

# ANLAGE 11

Begründung

zur 08. Änderung des Flächennutzungsplanes

# 08. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Begründung

Ahlen, Stand Oktober 2016

## A BEGRÜNDUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### Inhalt

1	Planungsanlass und planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	5
2	Derzeitige Situation der Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet.....	6
3	Methodik der Standortsuche und Flächenfindung .....	7
4	Stufe 1 – harte Tabukriterien - Ermittlung von Tabuzonen und Potentialflächen .....	10
4.1	Siedlungsbezogene Nutzungen.....	12
4.2	Natur- und landschaftsbezogene Schutzgebiete .....	14
4.2.1	Naturschutzgebiete .....	15
4.2.2	geschützte Landschaftsbestandteile .....	15
4.2.3	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete .....	15
4.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope .....	16
4.2.5	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) .....	16
4.2.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft .....	16
4.3	Verkehrsinfrastruktur und lineare Infrastruktur.....	17
4.4	Zusammenfassung Harte Tabukriterien Stufe 1 .....	19
5	Stufe 2 – weiche Tabukriterien - Ermittlung von Tabuzonen und Potentialflächen.....	22
5.1	Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten .....	22
5.2	Natur-, landschafts- und wasserbezogene Schutzgebiete und Flächen.....	27
5.2.1	Landschaftsschutzgebiete.....	27
5.2.2	Waldflächen .....	29
5.2.3	Überschwemmungsgebiete.....	30
5.3	Vorsorgeabstände zu linearen Flächennutzungen und Verkehrstrassen .....	30

5.3.1 Lineare Flächennutzungen und Versorgungsinfrastruktur .....	30
5.3.2 Verkehrsstrassen .....	31
5.4 Freizeit- und Erholungsflächen .....	31
5.5 Anlagentechnische Mindestflächengröße und Flächengeometrie .....	36
5.6 Anlagenkonzentration (Windfarm) und räumlicher Zusammenhang .....	38
5.7 Zusammenfassung Weiche Tabukriterien Stufe 2 .....	41
5.8 Zusammenfassung harte und weiche Tabukriterien Stufe 1 und 2 .....	42
6 Stufe 3 – Einzelfallprüfung - Abwägung der konkurrierenden Nutzung und Flächeneignung .....	44
6.1 Artenschutz .....	45
6.2 Freiraumfunktionen– Schutz vor technischer Überformung und Überprägung .....	48
6.3 Vorbelastungen des Landschaftsraumes und Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen .....	49
6.4 Bewertung der Einzelflächen .....	51
6.4.1 Borbein West .....	51
6.4.2 Borbein Mitte .....	53
6.4.3 Borbein Ost .....	54
6.4.4 Halene .....	58
6.4.5 Nienholt .....	61
6.4.6 Schäringerfeld .....	63
6.4.7 Bosenberg .....	64
6.4.8 Vinckewald .....	66
6.4.9 Rosendahl .....	67
6.4.10 Guissen .....	70
6.4.11 Gemmerich .....	74
6.4.12 Ester .....	76

---

6.4.13 Brockhausen .....	77
6.5 Zusammenfassung Stufe 3.....	79
7 Stufe 4 - Prüfung „Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergie“ .....	82
8 Flächennutzungsplanänderung, Bereich und Umfang.....	85
9 Auswirkungen der Planung und Gesamtabwägung.....	86
9.1 Denkmalschutz.....	86
9.2 Immissionsschutz.....	87
9.3 Altlastensituation und Kriegseinwirkungen .....	88
9.4 Bergbaurechtliche Belange .....	89
9.5 Belange der Flugsicherung.....	89
9.6 technische Infrastruktur .....	92
9.6.1 Infrastrukturtrassen Strom, Wasser, Gas und Richtfunk.....	92
9.6.2 Klassifiziertes Straßennetz .....	92
9.7 Erschließung und infrastrukturelle Anbindung .....	93
9.8 Gesamtabwägung .....	94
10 Verfahrensablauf .....	95

B ANLAGE Umweltbericht (eigenständiges Dokument, ARGE Freiraum, August 2016)

## 1 Planungsanlass und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Nutzung von Windenergie als regenerative Energiequelle kann einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz leisten. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen sind damit im Außenbereich privilegiert und können damit ebenso wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich im Außenbereich überall errichtet werden. Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bestimmt, dass Gemeinden im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darstellen können mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windkonzentrationszonen nicht zulässig ist, d.h. ein Bauverbot kommunal verhängt wird. Auf den Flächen, die innerhalb der Windkonzentrationszonen liegen, bleibt die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Die räumliche Steuerung hat das Ziel, zufällig gestreute Einzelstandorte zu verhindern und Windenergieanlagen auf wenige Standorte zu konzentrieren sowie einer Verspargelung des Landschaftsraumes vorzubeugen.

Die Stadt Ahlen hat bereits im Jahr 1998 vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Es entstand ein Windpark mit 16 Windenergieanlagen im Ahlemer Norden. Sowohl mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 als auch mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2010 hatte sich die Stadt Ahlen an den „Windeignungsbereichen“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster orientiert.

### Regionalplanung

Mit Fortschreibung des Regionalplans, sachlicher Teilabschnitt „Regenerative Energien“ wird auf die Darstellung von „Windeignungsbereichen“ mit Ausschlusswirkung verzichtet. Stattdessen werden gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG Windenergiebereiche als Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt. In diesen Windenergiebereichen haben Windenergieanlagen

Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dürfen auch außerhalb dieser Vorranggebiete im Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen grundsätzlich dargestellt werden, wenn sie aus einem schlüssigen kommunalen Gesamtkonzept abgeleitet sind.

Der mit Datum vom 16.02.2016 wirksam gewordene Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, stellt im Wesentlichen die bestehenden Konzentrationszonen im aktuellen Flächennutzungsplan Ahlen mit genehmigten Windenergieanlagen der neuen Generation als Windeignungsbereiche mit der Eigenschaft von Vorranggebieten für Ahlen dar. Darüber hinaus wird das Vorranggebiet Ahlen 4 (im Bereich der Bauerschaft Rosendahl) neu dargestellt.

## 2 Derzeitige Situation der Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet

Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen stellt seit seiner Wirksamkeit vom 11.09.2010 insgesamt fünf Konzentrationszonen für Windenergie mit einer Gesamtfläche von 150 ha und einer Höhenbegrenzung von 150 m dar. Innerhalb der vier räumlich zusammenhängenden Konzentrationszonen im Ahleiner Norden wurden in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 16 Altanlagen abgebaut und dafür 14 neue moderne Anlagen errichtet und in Betrieb genommen. Im Zuge dieses „Repowerings“ wurde die Genehmigungsfähigkeit für Anlagen auf diesen Flächen nunmehr vollständig ausgeschöpft. Auch im Ahleiner Süden wurde das Flächenpotential der im aktuellen FNP dargestellten Konzentrationszone „Guisen“ durch den Neubau von zwei modernen Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit dem Windpark auf Beckumer Stadtgebiet ausgeschöpft. Insgesamt wurde die Nennleistung von Windenergieanlagen auf Ahleiner Stadtgebiet mehr als verdoppelt und beträgt heute 37 MW.

Zur Beantwortung der Frage nach dem energiepolitischen Beitrag der Windenergie in Ahlen sind nicht die Nennleistung, sondern die tatsächlich erbrachten Volllaststunden der Windenergieanlagen im Jahresverlauf in Abhängigkeit von der Windhöffigkeit maßgebend. Die bestehenden 17 Windenergieanlagen auf Ahleiner Stadtgebiet erzeugten im Jahr 2014 ca. 62.830.120 kWh Stromenergie. Dies entspricht einem Anteil von ca. 27 % am Gesamtstromenergiebedarf auf Ahleiner Stadtgebiet.

### 3 Methodik der Standortsuche und Flächenfindung

Vor dem Hintergrund neuer energiepolitischer Zielsetzungen, veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Energie beabsichtigt die Stadt Ahlen das gesamte Stadtgebiet erneut in den Blick zu nehmen und ein gesamtstädtisches Konzept zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nach neuen Maßgaben zu erarbeiten. Aufgrund der technologisch-innovativen Entwicklungen der Windenergieindustrie haben sich mittlerweile Anlagenhöhen von 180 bis 200m und mehr im Binnenland durchgesetzt, so dass die Stadt Ahlen im Sinne einer möglichst effektiven Windstromproduktion in großen Höhen zukünftig auf eine Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan verzichten wird. Windenergieanlagen (WEA) verändern mit derartigen Gesamthöhen unbestritten bestehende Freiräume und Landschaften, wodurch eine Abwägung mit anderen bedeutsamen Freiraumanprüchen erforderlich werden kann. Auswirkungen wie Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung, aber auch ökologische Konflikte zur Vogel- und Fledermausfauna machen eine sorgfältige Standortauswahl unerlässlich.

Der aus einer solchen Planung resultierende Eingriff in die durch Art. 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer führt dazu, dass die Rechtsprechung an das Planverfahren, das zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan führt, hohe Anforderungen stellt. Die Gemeinde muss bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen ein Plankonzept für das gesamte Gemeindegebiet entwickeln. Sie darf durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen an der einen Stelle die Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Stellen ausschließen. Sie muss jedoch der Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen; sie muss der Windenergienutzung „substantiell Raum verschaffen“.

## **Die Rechtsprechung hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt:**

Auf der **1. Stufe** sind anhand sog. „harter Tabukriterien“ die Flächen auszuschließen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist, die mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Zu diesen „harten Tabuzonen“ können z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen oder gesetzlich geschützte Biotope gehören.

Auf der **2. Stufe** kann die Stadt weitere Flächen ausschließen, die nach ihren planerischen Zielen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabukriterien). Auf diesen Flächen wäre die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Die Stadt schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien für die Windenergienutzung aus. Zu solchen Tabukriterien können z. B. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen gehören. Die weichen Tabukriterien sind Gegenstand der Abwägung.

Auf der **3. Stufe** sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind also mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht wird. Die Abwägungsentscheidung ist nachvollziehbar darzulegen.

Auf der **4. Stufe** hat die Kommune – wiederum abwägend - zu prüfen, ob die ausgewählten Konzentrationszonen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und ob der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben wird, muss sie erneut in die Abwägung der Stufen 2 und 3 eintreten. Sie muss dann entweder ihre weichen

Tabukriterien oder die Abwägung mit den konkurrierenden Belangen so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

An dieser von der Rechtsprechung entwickelten Prüfungsreihenfolge orientiert sich die Planung der Stadt Ahlen.

## Technische Entwicklung von Windenergieanlagen (WEA) und Referenzanlage des Gesamtkonzeptes

Die heute marktüblichen Anlagen mit einem Marktanteil von 95 % besitzen eine Nennleistung von 2,0 bis 3,5 MW, Nabenhöhen zwischen 100 bis 150 m und einen Rotordurchmesser von 80 bis 110 m. Mit diesem neuesten Stand der Technik erreichen die Anlagen Gesamthöhen (Turmhöhe + Rotorblattlänge) von 150 bis 200 m im Binnenland. Als Mindestabstand zwischen zwei Windenergieanlagen werden unter gängiger Betrachtung (Aufstellungsraster mit guter Windenergieausbeute) der 5-fache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der 3-fache Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung angenommen.

Als Referenzanlage für das städtische Gesamtkonzept wird eine aktuell am Markt erhältliche WEA der 3 MW-Klasse herangezogen. Die gewählte WEA (Enercon E-101) weist einen Rotordurchmesser von 101 m auf. Die Rotorblattlänge beträgt demnach ca. 50,5 m. Je nach Turmhöhe (135 oder 149 m) erreicht die Anlage eine Gesamthöhe von ca. 185 bzw. 200 m.

Die Bestimmung der Referenzanlage hat Einfluss auf die zu definierenden Schutzabstände zu Wohnnutzungen (s. Kapitel 5.1) sowie auf die zu berücksichtigende Geometrie der Potenzialflächen (s. Kapitel 5.5).

Faktisch bedingt die Wahl dieser Referenzanlage, dass die Stadt Ahlen zukünftig auf die Darstellung einer maximal zulässigen Anlagenhöhe im Flächennutzungsplan verzichten wird. Gleichzeitig ist mit einer Gesamthöhe von über 150 m verbunden, dass die Windenergieanlage mit einer zusätzlichen Kennzeichnung an der Gondel und am Turm ausgerüstet werden muss.

## 4 Stufe 1 – harte Tabukriterien - Ermittlung von Tabuzonen und Potentialflächen

Folgende Themenkomplexe werden in den Blick genommen, bei denen sich aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen harte Tabukriterien ergeben können, die dauerhaft einer Windkraftnutzung entgegenstehen:

- Siedlungsbezogene Nutzungen abgeleitet aus dem Flächennutzungsplan und Zielen der Regionalplanung
- Natur- und landschaftsbezogene Schutzgebiete
- Lineare Flächennutzungen und Verkehrsstrassen

Nicht als harte Tabukriterien werden die Windhöflichkeit, immissionsschutzrechtliche Schutzabstände, der Artenschutz oder sonstige Waldgebiete berücksichtigt. Vielmehr finden sie Eingang in die planerische Abwägung (s. Kapitel 5 u 6).

Die im Stadtgebiet von Ahlen ausgewiesenen mittleren Windgeschwindigkeiten von 5,25 bis 6,0 m pro Sekunde in 100 m über Grund und eine mittlere Energieleistungsdichte von 200 – 250 W/qm in 100 m über Grund erlauben im gesamten Stadtgebiet einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen (s. Land NRW, Energieatlas und Studie 2012). In allen Teilen des Stadtgebietes wird die ehemalige Schwelle des Energieeinspeisegesetzes (EEG) überschritten (s. Tabelle).

<u>Energieleistungsdichte (W/qm)</u> <u>in 100 m Höhe</u>	<u>Allg. Bewertung der Standorteignung</u>
> 170	Ehem. 60%-Schwelle gem. EEG
< 200	Geringes Potenzial
200 - < 250	Mäßiges Potenzial
250 – 300	Gutes Potenzial
> 300	Sehr gutes Potenzial

Nennenswerte Unterschiede ergeben sich allenfalls bei der Betrachtung der Windgeschwindigkeiten in einer Nabenhöhe von 135 m. Dann zeigt sich für die südlichen bis nord-östlichen Teilgebiete von Ahlen eine relativ höhere Windhöffigkeit mit einer spezifischen Energieleistungsdichte von überwiegend 300 bis 350 W/qm. Diese Unterschiede können sehr wohl für die Wirtschaftlichkeit von Belang sein, stellen jedoch keinen städtebaulich-planerischen Ausschlussgrund dar.

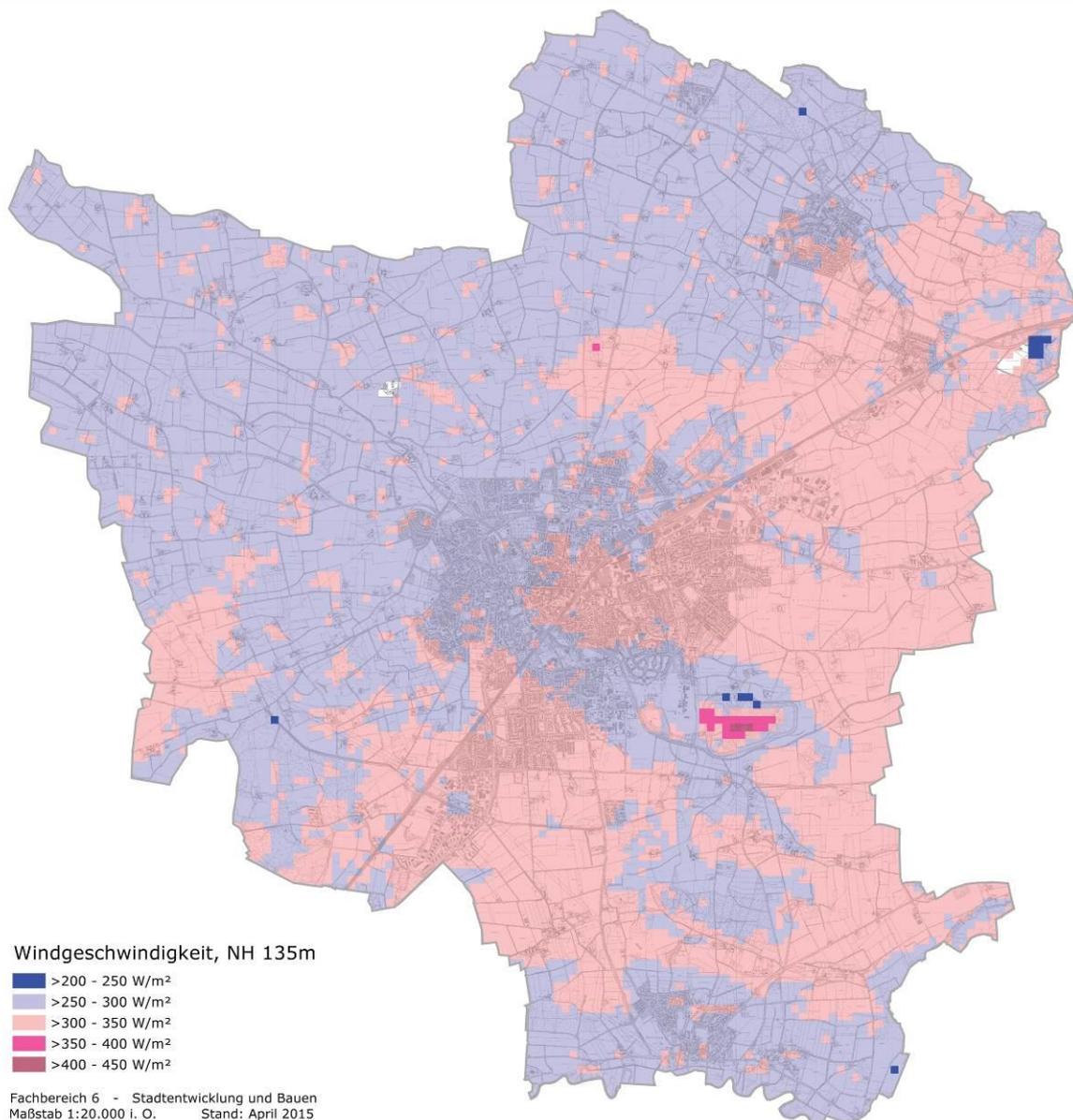


Abbildung 1: Ausschnitt aus Energieatlas NRW, Energieleistungsdichte in 135 m über Grund

#### 4.1 Siedlungsbezogene Nutzungen

Im fortgeschriebenen Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, sachlicher Teilplan Energie werden textliche Ziele zur Darstellung von Konzentrationszonen in kommunalen Flächennutzungsplänen formuliert. So ist gemäß Ziel 4 des Planentwurfs die Darstellung von Konzentrationszonen weder in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) noch in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zulässig. Beispielhaft fällt hierunter die Industriebrache Bosenberg, welche im Regionalplan als GIB ausgewiesen ist, während aktuell keine wirksame Nutzungsdarstellung im FNP existiert.

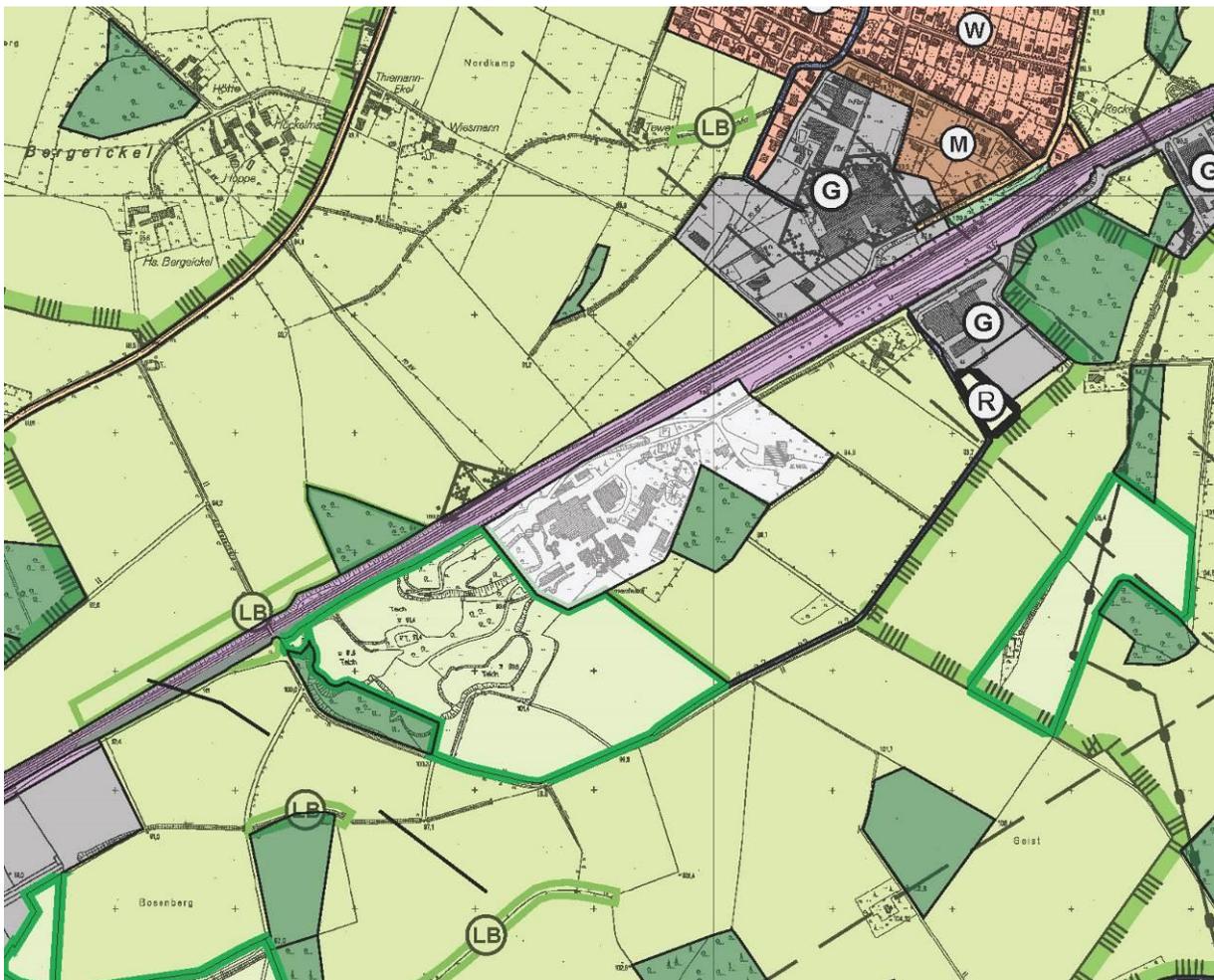


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ahlen im Bereich Industriebrache Bosenberg)

Damit werden gemäß der regionalplanerischen Vorgaben von der Stadt Ahlen alle im FNP dargestellten Siedlungsflächen und entsprechende Wohn- und Gewerbeflächenreserven des

Kerngebietes von Ahlen sowie der Ortsteile als hartes Tabukriterium umfasst. Zusätzlich schließt die Stadt Ahlen auch die als Wohnbaufläche dargestellten Siedlungsteile Tönnishäuschen, Siedlung Eschweg, Siedlung Vorhelm-Bahnhof und Siedlung Possenbrock als hartes Tabukriterium aus.

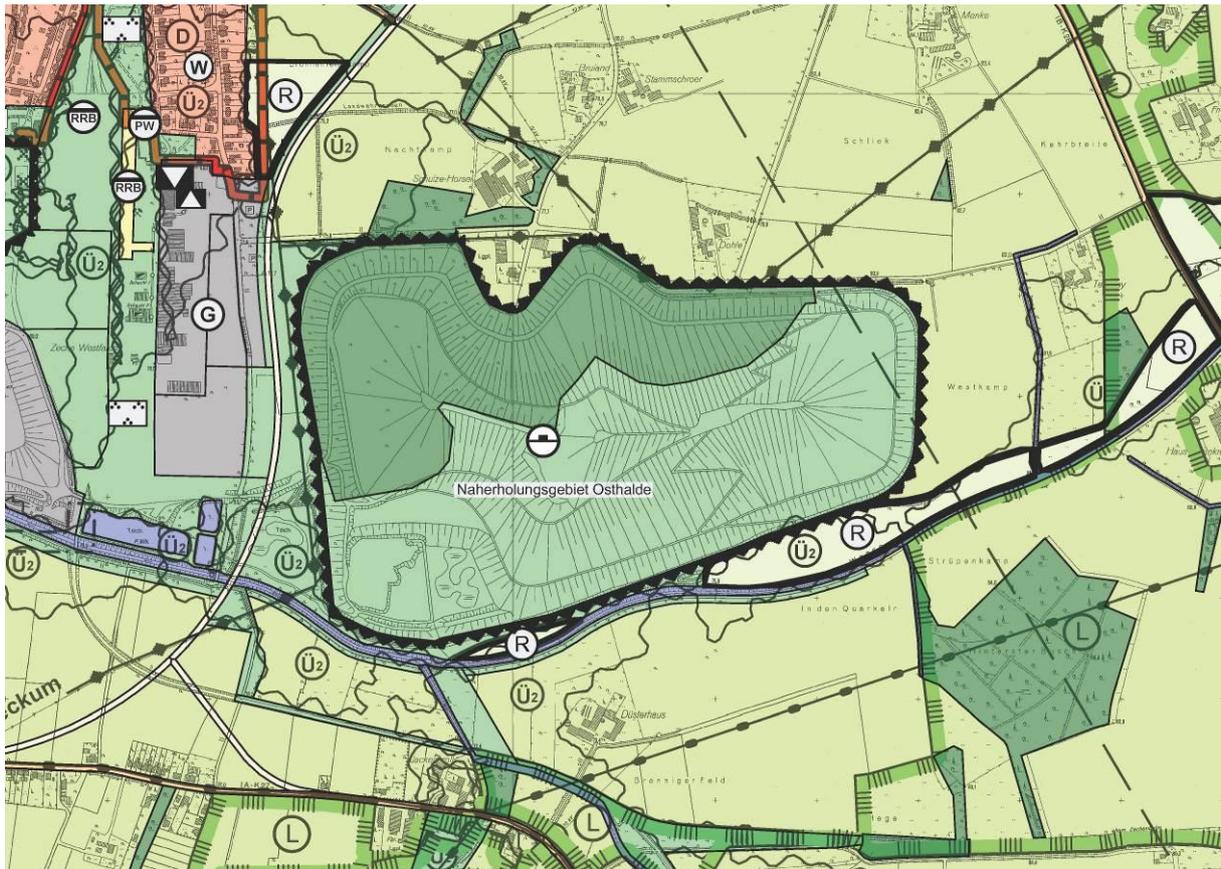


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ahlen im Bereich Osthalde

In Folge eines 1000 jährigen Hochwasserereignisses der Weser im Jahr 2001 hat die Stadt Ahlen u.a. Hochwasserschutzbecken eingerichtet. Diese sind im östlichen Verlauf der Weser baulich umgesetzt und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt und gesichert. Eine Windenergienutzung ist auch hier faktisch ausgeschlossen.

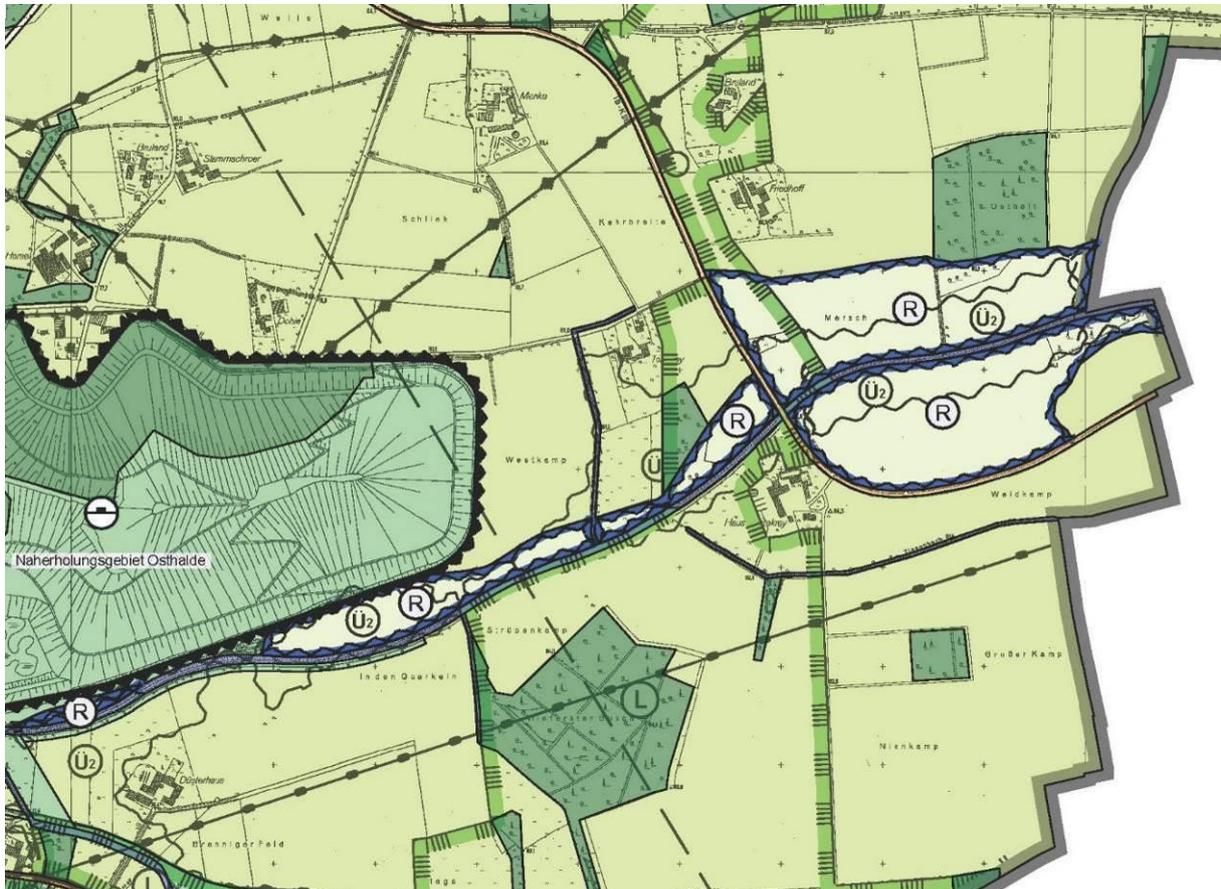


Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ahlen im Bereich Hochwasserrückhaltebecken Werse

## 4.2 Natur- und landschaftsbezogene Schutzgebiete

Unter diesem Themenkomplex werden Flächen gefasst, denen aufgrund ihrer besonderen natur- und landschaftsbezogenen Ausstattung eine besondere Bedeutung für die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Schutzes von Lebensräumen und der Landschaft zukommt. Grundsätzlich werden alle Fließ- und Standgewässer mit ihrer tatsächlichen Fläche als Tabukriterium ausgeschlossen.

Über den Landschaftsplan „Ahlen“, in Kraft getreten am 2.12.1994, zuletzt geändert im Jahr 2006, werden im Einzelnen folgende Schutzgebiete festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW, § 23 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW, § 26 BNatSchG),
- Naturdenkmale (§ 22 LG NW, § 28 BNatSchG) und

- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW, § 29 BNatSchG).

Insgesamt stellt der Landschaftsplan rund 30 % des Stadtgebietes unter Schutz. Das entspricht einer Gesamtfläche von ca. 3870 ha. Davon entfallen ca. 310 ha auf acht Naturschutzgebiete, ca. 3300 ha auf 13 Landschaftsschutzgebiete und ca. 260 ha auf 83 geschützte Landschaftsbestandteile. Die Definition von harten Tabukriterien abgeleitet aus dem Landschaftsplan und anderen planerischen Vorgaben wird im Folgenden dargelegt.

#### 4.2.1 Naturschutzgebiete

In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu nachhaltigen Störungen führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).

Maßgebliche Beurteilungskriterien bilden hierbei die jeweiligen Schutzziele der Gebiete. Diese Schutzziele wurden für die acht Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Ahlen konkret festgesetzt. Alle Naturschutzgebiete werden als Ausschlussbereiche festgelegt.

#### 4.2.2 geschützte Landschaftsbestandteile

Auch geschützte Landschaftsbestandteile (LB) stellen aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutende, kleinräumige Biotopstrukturen dar, die einen besonderen Schutzanspruch haben und daher im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als Ausschlussbereiche festgelegt werden. Es handelt sich bei den 83 über das Stadtgebiet verteilten Flächen u.a. um kleinere Stillgewässer, Gehölzgruppen und Hecken, Alleen sowie struktur- und artenreiche Grünländer.

#### 4.2.3 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Kernpunkt der in nationales Recht umgesetzten Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ist die Ausweisung von Schutzgebieten (sog. "FFH-Gebiete") für die in Anhang I der Richtlinie genannten Lebensraumtypen. Zusammen mit den Schutzgebieten zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (gem. Vogelschutzrichtlinie) bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

Diese Gebiete sind vorliegend zumeist räumlich gleich mit Wald- und/oder Naturschutzgebieten, erstrecken sich jedoch auch teilweise darüber hinaus. In Ahlen sind fünf solcher Gebiete ausgewiesen worden. In allen fünf FFH-Gebieten sind als Schutzgegenstand Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. „**Anhang IV**“ ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden (Art. 12 FFH-Richtlinie). Ausnahmetatbestände nach Art. 16 der FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Aufgrund der v.g. Schutzstatus sind die ausgewiesenen FFH-Gebiete als harte Tabukriterien zu berücksichtigen.

#### 4.2.4 Gesetzlich geschützte Biotop

Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 47 LG NW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, zunächst unabhängig von der Landschaftsplanung gesetzlich geschützt. Sie kommen als Standorte für WEA ebenfalls nicht in Betracht. In Ahlen sind die 20 bekannten Biotop fast vollständig durch bestehende Schutzgebiete überlagert.

#### 4.2.5 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Alle vorgenannten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sind weitestgehend einbezogen in die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur im geltenden Regionalplan. Diese im Regionalplan dargestellten Bereiche sind als Vorranggebiete für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und zu entwickeln. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit sowie der landesrechtlichen Vorgaben ist die Darstellung von Konzentrationszonen in diesen Bereichen ausgeschlossen. Auf Ahlener Stadtgebiet umfassen die Bereiche für den Schutz der Natur im Wesentlichen die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, die Naturschutzgebiete, ausgewählte Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten sowie Teile des Überschwemmungsgebietes der Werse.

#### 4.2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen sowie Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bauvorhaben oder durch die Bauvorhaben vorbereitende Fach- und Bauleitplanungen sind

sog. Ausgleichsflächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft geschaffen worden, die im Flächennutzungsplan zeichnerisch dargestellt und gesichert sind. Diese Flächen umfassen im Außenbereich u.a. den Flächenpool Vinckewald, den Flächenpool Lippe-  
 aue und die renaturierten Steinbrüche um das ehemalige Zementwerk Bosenberg. Sie werden als harte Tabuzonen gewertet.

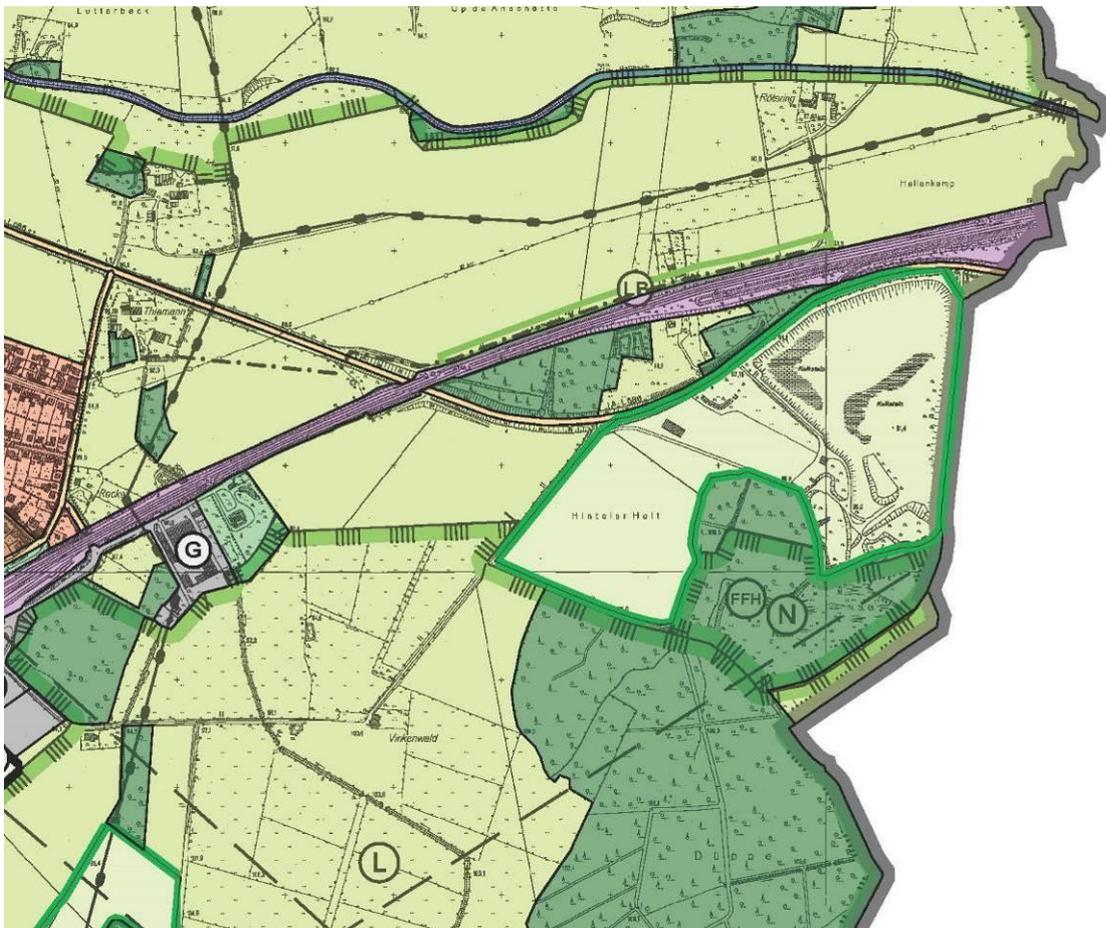


Abbildung 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ahlen im Bereich Steinbruch Düppe

### 4.3 Verkehrsinfrastruktur und lineare Infrastruktur

Bei diesem Themenkomplex stehen die Rechtsvorschriften im Vordergrund, die dem Schutz von Verkehrsinfrastruktur und linearer Infrastruktur dienen und einer Windkraftnutzung entgegenstehen.

Der Hubschrauberlandeplatz der Agrarflug Helilift ist nach § 6 Luftfahrtgesetz genehmigt und im Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen nachrichtlich übernommen und gesichert. Der Landeplatz selbst ist lediglich zu schützen, da Hubschrauber keine dem Flugzeugbetrieb analoge Platzrunde besitzen.

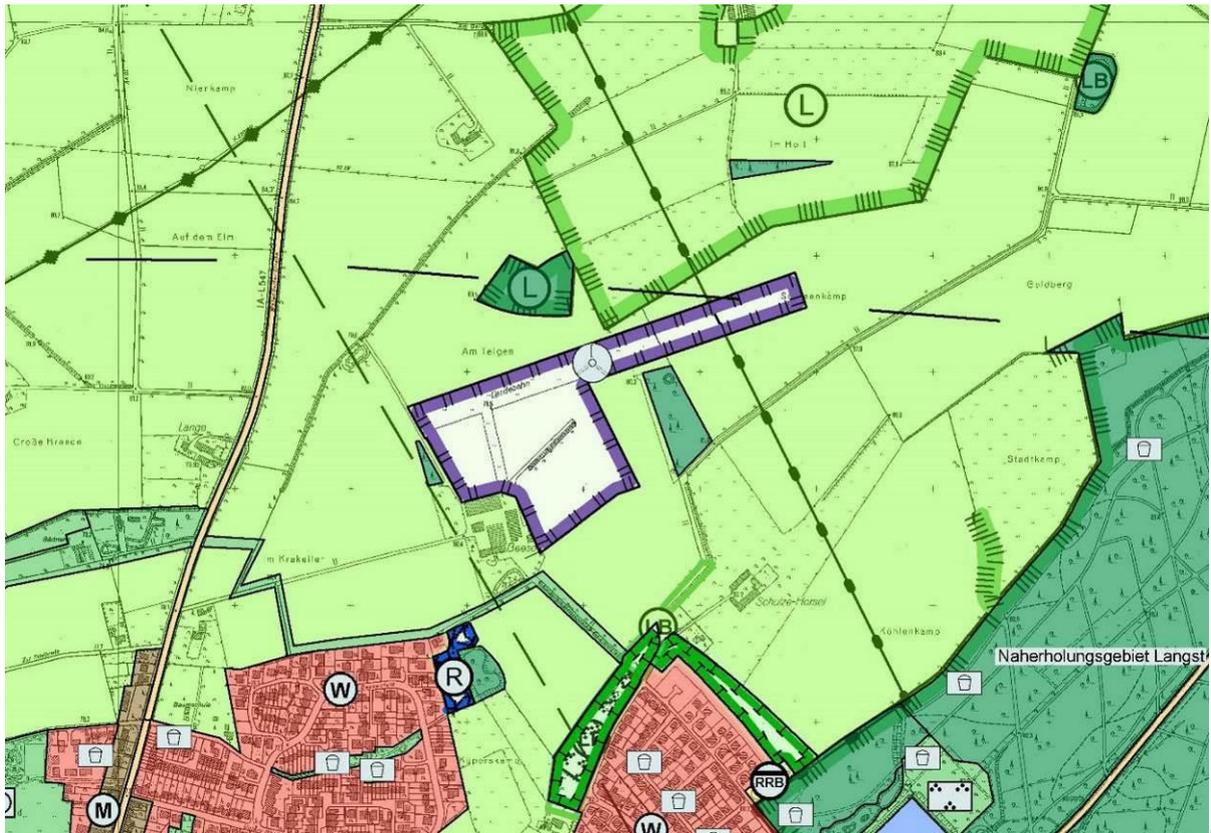


Abbildung 6: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ahlen im Bereich Hubschrauberlandeplatz Beese

Zu Bundesstraßen ist nach § 9 des Fernstraßengesetzes ein beidseitiger Abstand von 20 Metern jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn als anbaufreie Zone einzuhalten. Zu anderen klassifizierten Straßen wie Landes- und Kreisstraßen gibt es kein generelles gesetzliches Anbauverbot, deshalb ist hier als hartes Tabukriterium keine Abstandszone anzusetzen, sondern nur die Fläche der klassifizierten Straße selbst. Die Fläche der gemäß § 38 Landesstraßengesetz NRW (LStrG) planfestgestellten Trasse der Osttangente wird analog behandelt.

Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage mit Oberleitung und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelun-

gen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass lediglich die Fläche der Haupt-schienenstrecke durch das Stadtgebiet von Ahlen als harte Tabuzone anzusetzen ist.

Für Strom- und Freileitungen (ab 110 kV) werden zwar Mindestabstände in technischen Re-gelwerken (sog. DIN Normen) in Abhängigkeit von sogenannten Schwingungsschutzmaß-nahmen vorgeschrieben. Mit entsprechenden Maßnahmen genügt ein Abstand von mindes-tens einem Rotordurchmesser. Da zum aktuellen Zeitpunkt die zu realisierenden Anlagenty-pen unbekannt sind, wird nur die Fläche der Strom- und Freileitungen selbst als hartes Tabukriterium gewertet.

#### 4.4 Zusammenfassung Harte Tabukriterien Stufe 1

KRITERIEN	Stufe 1	
	hart, absolute Rechtsgründe	
Siedlungsflächen	Fläche	Puffer/ Abstand
alle Nutzungsflächen im Siedlungszusammenhang	Ausschluss	--
Reine und allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete	Ausschluss	--
Wohnen im Sondergebiet (Kaserne)	Ausschluss	--
Wohnen im Außenbereich (Einzelhöfe)	Ausschluss	--
Wohnbauflächen-Reserven im FNP oder Regionalplan	Ausschluss	--
Gewerbeflächen-Reserven im FNP oder Regionalplan	Ausschluss	--
besondere Naherholungsgebiete Langst und Osthalde	--	--
landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Zeche Ahlen	--	--
Natur, Landschaft, Wasser	Fläche	Puffer/ Abstand
Naturschutzgebiete	Ausschluss	--
geschützte Landschaftsbestandteile	Ausschluss	--
gesetzlich geschützte Biotope	Ausschluss	--
Flora-Fauna-Habitatgebiete	Ausschluss	--
Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung	--	--
Landschaftsschutzgebiete mit Bestand Windenergieanlagen (Ausnahme vom Bauverbot erteilt)	--	--
Bereiche zum Schutz der Natur im geltenden Regionalplan	Ausschluss	--
verbindliche Ausgleichsflächen (Planfeststellungsverfahren, B-Plan-Zuordnung)	Ausschluss	--
Fließ- und Standgewässer	Ausschluss	--
Hochwasserrückhaltebecken	Ausschluss	--
Überschwemmungsgebiete	--	--
Wald	--	--
Verkehr, Versorgung, technische Anlagen	Fläche	Puffer/ Abstand
Bundesstrassen (FStrG)	Ausschluss	20
Landes- und Kreisstraßen (StrWG NW)	Ausschluss	--
Bahntrassen	Ausschluss	--
geplante Ortsumgehung planfestgestellt	Ausschluss	--
geplante Ortsumgehung FNP	--	--
geplante Ortsumgehung gem. Regionalplan	--	--
Flugraum Modellflugplatz Sendenhorst	--	--
Flugraum Hubschrauber-Landeplatz Beese	Ausschluss	--
Gelände Hängegleiterclub Diomedea Borbein	--	--
Funkfeuer Sendenhorst erweiterter Anlagenschutzbereich 15 km Radius	--	--
Freileitungen ab 110 kV	Ausschluss	--

Tabelle 1: Übersicht der Tabukriterien Stufe 1

Die zuvor ermittelten Ausschlussflächen der Themenkomplexe 4.1 bis 4.3 wurden kartographisch überlagert. Das Ergebnis dieser Überlagerung, welches inhaltlich die Summe der 'harten' Tabukriterien wiedergibt, findet sich in der Planzeichnung Gesamtplan 'Harte' Tabuzonen.

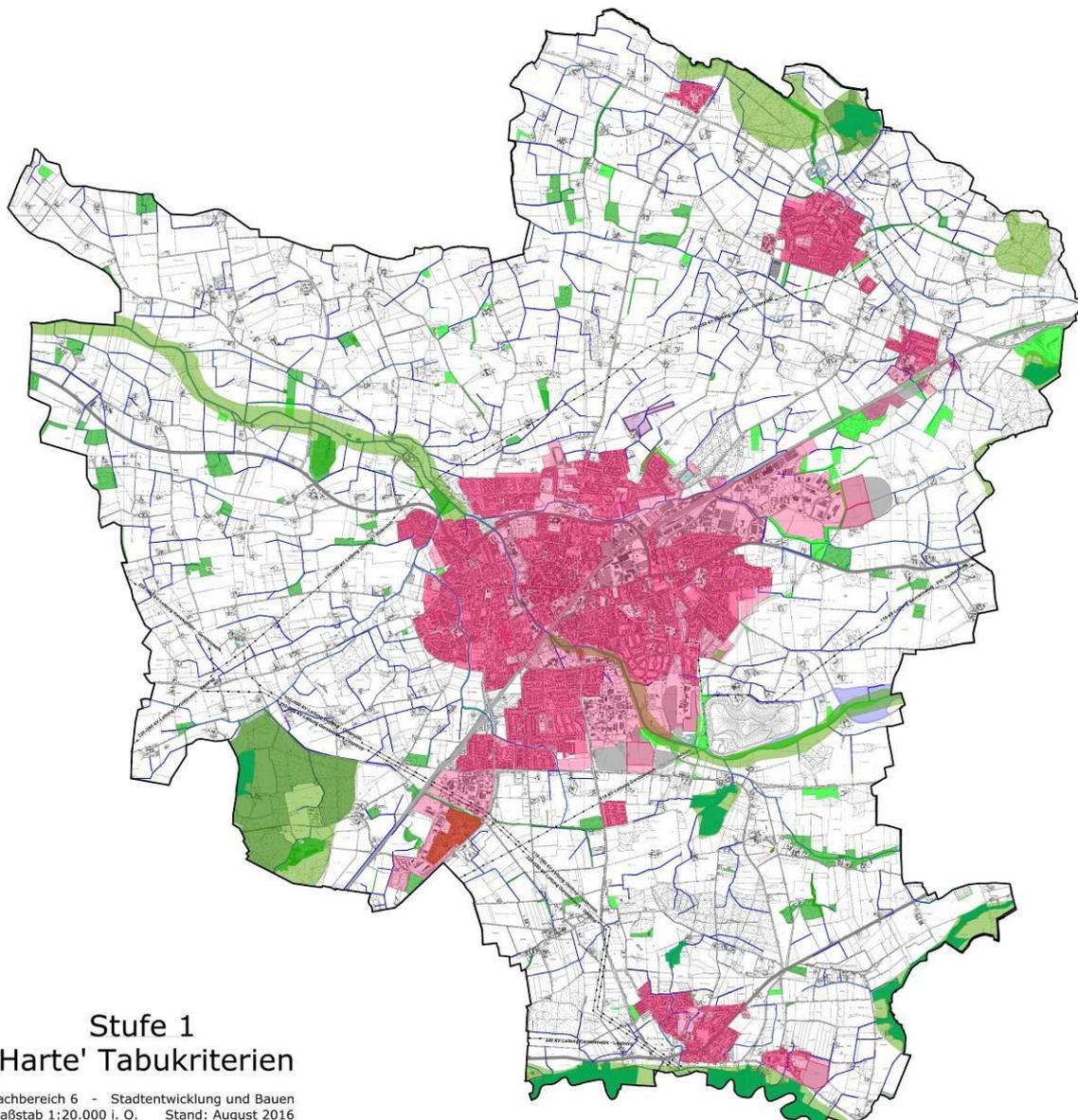


Abbildung 7: Übersicht harte Tabuflächen Stufe 1 im Stadtgebiet Ahlen

Die Planzeichnung bildet die Teile des Stadtgebiets ab, die für eine Windenergienutzung aus den dargelegten Gründen nicht in Betracht kommen, wo mithin eine Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen unzulässig ist.

Insgesamt wurden im Stadtgebiet von Ahlen 72 Teilflächen ermittelt, die Flächengrößen zwischen ca. 0,1 ha und ca. 3.863,2 ha aufweisen. Die Gesamtpotenzialflächengröße beträgt etwa 9023,9 ha. Dieses Gesamtflächenpotenzial wird im Rahmen der weiteren Analyse-schritte (Stufe II und Stufe III) eingehender untersucht.

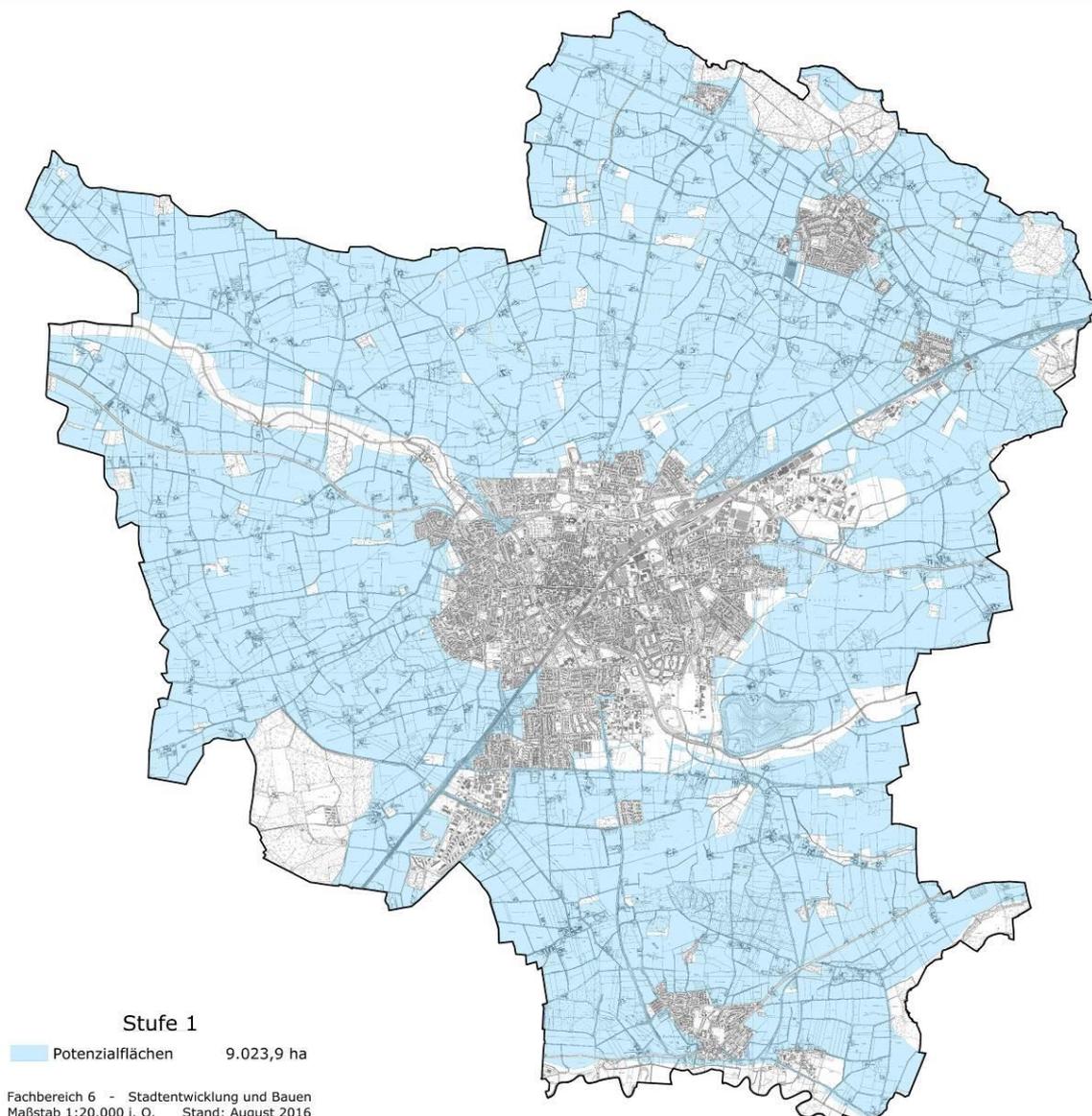


Abbildung 8: Übersicht der Restflächen Stufe 1

---

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nach heutigem Kenntnisstand definierte 'harte' Tabukriterien aus planungsrechtlicher Sicht nicht als solche zu bewerten sind, so sind diese nach dem Planungswillen des Rates der Stadt Ahlen in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt.

## 5 Stufe 2 – weiche Tabukriterien - Ermittlung von Tabuzonen und Potentialflächen

Nach Ermittlung derjenigen Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausscheidet, hat die Stadt Ahlen auf der Stufe 2 der Planung die verbleibenden Flächen eingehend darauf untersucht, ob dort nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Stadt in einheitlichen Kriterien gefasst hat, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich sein soll (sog. 'weiche Tabuzonen'). Im Wesentlichen zeigte sich im Ergebnis der Stufe 1 eine weitgehend flächendeckende, unstrukturierte Streuung von potentiellen Suchbereichen über das gesamte Stadtgebiet. Da dies nicht den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Ahlen entspricht, sind im Wege der Abwägung weitere Kriterien entwickelt worden, die im Rahmen der Stufe 2 als 'weiche Tabuzonen' in die Planung eingestellt werden. Die 'weichen Tabukriterien' erstrecken sich nach den städtischen Zielen auf die Themenkomplexe 'Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen und Wohnnutzungen', 'natur-, landschafts- und wasserbezogene Schutzgebiete und Flächen', 'Vorsorgeabstände zu linearen Flächennutzungen und Verkehrstrassen' sowie 'Flächen für luftraumbezogene Freizeitnutzungen'.

### *5.1 Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten*

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind in der Regel auch negative Auswirkungen in Abhängigkeit vom Anlagentyp auf die nahe Umgebung verbunden. Vorgaben und Verfahrensregelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und für die Beurteilung der Immissionen (Lärm, Schattenwurf u.a.) auf den Menschen enthalten das Bundesimmissionsschutzgesetz und darauf bezogene Regelwerke. Darüber hinaus hat die Rechtspre-

chung in den letzten Jahren Maßgaben für die Bewertung von negativen Auswirkungen formuliert (z.B. optisch bedrängende Wirkung).

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Aufgrund der geplanten Konzentration von Windenergieanlagen in den ermittelten Potenzialflächen löst voraussichtlich die zu erwartende Summenwirkung von Schallimmissionen das größte Abstandserfordernis aus. Zur Beurteilung des bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme im Hinblick auf die Definition von abwägungsrelevanten Mindestabständen ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm) mit ihren vorgegebenen Richtwerten für den Tag- und (empfindlicheren) Nacht-Zeitraum heranzuziehen. Die nächtlichen Grenzwerte (22.00 bis 6.00 Uhr) betragen bei Kern-, Dorf- und Mischgebieten 45 dB(A), bei allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A) und bei reinen Wohngebieten, Kur- und Sonderbauflächen (Krankenhäuser, Seniorenheime, Campingplätze, Ferienhaussiedlungen etc.) 35 dB(A).

Zur Ermittlung von weichen Tabukriterien wird als bestverfügbarer Erkenntnisstand der Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013) herangezogen. Dieser enthält u.a. Beispielsberechnungen für das Mindestmaß immissionsschutzrechtlicher Schutzabstände bei Windenergieanlagen. Bei der Beurteilung wird von einer WEA heute üblicher Bauart (Standardanlage mit 106,5 dB(A) Schalleistungspegel ausgegangen. Mit dem Ziel einen möglichst effektiven Betrieb von Anlagen zu ermöglichen werden zunächst Schallimmissionswerte im Normalbetrieb von drei Anlagen herangezogen.

Für ein reines Wohngebiet (WR) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 35 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 1250 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle, für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) wären ca. 800 m anzusetzen. Entsprechend der Abstufung der TA Lärm ergibt sich schließlich für ein Mischgebiet (MI) aus Wohnen und gewerblichen Nutzungen ein Abstand

von ca. 500 m (s. Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013), S. 10 Abb. 6).

<b>Erforderliche Abstände zu modernen Windenergieanlagen (2-3 MW Nennleistung) nach Berechnungen des Landesumweltamtes (LANUV) (Piorr Stand Okt 2013)</b>			
		<b>WKA Geräuschpegel gedrosselter Betrieb</b>	<b>WKA Geräuschpegel normaler Betrieb (Nennleistung)</b>
		<b>103,5 dB(A)</b>	<b>106,5 dB(A)</b>
<b>Grenzwerte nach TA Lärm</b>	<b>Anzahl WKA</b>		
<b>Außenbereich und Mischgebiet 45 dB(A)</b>	1 WKA	280	400
	<b>3 WKA</b>	<b>350</b>	<b>500</b>
<b>Allgemeines Wohngebiet 40 dB(A)</b>	1 WKA	500	610
	<b>3 WKA</b>	<b>605</b>	<b>800</b>
<b>Reines Wohngebiet 35 dB(A)</b>	1 WKA	750	900
	<b>3 WKA</b>	<b>1000</b>	<b>1250</b>

Tabelle: eigene Darstellung nach Angaben Piorr, 2013

Da die Erfahrungen des aktuellen Windenergieanlagenbetriebes in Ahlen und anderswo zeigen, dass eine nächtliche Drosselung des Anlagenbetriebes wirtschaftlich vertretbar und nicht selten umgesetzt wird und auch kleinere Windenergieanlagen bzw. solche mit geringeren Schallimmissionen errichtet werden können, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m als weiches Tabukriterium definiert. Dieser Abstand wird pauschal zu Siedlungsgebieten – und nicht differenziert nach der Gebietsqualität (WR, WA, MI etc.) – angesetzt. Im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist unabhängig von dem pauschal angesetzten Vorsorgeabstand im Flächennutzungsplanverfahren die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für jedes Wohnhaus gemäß der bauleitplanerisch vorgegebenen Gebietskategorie zu prüfen.

Eine differenzierte Bewertung ist für Wohnnutzungen im Außenbereich erforderlich: Diese sind zum einen nicht auf eine bauliche Entwicklung angelegt. Zum anderen müssen sie sich mit der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung abfinden, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig sind und immissionsschutzrechtlich die Gebietsqualität einem Mischgebiet gleichkommt. Vor diesem Hintergrund wird diesen Nutzungen lediglich ein Vorsorgeabstand von 400 m zugestanden. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Anlagenabständen zur Wohnnutzung von weniger als dem Zweifachen der Anlagenhöhe nach derzeitiger Rechtsprechung regelmäßig von einer erdrückenden Wirkung auszugehen ist.

### Wohnnutzung auf dem Kasernengelände Ahlen

Der Flächennutzungsplan stellt das Kasernengelände in Ahlen als Sondergebiet für Zwecke des Bundes dar. Tatsächlich wird das Gelände u.a. als Betriebsfläche, Lagerfläche und auch für Wohnzwecke genutzt. Um die aufstehenden Wohngebäude bzw. das Wohnen für Bundeswehrangehörige zu schützen und langfristig eine entsprechende Folgenutzung abzusichern, wurde um diesen Teilbereich des Kasernengeländes ebenfalls ein Schutzradius von 400 m analog des Vorsorgeabstandes für Wohnen im Außenbereich als weiches Tabukriterium angesetzt.



*Abbildung 9: Luftbild Kasernengelände Ahlen mit Kennzeichnung der Wohngebäude, Quelle: Landesvermessungsamt NRW, eigene Darstellung*



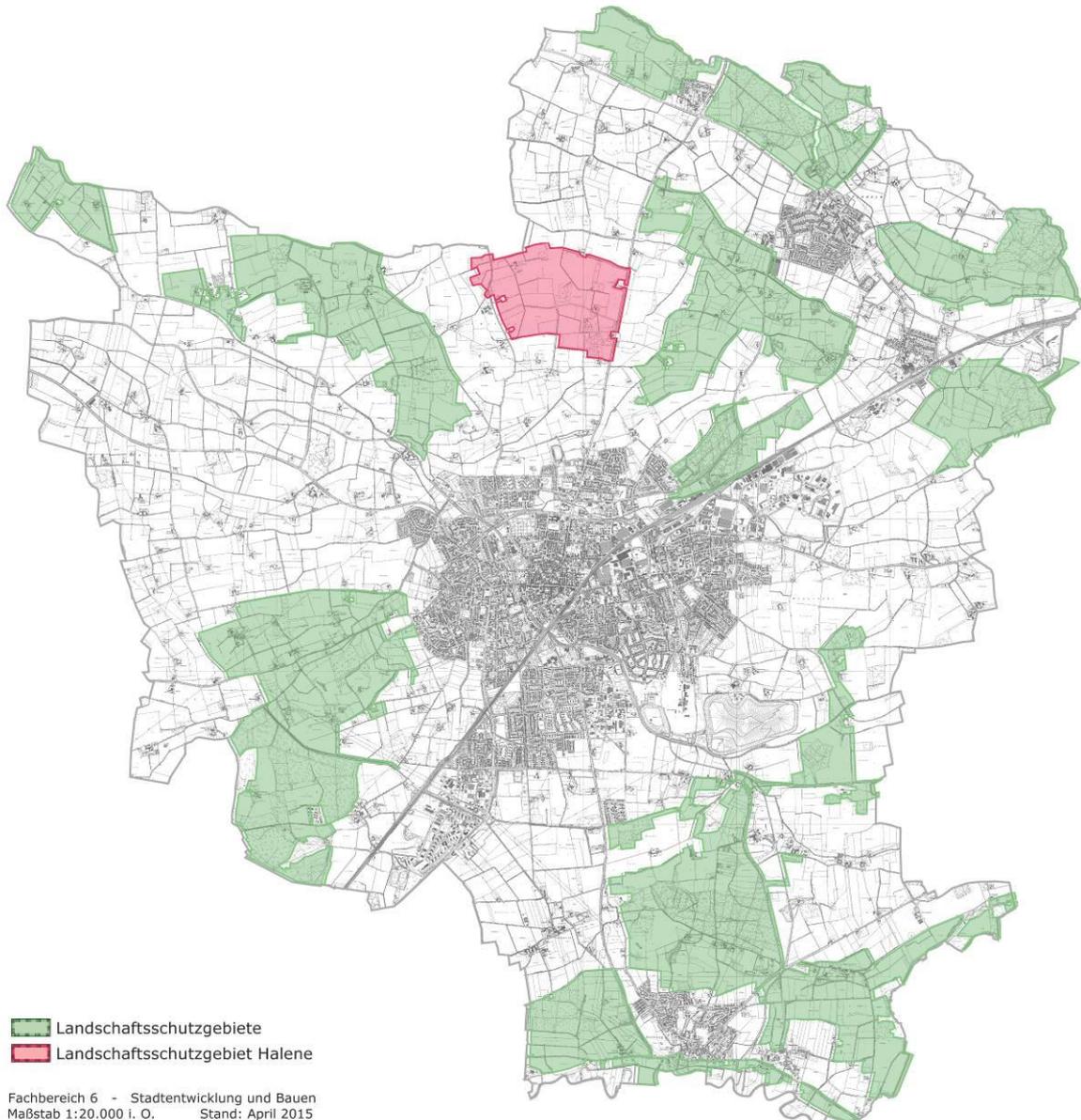
Abbildung 10: Foto eines Wohngebäudes auf dem Kasernengelände Hammer Straße, Quelle: Immonet, 01.04.2015

## 5.2 Natur-, landschafts- und wasserbezogene Schutzgebiete und Flächen

### 5.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Gemäß Windenergieerlass (WEE 2015, Kap. 8.2.2.5) kann in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig sein, wenn der Träger der Landschaftsplanung eine Änderung des Landschaftsplans bzw. der Landschaftsschutzverordnung oder eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht stellt. Aus diesem Grunde wurden die im Landschaftsplan Ahlen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete nicht als hartes Tabukriterium gewertet. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf hat jedoch grundsätzlich für Landschaftsschutzgebiete eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Ahlen ausgeschlossen (s. Schreiben vom 6.11.2014). Lediglich für das Landschaftsschutzgebiet „Parklandschaft Halene“ wurde eine Befreiung in Aussicht gestellt mit dem Hinweis, dass hier bereits Windenergieanlagen genehmigt und errichtet wurden

bzw. die LSG-Fläche inmitten des ca. 20 Windenergieanlagen umfassenden Windparks Nord gelegen ist. Planungsrechtlich sind diese Genehmigungen zurückzuführen auf die Darstellung eines Eignungsgebietes für Windenergie mit Ausschlusswirkung im Regionalplan (Regionalplan 1998, Bezeichnung WAF 17) und daran angelehnt auf die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen. Als Schutzziele der dreizehn Landschaftsschutzgebiete werden stets die Erhaltung und Entwicklung der Münsterländer Parklandschaft und der Schutz des Landschaftsbildes angeführt. Auch die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung wird im Landschaftsplan Ahlen betont (vgl. Landschaftsplan 1994, Kap. 2.4). Im Bereich der Langst werden weite Teilbereiche (insbesondere das Waldgebiet) im Flächennutzungsplan zusätzlich als Naherholungsgebiet dargestellt. Die Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone grundsätzlich ausgenommen von der weiteren Flächensuche. Im Falle des Landschaftsschutzgebietes „Parklandschaft Halene“ erfolgt aufgrund der Vorbelastung durch Windenergieanlagen eine Einzelfallbetrachtung (vgl. Kap. 6.3).



*Abbildung 11: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet mit Hervorhebung des Landschaftsschutzgebietes „Parklandschaft Halene“ vor dem Hintergrund bestehender Windenergieanlagen, Quelle: eigene Darstellung*

## 5.2.2 Waldflächen

Neben den in Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter Schutz gestellten größeren zusammenhängenden Waldgebieten sind zahlreiche kleinere Waldflächen über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Gegenüber dem Landesdurchschnitt (26 %) fällt der Anteil an Waldflächen im Stadtgebiet von Ahlen mit knapp 9% vergleichsweise gering aus, so dass auch die-

---

se sonstigen Waldflächen als weiches Tabukriterium ausgeschlossen werden, um eine weitere Verringerung und Beeinträchtigung dieser Flächen zu verhindern.

### 5.2.3 Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten nach § 31b Abs. 1 HG ist nach § 113 Abs. 1 LWG die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich verboten, soweit das Fundament und der Turm einer Windenergieanlage das Überschwemmungsgebiet betreffen. Befreiungen von diesem Verbot können bei Vorliegen der gesetzlichen Befreiungstatbestände (§ 78 Abs 2 WHG) erteilt werden. Gemäß dem aktuellen Windenergieerlass aus dem Jahr 2015 sind sie dennoch nicht zwingend Tabuflächen, sondern unterliegen der kommunalen Abwägung. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser gewässernahen Gebiete mit Potential zur Biotopentwicklung und Renaturierung sowie ausreichender Flächenalternativen werden die Überschwemmungsgebiete in Ahlen als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Auf dem Stadtgebiet von Ahlen führen die Überschwemmungsgebiete im Ahlener Nordwesten maßgeblich zum Flächenausschluss. Hier hat die Werseniederung allerdings auch eine besondere ornithologische Bedeutung (vgl. Kap. 6.1).

## 5.3 Vorsorgeabstände zu linearen Flächennutzungen und Verkehrsstrassen

### 5.3.1 Lineare Flächennutzungen und Versorgungsinfrastruktur

In Anbetracht möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungen an Freileitungen und unter Berücksichtigung aktueller Anlagenhöhen wird als weiches Abstandskriterium ein Abstand von einem Rotorradius zwischen äußerer Rotorblattspitze und Freileitung zugrunde gelegt. Dies entspricht bei der oben definierten Referenzanlage einem Abstand von beidseitig 50 Metern. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen konkrete Abstandserfordernisse im Einzelfall definiert werden.

Aufgrund einer nicht eindeutigen Rechtsprechung werden bei Richtfunktrassen und Sendeanlagen keine Vorsorgeabstände berücksichtigt. Auch der Bestand von Gasfernleitungen und größeren Wasserleitungen (größer DN 500), deren Bauschutzzonen möglicherweise der Errichtung einer Windenergieanlage an einem konkreten Standort entgegenstehen, muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden.

### 5.3.2 Verkehrsstrassen

Neben den anbaufreien Zonen an Bundesfernstraßen definiert die Stadt Ahlen auch an Landes- und Kreisstraßen sowie an planfestgestellten oder linienbestimmten Ortsumgehungen (hier geplante Trassen von Osttangente und Westumgehung Dolberg) einen Mindestabstand von 20 m als weiche Tabuzone. Windenergieanlagen in einer Entfernung von 40 m längs von Landes- und Kreisstraßen bedürfen gemäß § 25 (1) StrWG NRW in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Zudem werden die im Flächennutzungsplan dargestellte westliche Ortsumgehung Vorhelm und östliche Ortsumgehung Dolberg einschließlich eines Mindestabstandes von 20 m als weiches Tabukriterium ausgeschlossen.

Schließlich wird als absoluter Mindestabstand eine Zone von 50 m beidseitig der Bahntrasse als weiches Ausschlusskriterium definiert. In den Bundesländern existieren hierzu unterschiedliche Empfehlungen, so dass der konkret erforderliche Abstand mit dem Eisenbahnbundesamt im genehmigungsrechtlichen Verfahren festgelegt werden muss.

### *5.4 Freizeit- und Erholungsflächen*

Unter diesem Themenkomplex werden Freizeit- und Erholungsflächen gefasst, die bauleitplanerisch oder aufgrund anderer Fachgesetze in der Nutzung gesichert sind.

Zum einen sind dies luftraumbezogene Freizeitnutzungen.

Im Ahlemer Norden befindet sich Stadtgrenzen überschreitend der Modellflugplatz Ahlen-Sendenhorst, für den durch die Bezirksregierung Münster eine unbefristete Aufflug-Erlaubnis erteilt wurde. Das Fluggelände wird als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. Darüber hinaus ist kein Schutzabstand vorgesehen, um beispielsweise Gefahren durch Verwirbelungen zu vermeiden.

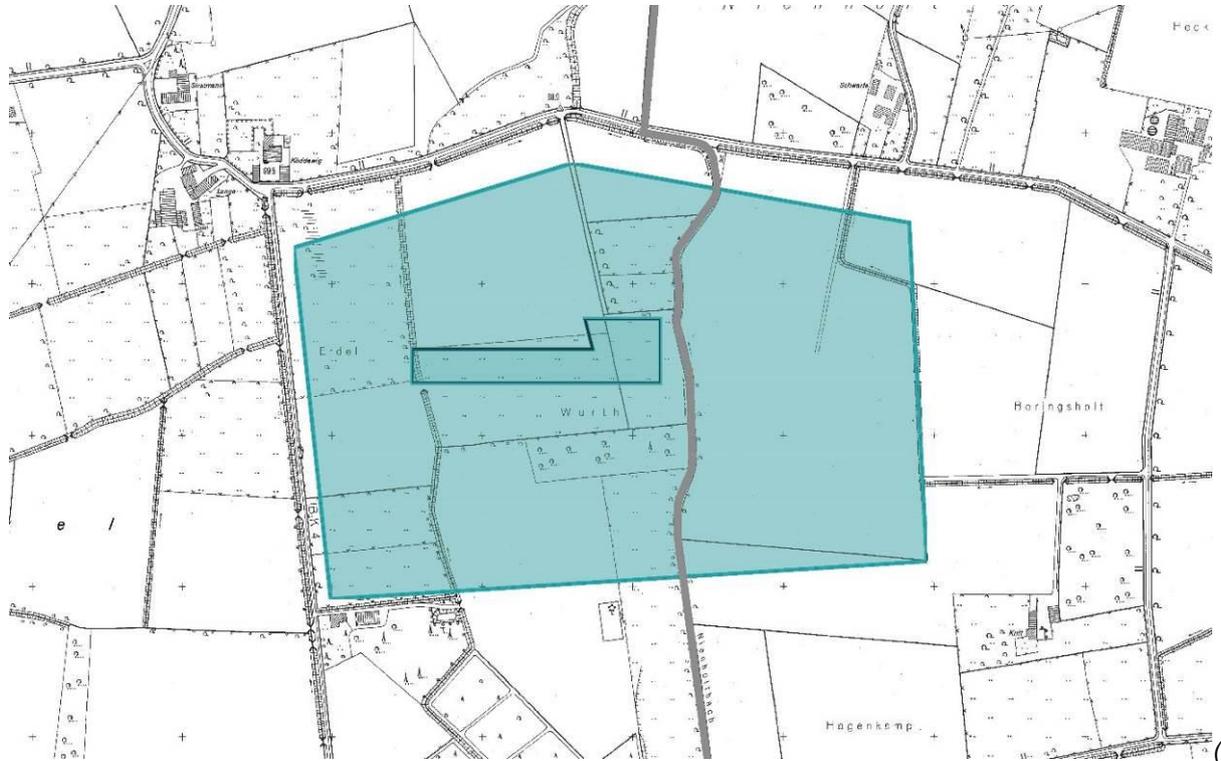


Abbildung 12: Lageplan Fluggelände Modellflugplatz Ahlen-Sendenhorst, Quelle: Verein

Im Ahlemer Westen in der Bauerschaft Borbein nutzt der Hängegleiterclub Diomedea ein Gelände von ca. 1,8 ha Größe. Die Erlaubnis wurde durch den Dachverband (DHV) gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz erteilt und zuletzt bis zum 31.01.2018 verlängert. Das Fluggelände wird als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. Darüber hinaus ist kein Schutzabstand vorgesehen, um Konflikte mit Windenergieanlagen zu vermeiden. Diesbezüglich konkrete Abstandserfordernisse müssen ggf. im genehmigungsrechtlichen Verfahren festgelegt werden.

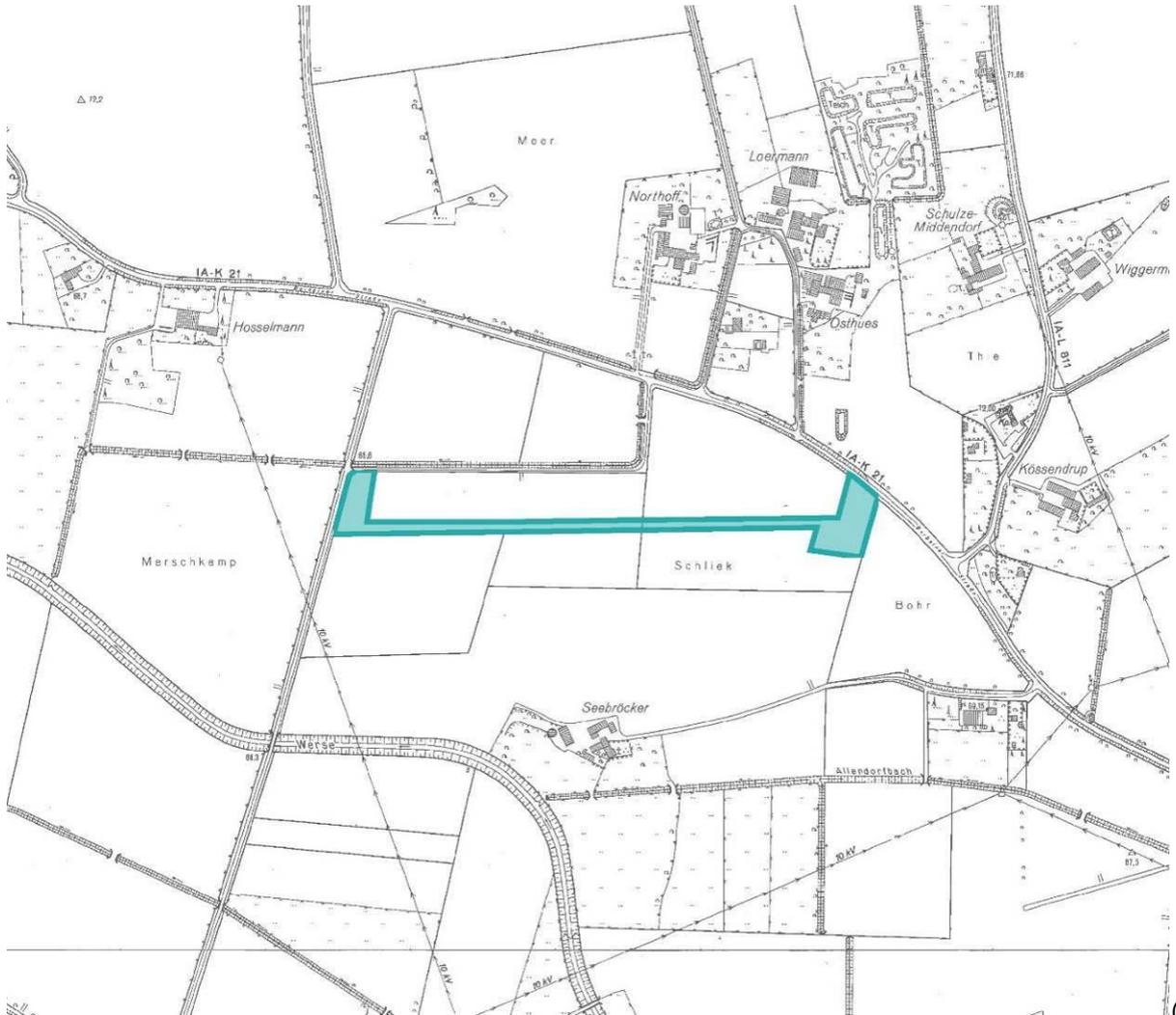


Abbildung 13: Lageplan Fluggelände Hängegleiterclub Diomedia, Quelle: Dachverband DAV

Zum anderen werden unter dem Themenkomplex Freizeit- und Erholungsflächen die Erholungsgebiete „Langst“ und „Osthalde“ mit einem jeweils großen Waldanteil gefasst, welche für die siedlungsnaher Erholung besonders geeignet sind. Die Erholungsgebiete sind durch Darstellung im Flächennutzungsplan bauleitplanerisch gesichert und werden im unmittelbaren Siedlungszusammenhang als Waldfläche bzw. öffentliche Grünfläche mit entsprechender Zweckbindung dargestellt. Sie werden einschließlich einer Schutzzone im Radius von 500 m im Sinne der ruhigen Erholungsnutzung als weiches Tabukriterium ausgeschlossen.

Die Zeche Westfalen mit den noch verbliebenen und unter Denkmalschutz stehenden Fördertürmen ist im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung als schützenswerter Kulturlandschaftsbereich gewertet worden (s. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW, 2007 sowie Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland,

2013). Um die Fernwirkung mit entsprechenden Sichtachsen der Fördertürme zu sichern wird ein Schutzradius von 1000 m als weiches Tabukriterium definiert. Dieser Schutzabstand überlagert sich stark mit dem Vorsorgeabstand zur benachbarten Zechensiedlung sowie zur Osthalde als Naherholungsgebiet. Im Übrigen werden die vorhandenen Denkmäler im Außenbereich wie Haus Vorhelm, Haus Küchen oder der Wasserturm Guissener Straße im Rahmen der Einzelfallabwägung (vgl. Kapitel 6 und Ausführungen im Umweltbericht) auch als kulturelles Landschaftsmerkmal berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien zu 5.1 bis 5.4 sowie in Überlagerung mit den zuvor ermittelten harten Tabukriterien ergeben sich vorerst folgende Tabuflächen (Abb. 14) bzw. Restflächen (Abb. 15).

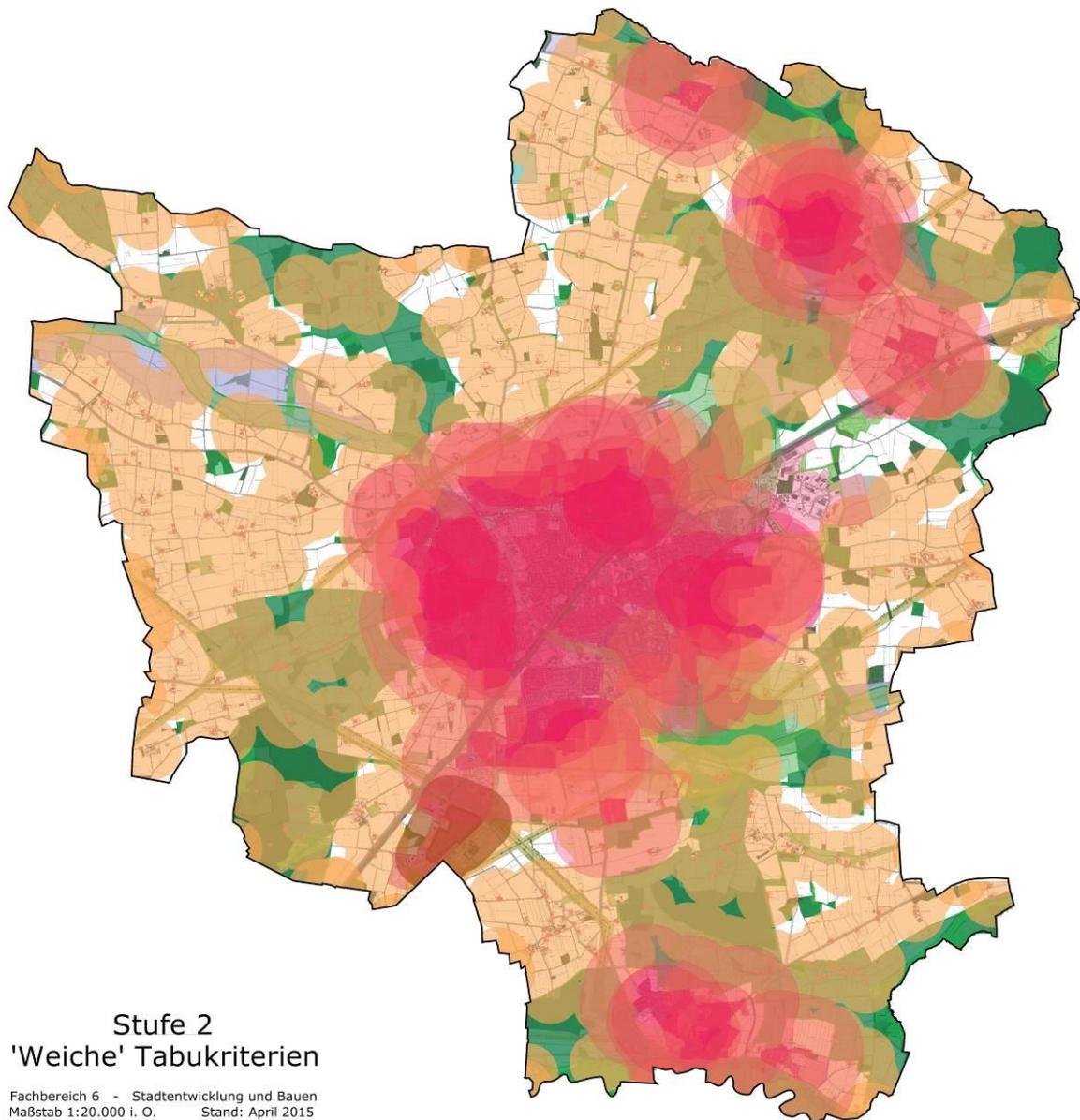


Abbildung 14: Übersicht weiche Tabuflächen Stufe 2 im Stadtgebiet Ahlen

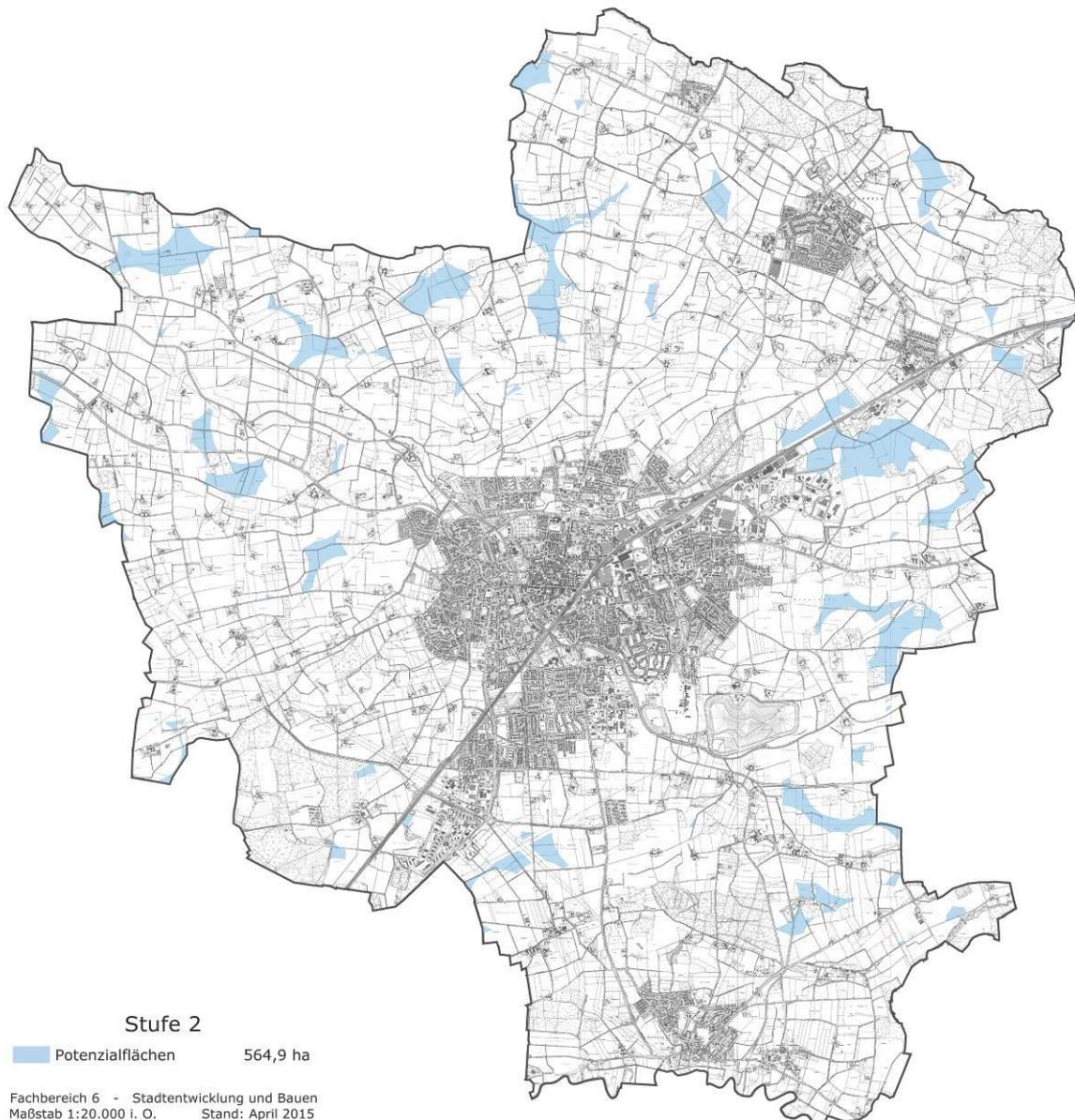


Abbildung 15: Übersicht der Restflächen Stufe 1 + Stufe 2 Pkt. 5.1 bis 5.4

## 5.5 Anlagentechnische Mindestflächengröße und Flächengeometrie

Ein Kriterium der Kategorie anlagen- und standorttechnischer Kriterien stellt die Mindestflächengröße dar. Als Mindestflächengröße für eine WEA wird eine Fläche von 0,8 ha angenommen. Dieser Flächenbedarf ergibt sich aus der durch das Rotorblatt überstrichenen Fläche. Bei der als Referenzanlage definierten Windenergieanlage beträgt der Rotordurchmes-

ser 100 m. Die Kreisfläche mit einem Radius von 50 m hat eine Größe von ca. 8.000 m<sup>2</sup>. Potenzialflächen mit einer Flächengröße von weniger als 0,8 ha werden daher nicht weiter betrachtet. Weiterhin werden alle geometrisch ungeeigneten Potenzialflächen ausgeschlossen, nämlich dann wenn sie eine entsprechende Kreisgeometrie als Platzhalter für die überstrichene Rotorfläche einer zukünftigen Windenergieanlage mit 100 m Rotordurchmesser nicht aufnehmen können.

Durch Anwendung dieses Kriteriums fallen 69 Potenzialflächen mit Flächengrößen zwischen ca. 0,1 m<sup>2</sup> und 3,5 ha aus dem Untersuchungsrahmen heraus. Die Gesamtflächengröße aller Potenzialflächen verringert sich um etwa 49,7 ha.

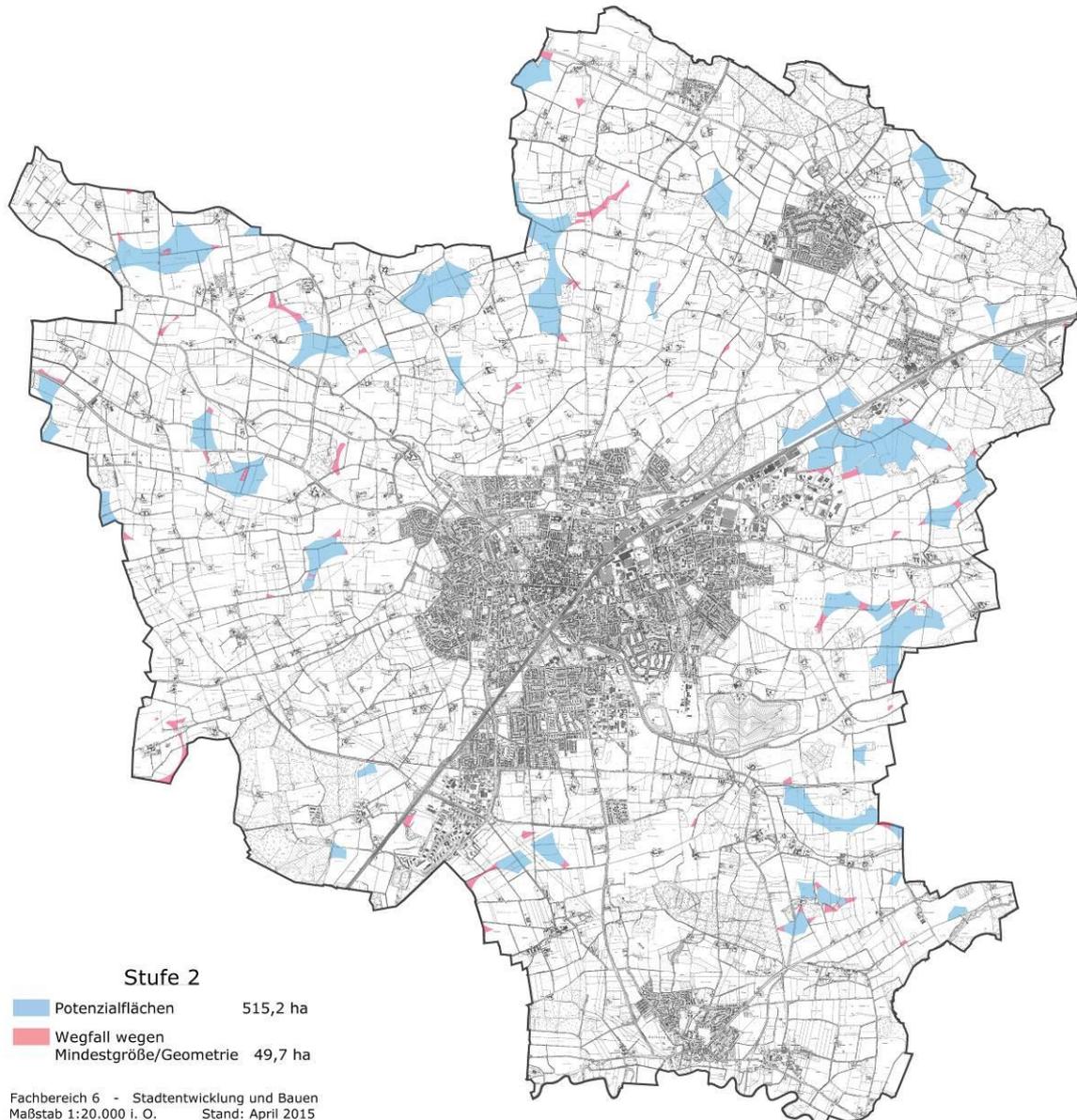


Abbildung 16: Übersicht des weiteren Wegfalls von Restflächen durch Anwendung des Kriteriums Mindestflächengröße und Flächengeometrie

## 5.6 Anlagenkonzentration (Windfarm) und räumlicher Zusammenhang

Im Hinblick auf die angestrebte Konzentrationswirkung sollen die nach der bisherigen Ausschlussflächenanalyse verbleibenden Potenzialflächen eine Mindestgröße aufweisen, um mehrere Windenergieanlagen aufstellen zu können. Es ist Ziel der planerischen Steuerung, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten in Ahlen zu konzentrieren und den Außenbe-

reich vor einer Verspargelung der Landschaft durch Einzelanlagen zu bewahren. Als Untergrenze für die Konzentrationswirkung wird im Stadtgebiet Ahlen die mögliche Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen angesetzt.

Gemäß Windenergieerlass 2015 wird analog unter einer Windfarm die Planung oder Errichtung von mindestens drei Anlagen verstanden, die

- sich innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden oder
- im räumlichen Zusammenhang stehen und bei denen sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschneiden oder wenigstens berühren.

Dabei muss nicht jede WEA mit jeder anderen WEA der Windfarm in Verbindung stehen, sondern eine Verkettung über zwischenstehende WEA ist ausreichend. In der Regel werden akustische und optische Beeinträchtigungen für die typisierende Bewertung des Einwirkungsbereichs herangezogen. Der akustische Einwirkungsbereich der Referenzanlage wird gemäß den akustischen Berechnungen von Detlef Piorr, 2013 mit einem üblichen Schallleistungspegel von 106,5 dB(A) im Normalbetrieb auf 400 m festgelegt und soll hier maßgeblich sein. Der räumliche Zusammenhang wird somit als zweifacher Einwirkungsbereich und durch einen Abstand der Flächen untereinander von maximal 800 m definiert.

Da der immissionsschutzrechtliche Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen zu einem nicht unbedeutenden Anteil auch außerhalb der Konzentrationszone liegen kann bzw. die Summe von Einzelflächen das Erfordernis von Mindestabständen (fünffacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, dreifacher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) flächenmäßig relativieren kann, wird die Mindestgröße der Potenzialflächen bzw. eines Verbundes von räumlich zusammenhängenden Potenzialflächen mit 15 ha definiert.

Der Ausschluss eines Verbundes von räumlich zusammenhängenden Potenzialflächen unterhalb von 15 ha erfolgt zwingend dann nicht, wenn sich Potenzialflächen an bestehende

Konzentrationszonen anschließen bzw. im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Windkraftanlagen stehen.

Unter Berücksichtigung der Mindestflächengröße scheidet folgende Flächen aus:

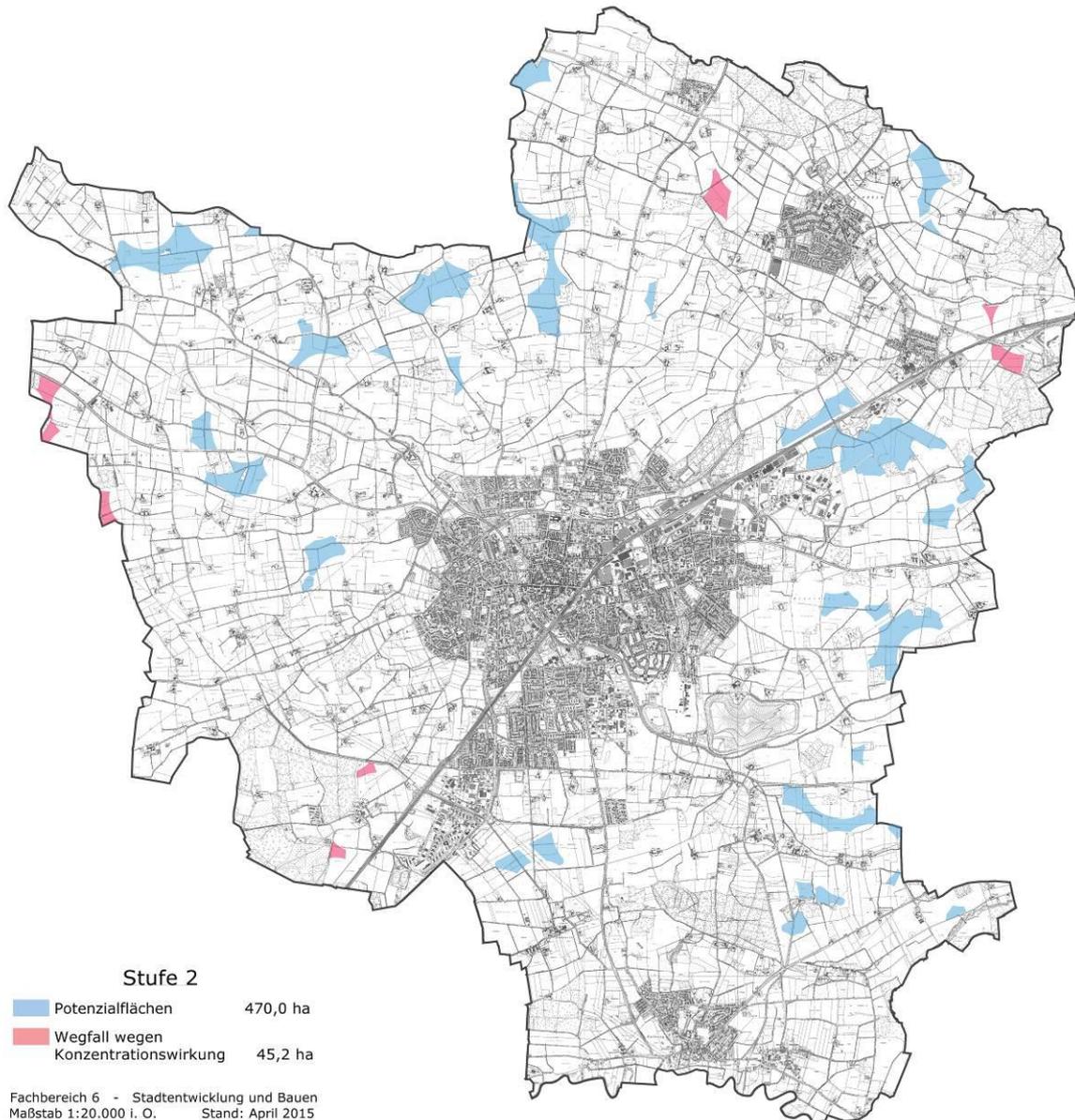


Abbildung 17: Übersicht des weiteren Wegfalls von Restflächen durch Anwendung des Kriteriums „Anlagenkonzentration und räumlicher Zusammenhang“

Es betrifft jeweils Flächen in den Bauerschaften Oestrich (Südwesten), Brockhausen (Westen Stadtrand), Vogelfeld (Norden, Vorhelm) und Austenfeld (Nordosten, Vorhelm-Bahnhof).

## 5.7 Zusammenfassung Weiche Tabukriterien Stufe 2

KRITERIEN	Stufe 1		Stufe 2	
	hart, absolute Rechtsgründe		weiche Kriterien, Abwägung, Ausschluss und Puffer	
	Fläche	Puffer / Abstand	Fläche	Puffer / Abstand
<b>Siedlungsflächen</b>				
alle Nutzungsflächen im Siedlungszusammenhang	Ausschluss	--	--	--
Reine und allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete	Ausschluss	--	--	700
Wohnen im Sondergebiet (Kaseme)	Ausschluss	--	--	400
Wohnen im Außenbereich (Einzelhöfe)	Ausschluss	--	--	400
Wohnbauflächen-Reserven im FNP oder Regionalplan	Ausschluss	--	--	700
Gewerbeflächen-Reserven im FNP oder Regionalplan	Ausschluss	--	--	--
besondere Naherholungsgebiete Langst und Osthalde	--	--	Ausschluss	500
landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Zeche Ahlen	--	--	--	1000
<b>Natur, Landschaft, Wasser</b>	<b>Fläche</b>	<b>Puffer / Abstand</b>	<b>Fläche</b>	<b>Puffer / Abstand</b>
Naturschutzgebiete	Ausschluss	--	--	--
geschützte Landschaftsbestandteile	Ausschluss	--	--	--
gesetzlich geschützte Biotope	Ausschluss	--	--	--
Flora-Fauna-Habitatgebiete	Ausschluss	--	--	--
Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung	--	--	Ausschluss	--
Landschaftsschutzgebiete mit Bestand Windenergieanlagen (Ausnahme vom Bauverbot erteilt)	--	--	--	--
Bereiche zum Schutz der Natur im geltenden Regionalplan	Ausschluss	--	--	--
verbindliche Ausgleichsflächen (Planfeststellungsverfahren, B-Plan-Zuordnung)	Ausschluss	--	--	--
Fließ- und Staugewässer	Ausschluss	--	--	--
Hochwasserrückhaltebecken	Ausschluss	--	--	--
Überschwemmungsgebiete	--	--	Ausschluss	--
Wald	--	--	Ausschluss	--
<b>Verkehr, Versorgung, technische Anlagen</b>	<b>Fläche</b>	<b>Puffer / Abstand</b>	<b>Fläche</b>	<b>Puffer / Abstand</b>
Bundesstrassen (FStrG)	Ausschluss	20	--	--
Landes- und Kreisstraßen (StrVG NW)	Ausschluss	--	--	20
Bahntrassen	Ausschluss	--	--	50
geplante Ortsumgehung planfestgestellt	Ausschluss	--	--	20
geplante Ortsumgehung FNP	--	--	Ausschluss	20
geplante Ortsumgehung gem. Regionalplan	--	--	--	--
Flugraum Modellflugplatz Sendenhorst	--	--	Ausschluss	--
Flugraum Hubschrauber-Landeplatz Beese	Ausschluss	--	--	--
Gelände Hängegleiterclub Diomedea Borbein	--	--	Ausschluss	--
Funkfeuer Sendenhorst erweiterter Anlagenschutzbereich 15 km Radius	--	--	--	--
Freileitungen ab 110 kV	Ausschluss	--	--	50
<b>Flächenzuschnitt</b>	<b>Fläche</b>	<b>Puffer / Abstand</b>	<b>Fläche</b>	<b>Puffer / Abstand</b>
Mindestfläche 0,8 ha bei Berücksichtigung geeigneter Geometrie für Referenzanlage	--	--	< 0,8 ha	--
Mindestfläche 15 ha in räumlichem Zusammenhang zur Konzentration von mindestens 3 Anlagen	--	--	< 15 ha	--

Tabelle: Übersicht der Tabukriterien Stufe 1 und Stufe 2

Die zuvor ermittelten Ausschlussflächen der Themenkomplexe 5.1 bis 5.6 werden überlagert. Das Ergebnis dieser Überlagerung bildet die Teile des Stadtgebiets ab, die nach den planerischen Zielen der Stadt Ahlen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen. Bei der graphischen Darstellung wurden alle Tabukriterien gleichrangig in die Plandarstellung eingebunden. Sollten sich einzelne als „weich“ erachtete Tabukriterien im Nachhinein als „harte“ erweisen, so berührt dieses nach dem Willen des Rates die Abwägung im Übrigen nicht.

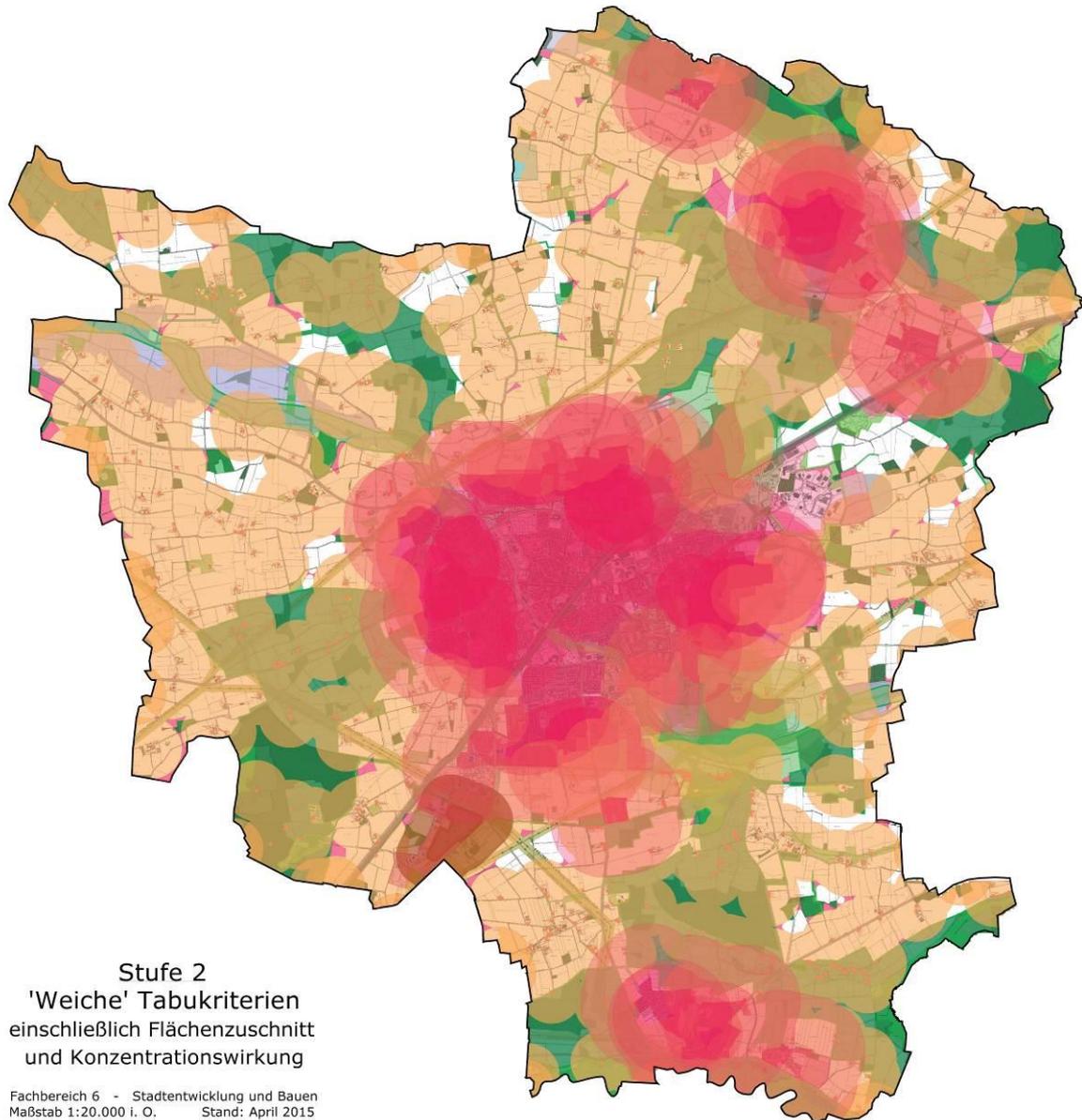


Abbildung 18: Übersicht harte Tabuflächen Stufe 2 im Stadtgebiet Ahlen

## 5.8 Zusammenfassung harte und weiche Tabukriterien Stufe 1 und 2

Die sich aus der Überlagerung der harten Tabukriterien (Stufe 1) und weichen Tabukriterien (Stufe 2) verbleibenden Flächen (im Sinne von für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeigneten Flächen) werden in der Planzeichnung Abbildung 19 „Übersicht Restflächen Stufe 1 + 2 im Stadtgebiet Ahlen“ dargestellt. Es verbleiben insgesamt 34 Einzelflächen mit einer Gesamtflächengröße von ca. 470,0 ha.

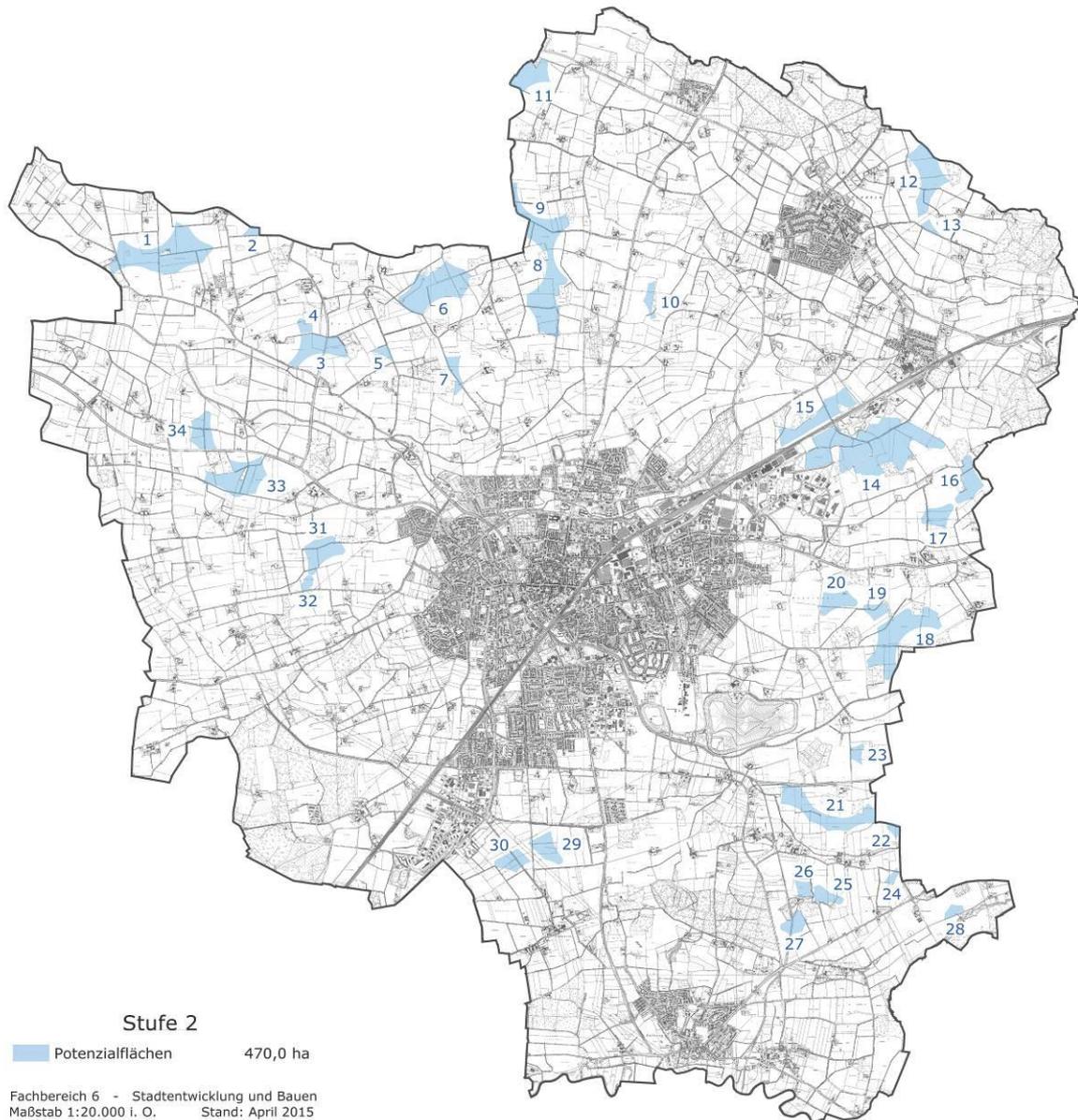


Abbildung 19: Übersicht Restflächen Stufe 1 + 2 im Stadtgebiet Ahlen mit Nummerierung

---

## 6 Stufe 3 – Einzelfallprüfung - Abwägung der konkurrierenden Nutzung und Flächeneignung

Nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen (Stufe 1 und 2) verbleiben insgesamt 13 Potenzialflächenbereiche, die sich auch aus Teilflächen bilden.

I. Borbein-West	Flächen 1, 2
II. Borbein-Mitte	Flächen 3, 4, 5
III. Borbein-Ost	Flächen 6, 7
IV. Halene	Flächen 8, 9, 10
V. Nienholt	Flächen 11
VI. Schäringerfeld	Flächen 12, 13
VII. Bosenberg	Flächen 14, 15
VIII. Vinckewald	Flächen 16, 17
IX. Rosendahl	Flächen 18, 19, 20
X. Guissen	Flächen 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
XI. Gemmerich	Flächen 29, 30
XII. Ester	Flächen 31, 32
XIII. Brockhausen	Flächen 33, 34

Diese Flächen sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht wird.

Die v.g. Potenzialflächen werden daher hinsichtlich weiterer Einzelkriterien betrachtet und bewertet. Bei dieser Bewertung sind die Kriterien „Freiraumschutz / Sichtbeziehungen“, der „Artenschutz“ sowie die Vorbelastung des Landschaftsraumes insbesondere auch mit bestehenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen und fließen in den Abwägungsprozess zur Findung der Windkonzentrationszonen ein.

## 6.1 Artenschutz

Im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Darstellung von Konzentrationszonen wurde im Jahr 2014 eine Erfassung der planungsrelevanten Arten durchgeführt (s. Artenschutzrechtliche Kartierungen auf dem ‚Gebiet der Stadt Ahlen in Zusammenhang mit dem FNP-Verfahren zur Darstellung von Windkraft-Konzentrationszonen, Büro Stelzig 2014). Schwerpunktmäßig wurden auf dem Stadtgebiet diejenigen Vogelarten („windenergiesensible Vogelarten“) erfasst, die im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG führen können.

Dies sind:

- Rotmilan
- Rohrweihe
- Baumfalke
- Wanderfalke
- Uhu
- Kiebitz
- Wachtel
- Wachtelkönig

Die vorliegende Studie stellt im Ergebnis solche Bereiche in zwei Kategorien dar, in denen mit einer erhöhten Konfliktsituation im Sinne artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dabei haben eine artspezifische Bewertung und die Summe von örtlichen Vorkommen der Vogelarten zur Folge, dass deutlich mehr als die Hälfte des Stadtgebietes in eine Konfliktkategorie „rot“ eingestuft wurde. Hier reichen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereiches von Windenergieanlagen allein nicht aus, sondern es werden voraussichtlich vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Bei windenergiesensiblen Vögeln spricht man von einer sogenannten Raumnutzungskartierung, mit der das Flugverhalten der Vögel sowie die Häufigkeit und Art der Nutzung des artspezifischen Lebens- und Nahrungsraumes über mehrere Monate erfasst wird.

Drei großräumige Bereiche auf dem Stadtgebiet von Ahlen sind hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung hiernach besonders hervorzuheben. Zum einen sind dies der

Oestricher Wald mit vorgelagerten Offenlandflächen im Südwesten und die Waldgebiete Haar und Uentroper Wald bis zur Osthälfte im Südosten des Stadtgebietes, die traditionelle Lebensstätten von windenergiesensiblen Vogelarten wie Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Schwarzmilan sind. Zum anderen ist dies die Werseniederung im Nordwesten des Stadtgebietes bis hinüber zum offenen Freiraum in Borbein und auf dem Stadtgebiet von Sendenhorst, wo langjährig Vorkommen der Rohrweihe festzustellen sind. Darüber hinaus gibt es weitere Bereiche, die kleinräumig eine hohe Bedeutung für geschützte Vogelarten aufweisen (z.B. ehemaliges Zementwerk und Steinbrüche Bosenberg/ Dümpe, ehemaliger Flächenpool Vinckewald u.a.).

Die v.g. Flächenbewertung dient als Grundlage für den weiteren Abwägungsprozess im Rahmen der Stufe 3. Hier wird unter Rückgriff auf die Erkenntnisse aus den artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgewogen, ob das Integritätsinteresse der Natur (vor allem im Hinblick auf die Lebensraumansprüche streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten) und der naturschutzrechtliche Vorsorgegedanke es im jeweiligen Einzelfall rechtfertigen, Potenzialflächen für Windenergie aus Naturschutzgründen letztlich nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen.

Eine pauschale Behandlung des Artenschutzes als hartes Tabukriterium wird nicht vorgenommen, da dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene zum Teil durch vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Auch ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch kein konkreter Eingriff entstanden und der Verursacher und die Folgen des Eingriffs sind nicht bekannt.

Im Rahmen der Einzelflächenabwägung versucht die Stadt soweit möglich dem vorsorgenden Artenschutz sowie dem Integritätsinteresse der Natur ein hohes Gewicht gegenüber dem weiteren Ausbau der Windkraft auch dann einräumen, wenn auf den betreffenden Flächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter Umständen verhindert werden könnten. Das Vorkommen als windenergiesensibel eingeschätzter Arten auf und im Umfeld der betroffenen Flächen wird insofern als eigener Wert betrachtet.

Unter den untersuchten Greifvogel- und Eulenarten ist gutachterlich vor allem der Rotmilan als besonders sensibel hinsichtlich der Kollisionsproblematik bewertet worden. Der Untersuchungsraum Ahlen befindet sich am Rande eines geschlossenen Verbreitungsgebietes,

---

wodurch die lokale Population zusätzlich als besonders sensibel einzustufen ist. Die aktuellen Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten tragen für den Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke dem artspezifischen Konflikt- bzw. Kollisionsrisiko mit unterschiedlichen Schutzradien Rechnung, nämlich 1500 m zu Rotmilan-, 1000 m zu Rohrweihen- und nur 500 m zu Baumfalken-Brutstätten. Zum einen liegt dies im artspezifischen Verhalten (größere Flughöhe auf der Jagd, Standorttreue zum Horst) des Rotmilans begründet. Zum anderen wird der Erhaltungszustand des Rotmilans als schlecht bewertet, während diejenigen von Rohrweihe und Baumfalke nur als unzureichend bezeichnet werden (vgl. LANUV NRW Fachinformationssystem 2014). Aus der Verantwortung für diese Greifvogelart wurde das Konfliktrisiko bei einem Abstand einer Potenzialfläche von weniger als 1000 m zu Räumen, welche regelmäßig von Rotmilanen genutzt werden, als hoch eingestuft. Während im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungskartierung eine genauere Klärung der Signifikanz des Kollisionsrisikos ermöglichen könnte, setzt die Stadt Ahlen auf die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage für diesen Greifvogel mit einem Schutzpuffer von 1000 m, wenngleich die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft einen Prüfradius von 1500 m für erforderlich halten. Im Hinblick auf kartierte Brutstätten der Rohrweihe wird analog ein Schutzpuffer von 500 m zu Potenzialflächen freigehalten, wenngleich die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft einen Prüfradius von 1000 m für erforderlich halten.

Eine weitere Vogelart, welche trotz ihrer außerordentlich guten visuellen Wahrnehmungsfähigkeiten offensichtlich nicht in der Lage ist, die drehenden Rotoren als Gefahrenquelle zu erkennen, ist der Uhu. Im Raum Ahlen und Beckum besteht ein regionales Dichtezentrum der Uhuverbreitung in NRW, wo der Uhu vor allem in Steinbrüchen und an Zementwerken brütet. Zwar leiten Windenergiebefürworter aus einer Pilotstudie über das Flugverhalten von Uhus im Tiefland einen Nachweis für die Verträglichkeit von Uhus und Windenergieanlagen ab. Der pauschalen Verneinung eines Kollisionsrisikos für den Uhu kann jedoch nicht gefolgt werden. Anlehnend an Schlagopferuntersuchungen ist auch beim Uhu eine signifikant erhöhte Gefährdung zumindest dann nicht auszuschließen, wenn WEA im Umfeld von Brutplätzen errichtet werden (BREUER et al. 2015). Die besonderen Umstände der Uhu-Brutstätte auf dem Zementwerk Bosenberg wie die hohe Anstichhöhe auf dem Gebäudeturm, die relativ geringe Entfernung von weiteren Revieren im Osten (Düppe und Dyckerhoff, Neubeckum) und der mutmaßliche Flugkorridor zu attraktiven Nahrungshabitaten im Gewerbepark Olfetal lassen ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko erwarten. Da hier aufgrund der nächtlichen

Lebensweise des Uhu kein geeignetes bzw. finanziell vertretbares Instrumentarium für eine Raumnutzungskartierung zur Verfügung steht, verbleibt die Freihaltung eines 1000 m Schutzradius nach Maßgabe der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als abgewogenes Vorsorgekriterium.

## *6.2 Freiraumfunktionen– Schutz vor technischer Überformung und Überprägung*

Das Landschaftsbild im Ahlemer Stadtgebiet wird durch den Charakter der Münsterländer Parklandschaft geprägt. Diese Parklandschaft in der Westfälischen Bucht definiert sich über den kleinteiligen Wechsel vielfältiger landwirtschaftlicher Nutzungen aus Acker-, Wiesen-, Weiden- und Streuobstflächen, die durch Baumreihen, Hecken und Wallhecken begrenzt werden sowie aus einer Vielzahl im Raum verteilter Einzelgehöfte und Streusiedlungen (u.a. Drubbel), häufig mit einem Alteichenbestand.

Eine abwechslungsreiche und attraktive Landschaft, die zugleich auch gut erreichbar ist, über ein ausgeprägtes Wegenetz verfügt und darüber hinaus Erholungszielpunkte (z.B. Kulturstätten, Gaststätten etc.) besitzt, wird daher als Erholungslandschaftsraum mit hoher Wertigkeit eingestuft.

Neben der unterschiedlichen Ausstattung mit den o.g. gliedernden und belebenden Strukturelementen wird das Landschaftsbild im Ahlemer Stadtgebiet auch noch durch die Topographie maßgeblich mitbestimmt. So ist das Relief ein weiterer wesentlicher Faktor, der das Landschaftsbild vielfältiger erscheinen lässt, insbesondere durch die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Blickbeziehungen. Weitläufige Ausblicke ergeben sich z.B. von den Höhenpunkten im Bereich des Wasserturms an der L 547 (Warendorfer Straße, ca. 90 m ü. NN), aus dem Bereich Vinckewald / Düspe (ca. 106 m ü. NN) oder von der B 61 (Alleestraße / Hammer Straße, ca. 101 m ü. NN) bzw. vom Bereich Henneberg (ca. 110 m ü. NN) Richtung Norden.

Eine pauschale Freihaltung von Sichtachsen im Stadtgebiet ist weder naturschutzrechtlich noch immissionsschutzrechtlich geboten. Eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von förmlich unter Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen wegen der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen begründet allein noch keinen Flächenausschluss (vgl. WEE 2015, Kap. 5.2.3). Im Sinne des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Ortslagen vor technischer Überformung der sie umgebenden Landschaft kann die Stadt Ahlen die Errichtung von Windkraft-

---

anlagen jedoch im Rahmen ihrer planerischen Abwägung städtebaulich lenken und regelmäßigen überprägenden Strukturen vorbeugen.

### *6.3 Vorbelastungen des Landschaftsraumes und Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen*

Vorbelastungen durch Umgebungsnutzungen eines potentiellen Windenergiestandorts werden auch im Genehmigungsverfahren geprüft und fließen in die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ein, allerdings hier nur bezogen auf Lärm- und Schattenwurfberechnungen. Optische Vorbelastungen sind im Genehmigungsverfahren irrelevant.

Bei der planerischen Standortsuche sollen Vorbelastungen also vorhandene optische Beeinträchtigungen (Windenergieanlagen, Hochspannungstrassen, u.a. bauliche Anlagen) in die Bewertung von Landschaftsbildräumen einfließen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Zusatzbelastung durch neue Windenergieanlagen für vorbelastete Bereiche eher vertretbar erscheint. Bislang unbelastete Bereiche genießen hingegen einen höheren Schutzwertfaktor.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse bestätigt zu einem Großteil die vorhandenen im FNP dargestellten Konzentrationszonen. In Teilen widerspricht die strikte Anwendung der weichen Tabukriterien allerdings der bisherigen Abgrenzung sowie darüber hinaus sogar der Lage genehmigter Windenergieanlagen. In diesen Fällen wird nach Abwägung der Interessen die Ausprägung der weichen Tabukriterien insoweit zurückgenommen, wie es erforderlich ist, um die Bestandsanlagen zu integrieren. Für diese Abwägungsentscheidung spricht, dass die Grundstückseigentümer und Betreiber innerhalb der bisherigen Konzentrationszonen in ihrem Vertrauen schutzwürdig sind, hier weiterhin Windenergie gewinnen zu können. Dem Interesse von Eigentümern und dem der Allgemeinheit nach einem verlässlichen Erhalt und Fortbestand bereits errichteter Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung wird Vorrang eingeräumt vor den Interessen der betroffenen Anwohner nach einem gleichfalls vorsorgenden Immissionsschutz in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung. In den Jahren 2012 und 2013 wurden für insgesamt 14 repowerte Windenergieanlagen im Norden sowie für zwei neue Anlagen im Südosten innerhalb von Konzentrationszonen bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt (vgl. Abbildungen 20 und 21). Im Genehmigungsverfahren wurden

über den Vorsorgegedanken hinaus die Auswirkungen der Anlagen tatsächlich geprüft und als im Rahmen der geltenden Grenzwerte zulässig bewertet.

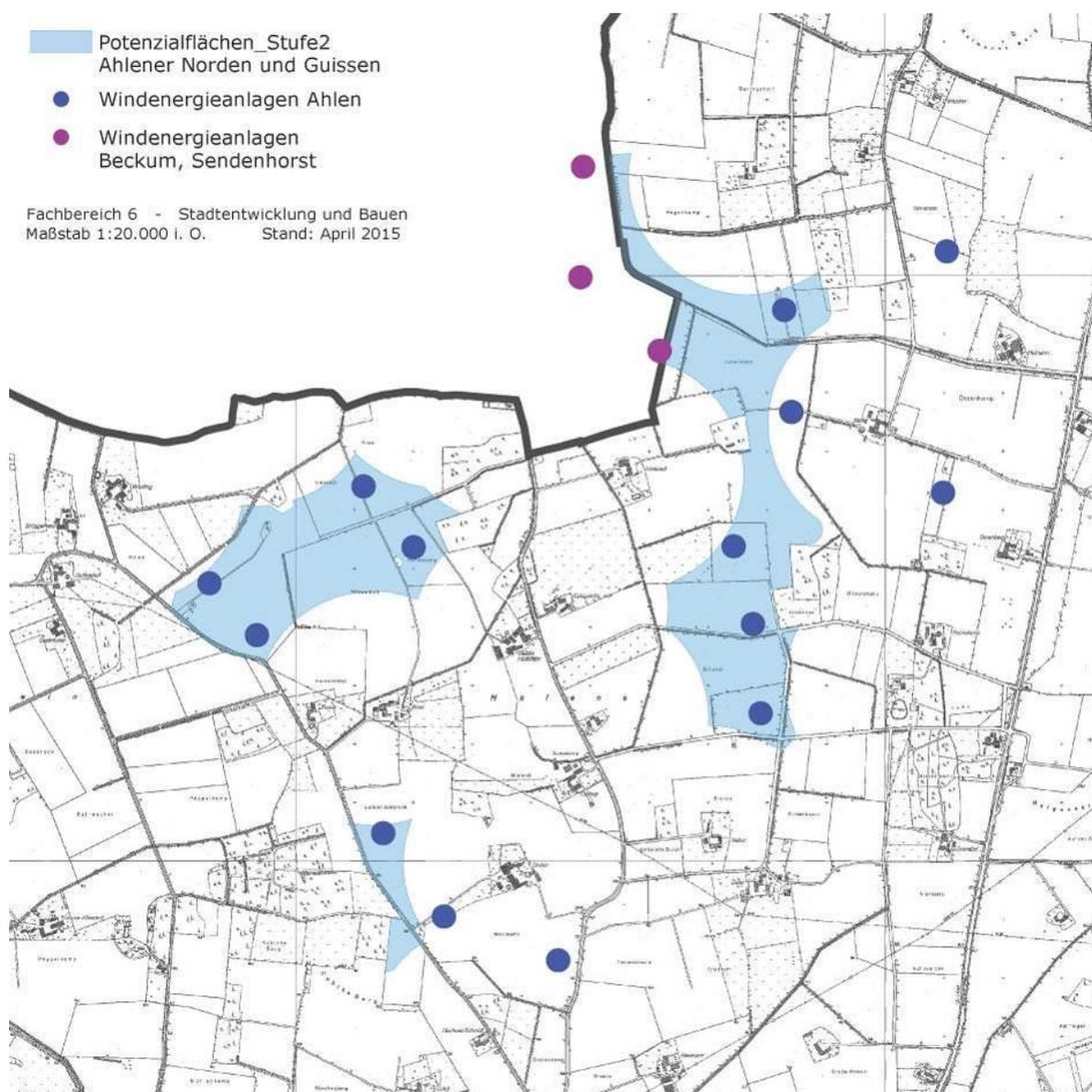


Abbildung 20: Übersicht des Windenergieanlagenbestandes im Ahlener Norden

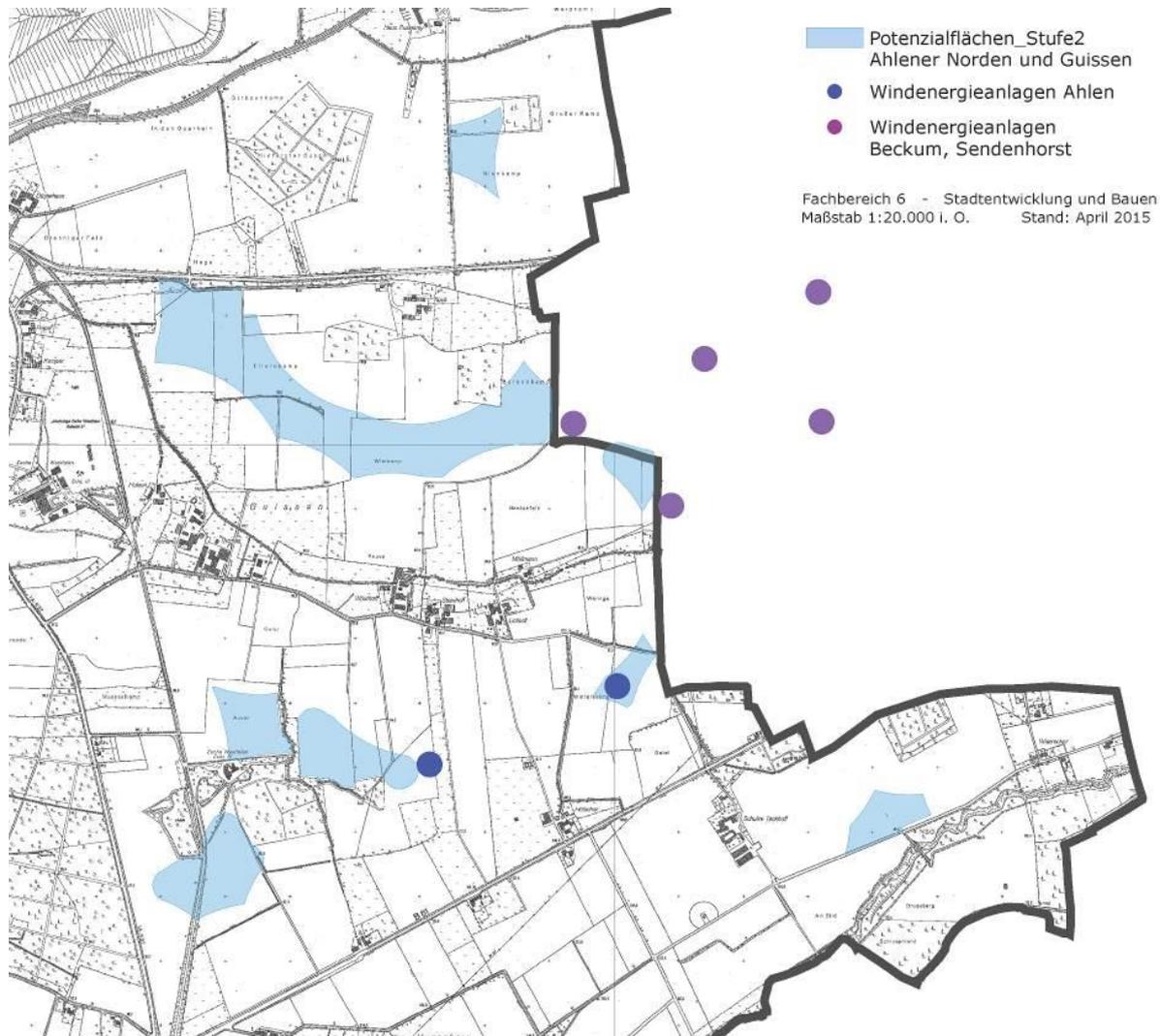


Abbildung 21: Übersicht des Windenergieanlagenbestandes im Ahleener Südosten

## 6.4 Bewertung der Einzelflächen

### 6.4.1 Borbein West

Borbein-West	Flächen 1, 2
Gesamtgröße:	46,4 ha

Der Bereich erstreckt sich im Nordwesten des Stadtgebietes nahe der Stadtgrenze zu den Nachbargemeinden Drensteinfurt und Sendenhorst. Die Potenzialfläche 1 umfasst mit ca. 95% der Fläche den größten Teil des Bereiches. Die Potenzialfläche 2 umfasst 2,0 ha und

liegt nordöstlich direkt an der Stadtgrenze. Die Umgebung ist geprägt durch eine relativ dünne Besiedelung. Nordwestlich in ca. 520 m Entfernung liegt das Baudenkmal Haus Hove sowie südöstlich in 490 m Entfernung vom Rand der geplanten Konzentrationszone ein denkmalgeschütztes Kötterhaus. Sichtbeziehungen und somit das Erscheinungsbild der Baudenkmäler werden aufgrund von Lage und Eingrünung nicht gestört. Der Bereich wird vom regional definierten Kulturlandschaftsbereich K 5.22 „Parklandschaft Kernmünsterland“ überlagert. Das Gebiet kann dennoch als relativ offen und ausgeräumt beschrieben werden. Gleichzeitig wird diese Offenlandfläche gerade deswegen für bestimmte Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat interessant. Entsprechende Nachweise wurden bei den Kartierungen im Jahr 2014 auf den Ackerflächen nördlich der Hofanlage Nordhoff dokumentiert. Zudem wurden auf Drensteinfurter Stadtgebiet nahe der Stadtgrenze im Bereich der Werseniederung zwei Rohrweihen-Brutstandorte und jenseits der Stadtgrenze auf Sendenhorster Gebiet ein Rohrweihen-Brutstandort im Getreidefeld nachgewiesen, dessen Schutzradien von 1000m den Suchraum überlagern. Während die Potenzialfläche 1 nur zum Teil überlagert wird, hat im Jahr 2014 direkt angrenzend an die Potenzialfläche 2 eine Wachtel gebrütet. Die gesamte Potenzialfläche 2 liegt außerdem vollständig innerhalb des Schutzpuffers des nördlich gelegenen Getreidebrutplatzes der Rohrweihe in Sendenhorst. Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für die Potenzialfläche 1 als mittelmäßig und für die Potenzialfläche 2 am Rand des Schwerpunktorkommens der Rohrweihe in Sendenhorst als hoch gewertet.

Inmitten der Potenzialfläche 1 liegt ein Mobilfunkstandort. Zudem ist das Gebiet durch eine vorhandene Biogasanlage vorbelastet. Eine besondere Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen existiert nicht.

Der gesamte Potentialflächenbereich liegt allerdings im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungs-material zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Jeder Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage muss sich in diesem Bereich einer besonderen Analyse und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Navigationsanlage unterziehen und kann durch die zuständige Behörde versagt werden.

Bei dem Suchraum handelt es sich um eine der größten zusammenhängenden Flächen im Stadtgebiet, womit er eine besondere Chance zur Konzentration von Windenergieanlagen bietet.

Die Darstellung der Potenzialfläche 1 als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt. Auf die Darstellung der nordöstlichen Potenzialfläche 2 soll verzichtet werden.

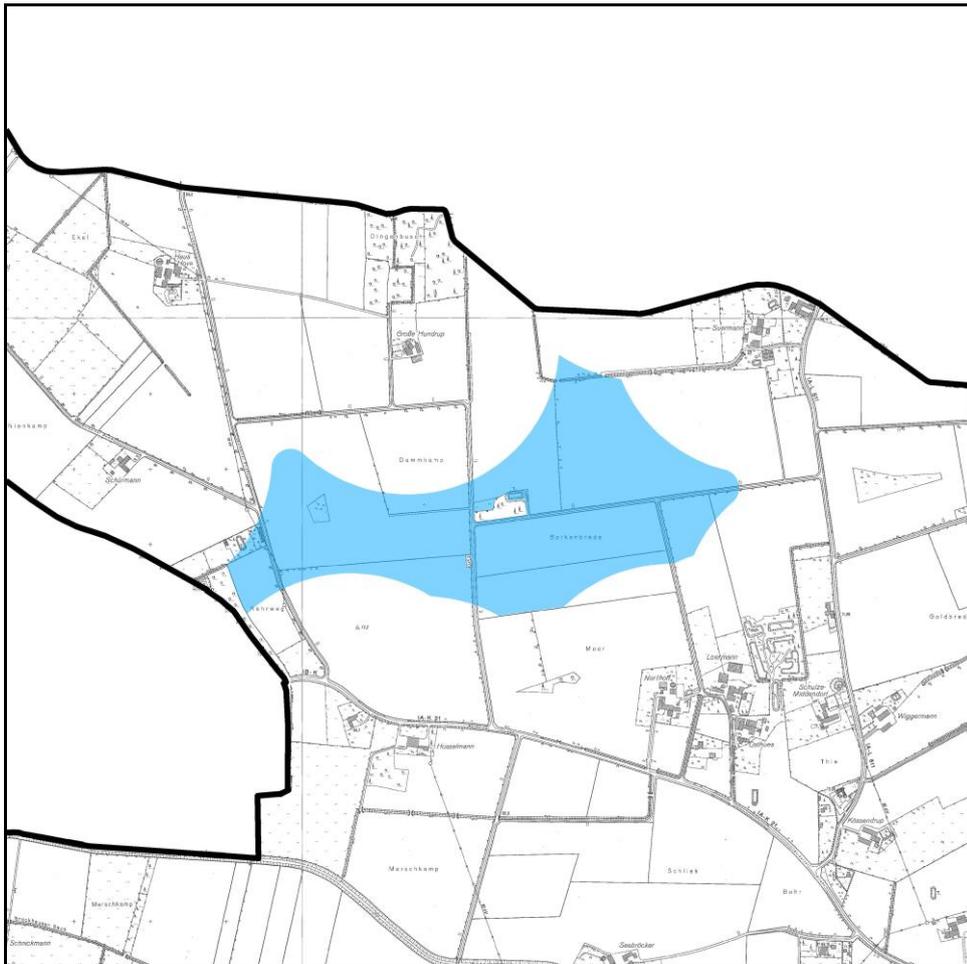


Abbildung 22: Vorschlag Konzentrationszone Borbein-West

## 6.4.2 Borbein Mitte

Borbein-Mitte	Flächen 3, 4, 5
Gesamtgröße:	21,1 ha

Der Bereich besteht aus drei kleinen Teilflächen, die sich im Nordwesten des Stadtgebietes befinden und unmittelbar südlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Borbein nördlich der Werse“ angrenzen. Außerdem liegen in ca. 400 m Entfernung nördlich eine Ansammlung von Baudenkmalen auf dem Hof Schulze-Rötering, welcher mit der vorhandenen

Gastronomie und Direktvermarktung hofeigener Produkte ein beliebtes Ausflugsziel ist, sowie östlich das Baudenkmal Schulze-Allendorf. Die Umgebung ist geprägt durch eine gleichmäßig verteilte Einzelhausbesiedlung. Gleichzeitig ist das Gebiet etwas vorgeprägt durch den östlich gelegenen Windpark im Ahlener Norden, hier insbesondere die Windenergieanlagen im Bereich „Im Seebrock“. Die zur Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan vorgeschlagene Fläche Borbein-West liegt westlich des Bereichs. Die Fläche ist insofern bedingt geeignet, wird aber im Kontext mit den benachbarten Potentialflächen als ungünstig bzw. städtebaulich nicht gewünscht eingestuft. Es wird die Gefahr einer bandartigen, den gesamten Landschaftsraum überwölbende Struktur zwischen dem bestehendem Windpark im Osten und einem geplanten Windpark im Westen gesehen. Insbesondere zum offenen Landschaftsraum Richtung Norden, d.h. Sendenhorst entstünde eine unerwünschte riegelartige Bebauung mit Windenergieanlagen, wenn gleichzeitig der Bereich Borbein-West entwickelt würde.

Die auf verschiedene Vogelarten bezogenen Kartierungen aus dem Jahr 2014 wiesen Brutstandorte von windenergiesensiblen europäisch geschützten Arten nach, deren Schutzradius einen großen Teil der Teilfläche 3 überlagert. Hier handelt es sich u.a. auch um eine standorttreue Greifvogelart. Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als mittelmäßig bewertet.

Der gesamte Potentialflächenbereich liegt im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Jeder Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage muss sich in diesem Bereich einer besonderen Analyse und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Navigationsanlage unterziehen und kann durch die zuständige Behörde versagt werden.

Die Potenzialfläche Borbein-Mitte soll nicht als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt werden.

### 6.4.3 Borbein Ost

Borbein-Ost	Flächen 6, 7
Gesamtgröße:	39,1 ha

Der Bereich befindet sich im Ahleener Norden und umfasst westliche Teilflächen des bestehenden Windparks im Ahleener Norden bzw. des interkommunalen Windparks Ahlen-Sendenhorst. Der Bereich liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parklandschaft Halene“. Der am 16.02.2016 wirksam gewordene Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, enthält in diesem Bereich die Darstellung von zwei Vorranggebieten für die Windenergie, die als Ziel der Raumordnung und Landesplanung durch die Stadt Ahlen zu beachten sind.

Es besteht demnach eine deutliche Vorprägung des Raumes durch die Windenergienutzung, so dass keine über das vorhandene Maß signifikant hinausreichende Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Umgebung ist geprägt durch eine gleichmäßig verteilte Einzelhausbesiedlung.

Die Potentialflächen 6 und 7 überlagern größtenteils die im aktuellen Flächennutzungsplan noch dargestellte Konzentrationszone, die die Grundlage für die Genehmigung von vier Windenergieanlagen war. Die Überlagerung mit der südlich gelegenen Konzentrationszone Halene-Süd ist allerdings nur marginal. Die Ursache hierfür liegt in dem neu angelegten Vorsorgeabstand von 400 m zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Die mittlerweile herrschende Rechtsauffassung, nach der Windenergieanlagen als bauliche Anlage einschließlich der von ihnen überstrichenen Rotorfläche definiert werden, führt darüber hinaus dazu, dass die Standortplanung von Maststandorten bis zur Grenze einer Konzentrationszone nicht mehr zulässig ist. Im Ergebnis würden von den in diesem Raum vorhandenen Windenergieanlagen nur noch maximal fünf Anlagen innerhalb der Potentialflächen 6 und 7 zukünftig planungsrechtlich genehmigungsfähig sein. Aufgrund der tatsächlich in den Jahren 2012 und 2013 erteilten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die insgesamt sieben repowerten Windenergieanlagen in diesem Bereich, welche über den Vorsorgegedanken hinaus die Auswirkungen der Anlagen tatsächlich geprüft und als zulässig bewertet haben, wäre dies nicht vertretbar. Nach Abwägung der Interessen von Anwohnern und Eigentümern wird in diesem Bereich die Ausprägung der weichen Tabukriterien insoweit zurückgenommen, wie es erforderlich ist, um die Bestandsanlagen zu integrieren. Es sind dies neben dem Landschaftsschutzgebiet „Parklandschaft Halene“ (vgl. 5.2.1) die Kriterien Vorsorgeabstand zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich (vgl. 5.1) und Mindestflächengröße (vgl. 5.5).

K-Zonen Vorschlag Stadtgebiet  
inkl. Bestandserweiterung  
- Ausschnitt Borbein Ost -

-  Potenzialflächen Stufe 2
-  Vorranggebiete TP Energie  
Stand 03-2015

Fachbereich 6 - Stadtentwicklung und Bauen  
Maßstab 1:20.000 i. O. Stand: April 2015

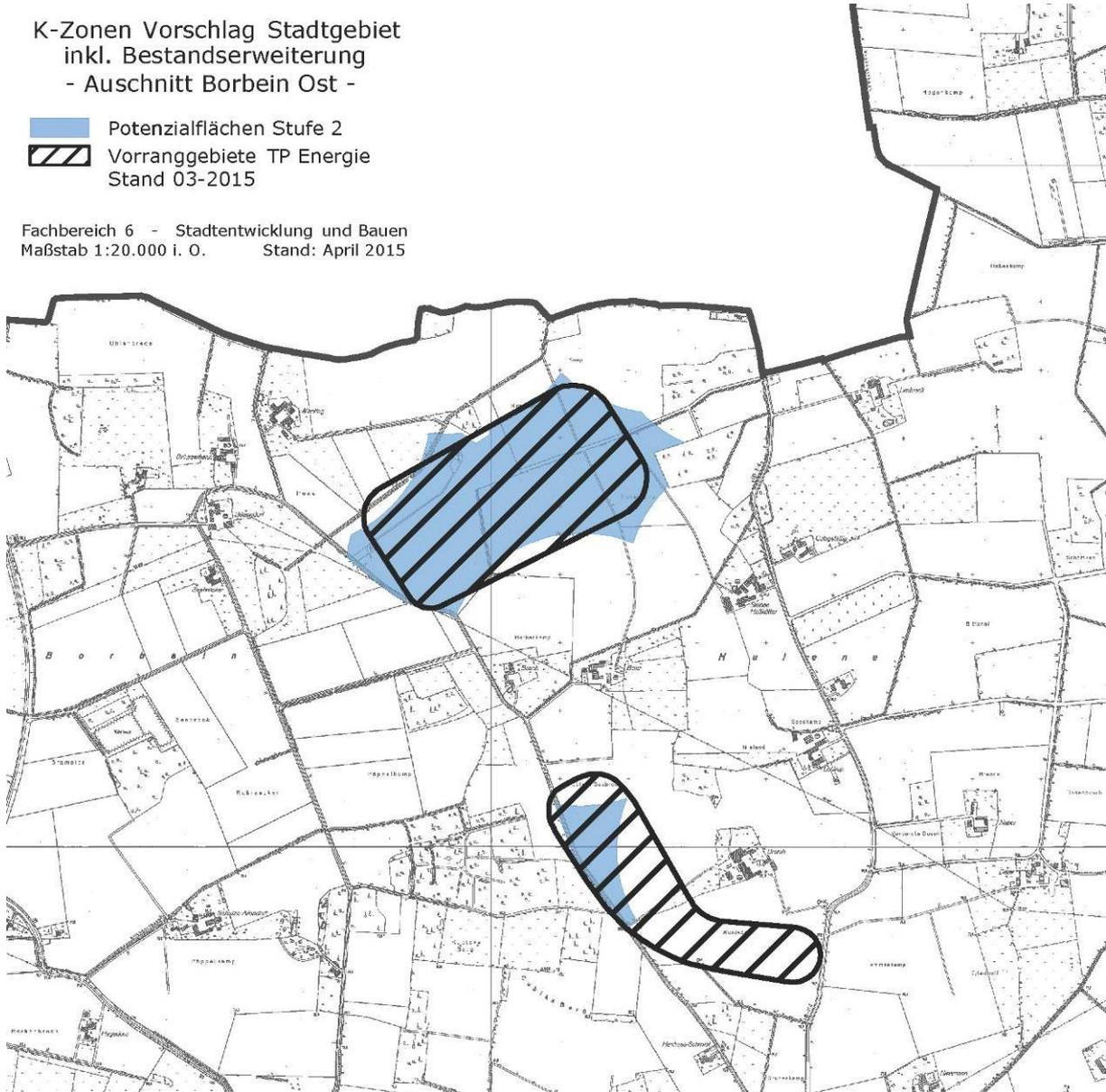


Abb. 23 Borbein-Ost: Übersicht der Überlagerung von Potentialflächen mit dem Entwurf von Vorranggebieten im Teilplan Regenerative Energien sowie einer vorgeschlagenen Erweiterung zur Einbindung bestehender WKA

Der gesamte Potentialflächenbereich liegt im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Auch hier hat die Einzelfallprüfung der Standorte und Anlagentypen eine Genehmigungsfähigkeit zum Ergebnis gehabt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung im Stadtgebiet wurde zunächst zurückgegriffen auf die Daten aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Innerhalb des Potenzialflächenbereichs wurden im Jahr 2014 keine Brutstätten von windenergiesensiblen Vogelarten dokumentiert. Im Genehmigungsverfahren wurden artenschutzrechtliche Belange auch zu Lebensräumen der Umgebung eingehend geprüft, ohne dass Verbotsstatbestände offengelegt worden wären. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird somit als niedrig eingestuft.

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird über den ermittelten Potenzialflächenbereich hinaus angestrebt, so dass alle bestehenden sieben Windenergieanlagen weiterhin für die Zukunft planungsrechtlich genehmigungsfähig bleiben und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

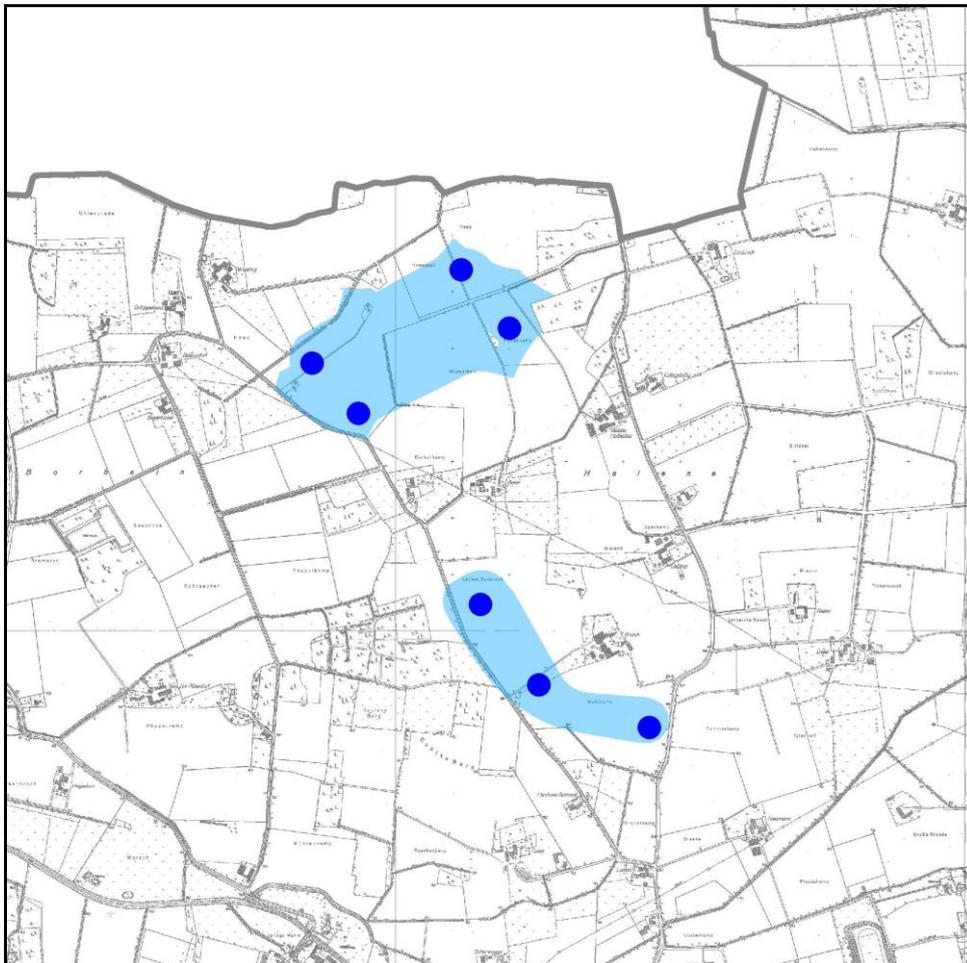


Abbildung 24: *Vorschlag Konzentrationszone Borbein-Ost*

## 6.4.4 Halene

Halene	Flächen 8, 9, 10
Gesamtgröße:	52,4 ha

Der Potentialflächenbereich ist im Ahlemer Norden gelegen. Die Potentialflächen 8 und 9 umfassen den Kernbereich des bestehenden Windparks im Ahlemer Norden bzw. des interkommunalen Windparks Ahlen-Sendenhorst. Der Bereich liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parklandschaft Halene“. Der am 16.02.2016 wirksam gewordene Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, enthält in diesem Bereich die Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergie, das als Ziel der Raumordnung und Landesplanung durch die Stadt Ahlen zu beachten ist.

Die Potentialfläche 10 liegt jenseits der Warendorfer Straße allerdings mit einer Entfernung von ca. 700m im räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Windenergieanlage des Windparks und wurde diesem Bereich insgesamt zugeordnet.

Es besteht demnach eine deutliche Vorprägung des Raumes durch die Windenergienutzung, so dass keine über das vorhandene Maß signifikant hinausreichende Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Umgebung ist geprägt durch eine gleichmäßig verteilte Einzelhausbesiedlung.

Die Potentialflächen 8 und 9 überlagern größtenteils die im aktuellen Flächennutzungsplan noch dargestellte Konzentrationszonen im Bereich Halene/ Nienholt, die die Grundlage für die Genehmigung von sieben Windenergieanlagen waren. Die Überlagerung stellt sich allerdings im nord-östlichen Bereich als nur marginal dar. Die Ursache hierfür liegt in dem neu angelegten Vorsorgeabstand von 400 m zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Die sich mittlerweile durchgesetzte Rechtsauffassung, nach der Windenergieanlagen als bauliche Anlage einschließlich der von ihnen überstrichenen Rotorfläche definiert werden, führt darüber hinaus dazu, dass die Standortplanung von Maststandorten bis zur Grenze einer Konzentrationszone nicht mehr zulässig ist. Im Ergebnis würden von den in diesem Raum vorhandenen Windenergieanlagen nur noch maximal vier Anlagen innerhalb der Potentialflächen 8 und 9 zukünftig planungsrechtlich genehmigungsfähig sein. Aufgrund der tatsächlich in den Jahren 2012 und 2013 erteilten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die insgesamt sieben repowernten Windenergieanlagen in diesem Bereich, welche über den Vorsorgegedanken hinaus die Auswirkungen der Anlagen tatsächlich geprüft und als

zulässig bewertet haben, wäre dies nicht vertretbar. Nach Abwägung der Interessen von Anwohnern und Eigentümern wird in diesem Bereich die Ausprägung der weichen Tabukriterien insoweit zurückgenommen, wie es erforderlich ist um die Bestandsanlagen zu integrieren. Es sind dies neben dem Landschaftsschutzgebiet „Parklandschaft Halene“ (vgl. 5.2.1) die Kriterien Vorsorgeabstand zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich (vgl. 5.1) und Mindestflächengröße (vgl. 5.5).

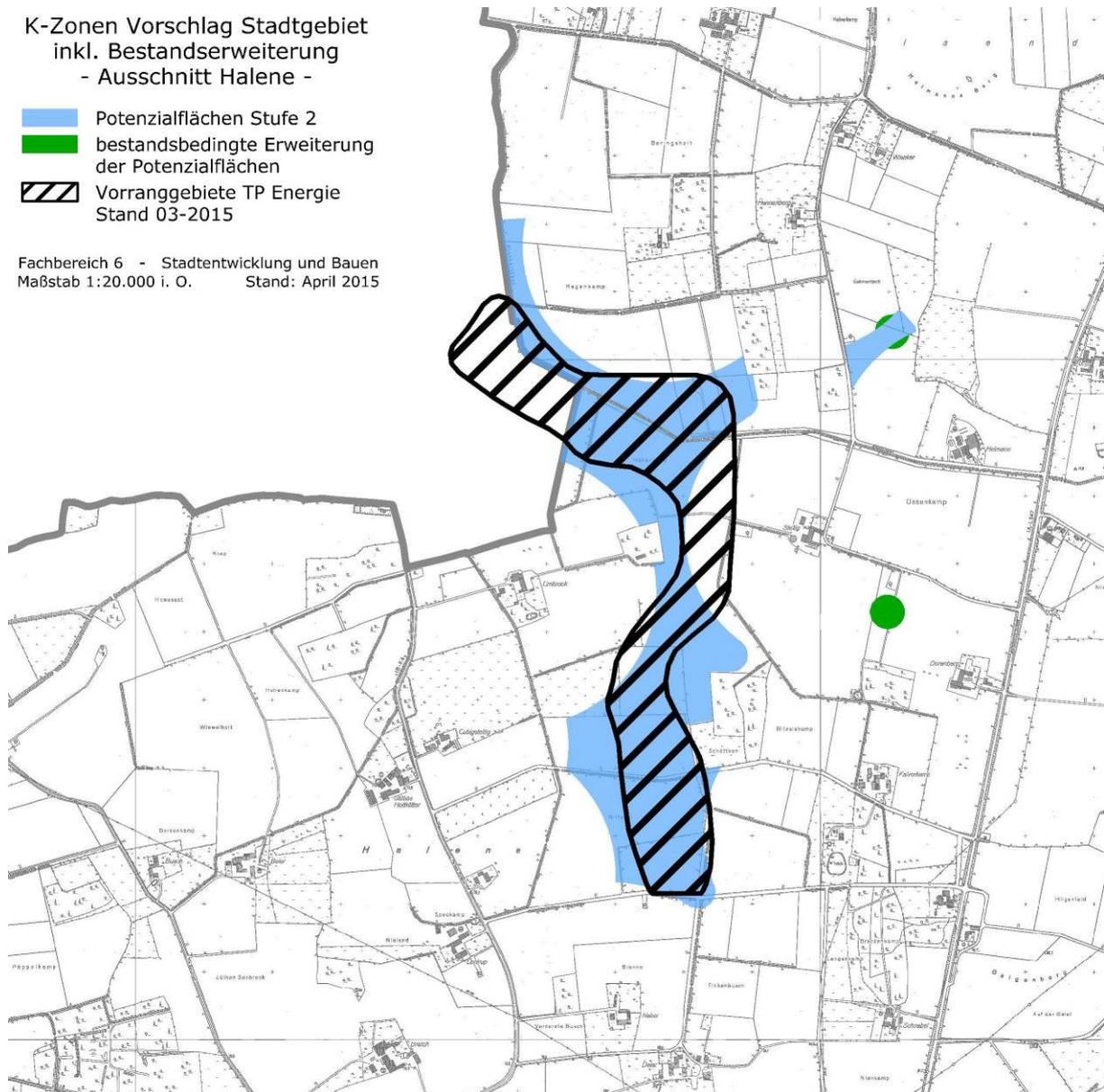


Abb. 25 Halene: Übersicht der Überlagerung von Potentialflächen mit dem Entwurf von Vorranggebieten im Teilplan Regenerative Energien sowie einer vorgeschlagenen Erweiterung zur Einbindung bestehender WKA

Der gesamte Potentialflächenbereich liegt im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Auch hier hat die Einzelfallprüfung der Standorte und Anlagentypen eine Genehmigungsfähigkeit zum Ergebnis gehabt.

Die Potentialfläche 10 als Teilfläche des Bereichs liegt zwar im Einwirkungsbereich der östlichsten Anlagenstandorte des Windparks, allerdings jenseits der Landesstraße L 547 und betrifft somit eine neue Landschaftsraumeinheit. Die relativ kleine Fläche liegt nahe dem Höhenpunkt Galgenberg mit einem weitläufigen Ausblick in die Parklandschaft südlich von Vorhelm. Weite Teile der Ahleener Parklandschaft sind bereits durch dominante technische Überprägung in ihrem Erscheinungsbild verändert worden. Daher erscheint es umso bedeutender, die gewachsene Landschaft mit ihrer charakteristischen und prägenden Einheit in diesem Landschaftsraum sowie entsprechende Sichtbeziehungen im Raum Ahlen-Vorhelm vor einer Inanspruchnahme zu schützen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung im Stadtgebiet wurde zunächst zurückgegriffen auf die Daten aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Innerhalb des Potenzialflächenbereichs wurden im Jahr 2014 keine Brutstätten von windenergiesensiblen Vogelarten dokumentiert. Im Genehmigungsverfahren wurden artenschutzrechtliche Belange auch zu Lebensräumen der Umgebung eingehend geprüft. Das Konfliktpotential wird somit als niedrig eingestuft.

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird über die ermittelten Potenzialflächen 8 und 9 hinaus angestrebt, so dass alle bestehenden sieben Windenergieanlagen weiterhin für die Zukunft planungsrechtlich genehmigungsfähig bleiben und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden. Die Potenzialfläche 10 soll nicht als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt werden.

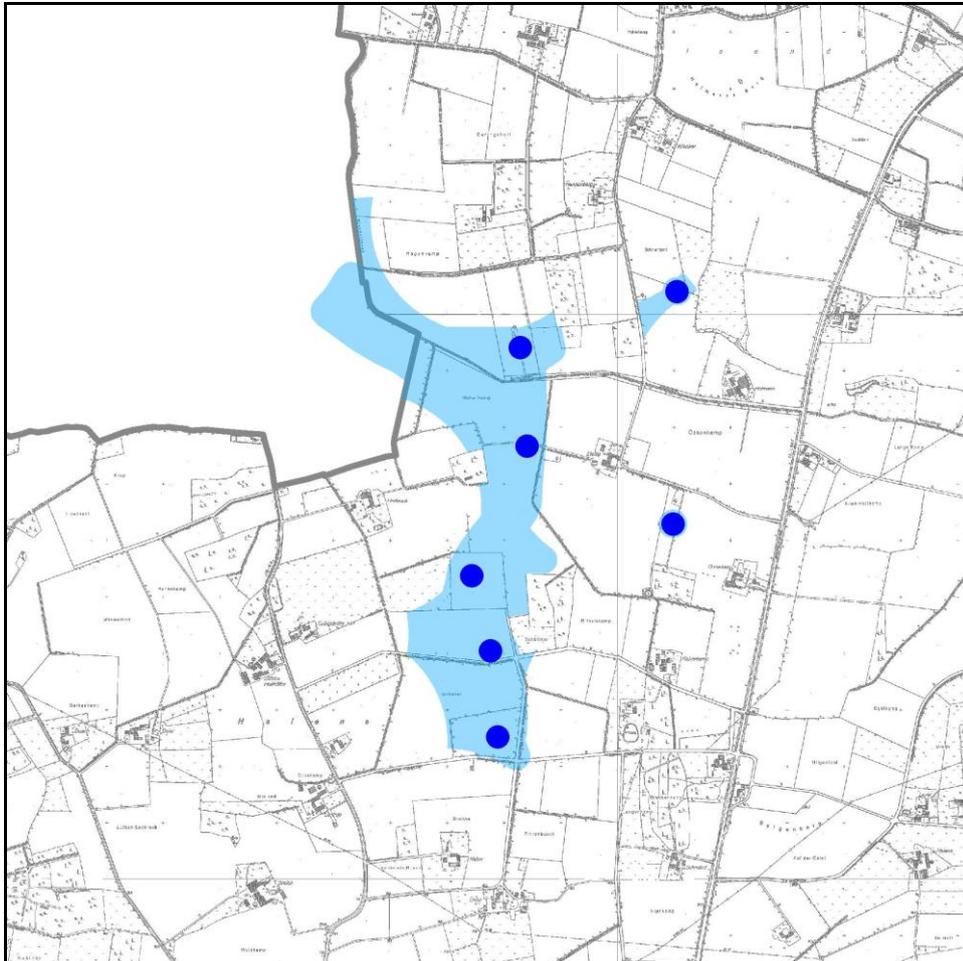


Abbildung 26: Vorschlag Konzentrationszone Halene

#### 6.4.5 Nienholt

Nienholt-Nord	Flächen 11
Gesamtgröße:	12,4 ha

Die Potenzialfläche 11 Nienholt liegt im Ahlener Norden angrenzend an eine Konzentrationszone für Windenergie jenseits der Stadtgrenze auf Sendenhorster Stadtgebiet. Die Fläche stellt mit 12,4 ha Größe ein kleines Potenzial dar, dass aktuell voraussichtlich die Errichtung nur einer Anlage erlaubt, da die Einwirkungen und notwendigen Abstände der bestehenden Anlagen auf Sendenhorster Gebiet zu berücksichtigen sind. Die Teilfläche ist somit vorgeprägt durch den Windpark Ahlen-Sendenhorst und stellt eine sinnvolle Erweiterung dar.

Innerhalb des Potenzialflächenbereichs wurden im Jahr 2014 keine Brutstätten von windenergiesensiblen Vogelarten dokumentiert. Der Gutachter berücksichtigt allerdings einen

ehemaligen Brutstandort des Rotmilans aus Datenbeständen des Kreises Warendorf (2013), dessen Schutzradius einen Teil der Potenzialfläche überlagert. Darüber hinaus wurden Brutreviere des Rotmilans in einer Entfernung von mehr als 1000 m auf Sendenhorster Stadtgebiet kartiert. Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential aber als gering bis mittelmäßig bewertet.

Der gesamte Potentialflächenbereich liegt im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Jeder Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage muss sich in diesem Bereich einer besonderen Analyse und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Navigationsanlage unterziehen und kann durch die zuständige Behörde versagt werden.

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt.

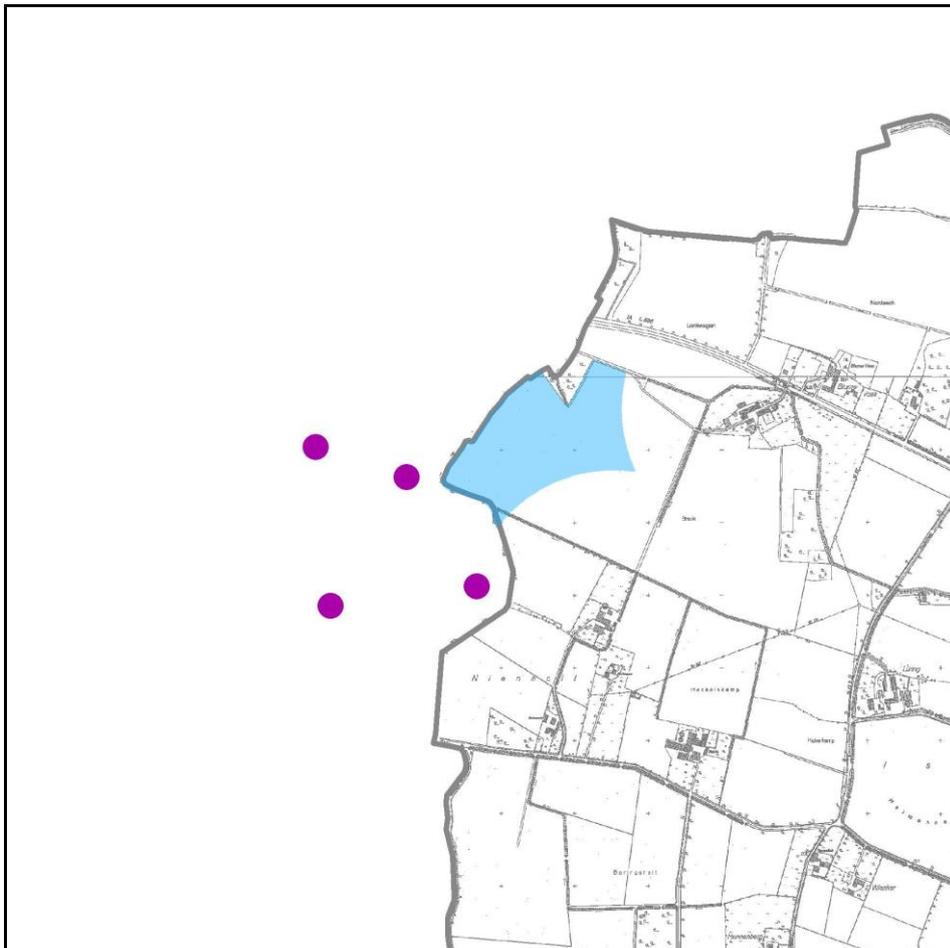


Abbildung 27: Vorschlag Konzentrationszone Nienholt

---

### 6.4.6 Schäringerfeld

Schäringerfeld	Flächen 12, 13
Gesamtgröße:	23,7 ha

Dieser Potentialflächenbereich liegt an der nördlichen Stadtgrenze zur Stadt Ennigerloh, Ortsteil Enniger sowie nord-östlich der Ortslage Vorhelm. Die Umgebung ist geprägt durch eine gleichmäßig verteilte Einzelhausbesiedlung auf Ahleener und Ennigerloher Stadtgebiet. Das als Denkmal geschützte und in Bewuchs eingebettete „Haus Vorhelm“ liegt ca. 1000m entfernt. Außerdem liegt südwestlich ca. 400 m entfernt die kaum einsehbare denkmalgeschützte Kapelle und Ruhestätte des Heimatdichters Augustin Wibbelt. Aufgrund des Bewuchses bleibt ein Umgebungsschutz auf das unmittelbare Umfeld beschränkt und wird nicht tangiert. Die denkmalgeschützte Pankratiuskirche im Ortsteil Vorhelm prägt zwar die Dorfsilhouette, sie wird aber aufgrund einer Entfernung von 1000 m im engeren Umfeld nicht wesentlich gestört. Über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Dorfsilhouette ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung eines konkreten Vorhabens im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Der Landschaftsraum kann zudem als durch bauliche Anlagen vorbelastet bezeichnet werden, da eine 220 kV- und 380 KV-Hochspannungstrasse den Potentialflächenbereich durchquert. Eine besondere Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen existiert nicht. Auch über entsprechende Planungen auf Ennigerloher Stadtgebiet ist aktuell nichts bekannt. Der Bereich wird vom regional definierten Kulturlandschaftsbereich K 5.19 „Parklandschaft Kernmünsterland“ überlagert. Die Landschaft der nahen Umgebung kann als relativ offen und ausgeräumt beschrieben werden, so dass sie gerade deswegen für bestimmte Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat interessant zu werden scheint. Entsprechende Gruppennachweise für den Kiebitz wurden bei den Kartierungen im Jahr 2014 auf den Ackerflächen im Gebiet sowie nord-östlich und südlich des Gebietes dokumentiert. Zudem wurden auf Ennigerloher Stadtgebiet nahe der Stadtgrenze zwei Brutstandorte von Wachteln im Getreidefeld nachgewiesen, dessen Schutzradius den Potentialbereich allerdings nur tangiert. Schließlich konnte das Vorkommen einer Rohrweihe nördlich der Fläche beobachtet werden, dessen Brutstandort jedoch nicht erfasst werden konnte. Insgesamt wird das artenschutz-

rechtliche Konfliktpotential als gering gewertet, da entsprechend bewährte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen den Eintritt von Verbotstatbeständen nicht erwarten lassen.

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt.

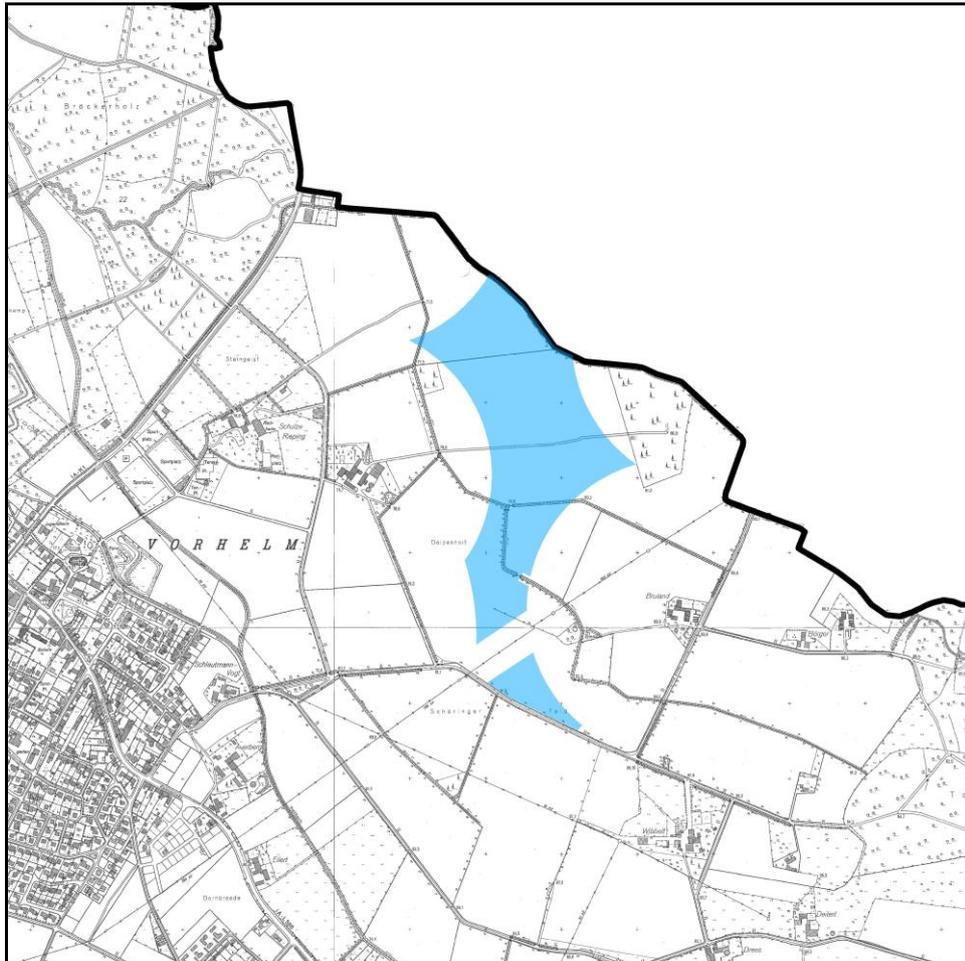


Abbildung 28: Vorschlag Konzentrationszone Schäringerfeld

## 6.4.7 Bosenberg

Bosenberg	Flächen 14, 15
Gesamtgröße:	92,6 ha

Der Potenzialflächenbereich schließt an den Natur- und Gewerbepark Olfetal im Osten des Stadtgebietes an und erstreckt sich bis zur Industriebrache Bosenberg sowie nördlich und südlich davon. Die Umgebung ist geprägt durch eine relativ dünne Besiedelung mit mehreren

Einzelwohnhäusern am Harnthieweg und an der Ahleener Straße. Im Nordosten liegt die Wohnsiedlung Vorhelm-Bahnhof. Das Gebiet kann als relativ offen und ausgeräumt beschrieben werden. Im Osten schließen sich Grünlandbereiche sowie Waldgebiete auf Ahleener und Beckumer Stadtgebiet an. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Kartierungen im Jahr 2014 wurde auf der Industriebrache Bosenberg der Nachweis einer erfolgreichen Brut eines Uhu-Paares erbracht. Zudem wurden auf einer nahen höherwertigen Brachfläche nordöstlich der Potenzialfläche 14 weitere Brutplätze windenergiesensibler Vögel nachgewiesen. Der angenommene Schutzradius von 1000 m um den mutmaßlichen Brutstandort des Uhus überlagert den Potenzialflächenbereich fast vollständig. Die besondere Attraktivität der hohen Gebäude und Siloanlagen auf der Industriebrache Bosenberg machen diese als Brutstandort dauerhaft attraktiv. Eine Umsiedlung des Uhus erscheint wenig erfolgversprechend. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde (Gespräch am 19.09.2014) wird die Annahme einer vorzeitig errichteten Ersatzbrutstätte als unwahrscheinlich eingeschätzt, solange die alte Brutstätte auf dem Gelände noch vorhanden ist. Unabhängig davon könnte das Zementwerk zeitgleich von einem anderen Uhu-Pärchen neu besiedelt werden. Außerdem lässt sich das Tötungsrisiko aus den besonderen Umständen ableiten. Der Uhu wurde regelmäßig auf hoher Anshöhe der „Gebäudetürme“ des Zementwerks gesichtet, bevor er zum Jagdflug ansetzte. Unter anderem im Gewerbepark Olfetal mit seinen weitläufigen Rasenflächen (hier v.a. Kaninchen) sowie den ausgedehnten Brachen in der Umgebung von Großkleimann findet er ein großes nicht nur zeitweise verfügbares Nahrungsangebot (mündliche Aussage Axel Müller, Mitarbeiter Büro Stelzig im Oktober 2015). Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis liegt die Potenzialfläche Bosenberg innerhalb eines Flugkorridors zwischen Brutstätte und Nahrungshabitat. Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential somit als sehr hoch gewertet. Aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse, die die Auslösung von Verbotstatbeständen erwarten lassen, wurde in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf auf eine Darstellung der Potenzialfläche Bosenberg als Konzentrationszone für Windenergie verzichtet. Die deutsche Umweltstiftung hat im Jahr 2014 die Durchführung eines besondern Uhu-Höhenflugmonitorings gefördert. Das Büro oeKon hat als Projektträger eine erste Ergebnispräsentation auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. <http://www.oeKon.de>). Eine umfangreiche Veröffentlichung ist in Vorbereitung. Inwieweit die Erkenntnisse dieser Untersuchung Einfluss haben auf die Bewertung der Sensibilität von Uhus gegenüber Windenergieanlagen bzw. auf die Festlegung von Schutzradien im artenschutzrechtlichen Leitfaden des Landes NRW (vgl. Umsetzung des Arten- und Habi-

tatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW, November 2013) ist noch offen.

Der gesamte Potentialflächenbereich weist mit Ausnahme der Schienenstrecke und den baulichen Anlagen auf der Industriebrache Bosenberg keine relevanten Vorbelastungen auf.

Die Potenzialfläche Bosenberg soll nicht als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt werden.

## 6.4.8 Vinckewald

Vinckewald	Flächen 16, 17
Gesamtgröße:	19,4 ha

Nördlich der Beckumer Straße B 58 und nahe der Stadtgrenze zu Beckum im Osten des Stadtgebietes erstreckt sich der Potenzialflächenbereich Vinckewald. Die Umgebung ist geprägt durch eine mittelmäßige Besiedelung mit mehreren Einzelwohnhäusern am nördlich gelegenen Harnthaiweg sowie an der Bundesstraße (Beckumer Straße/ Werse) im Süden. Der Bereich wird vom regional definierten Kulturlandschaftsbereich K 5.30 „Parklandschaft Kernmünsterland“ überlagert. Der nördliche Teilbereich des Gebietes liegt inmitten von Grünland- und Waldgebieten auf Ahleener und Beckumer Stadtgebiet. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Kartierungen im Jahr 2014 wurden auf einer nahen höherwertigen Brachfläche sowie an den Waldrändern nördlich des Potenzialflächenbereichs Brutplätze von Rohrweihen nachgewiesen. Während die vorgefundenen Getreidebrutplätze nur ein bedingtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential bergen, ist das Kollisionsrisiko der auf dem Brachflächenstandort brütenden Rohrweihen näher zu betrachten. Hierzu finden derzeit konkrete Beobachtungen der Raumnutzung bzw. des Flugverhaltens statt, welche von einem konkreten Vorhabenträger veranlasst wurden. Die Rohrweihen wurde aufgrund des gegenüber dem Rotmilan geringeren Kollisionsrisikos (Flughöhe, Standorttreue, Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen) und ihres besseren Erhaltungszustandes (vgl. LANVU NRW Fachinformationssystem 2014) von der Stadt Ahlen weniger gewichtig in die Abwägung einbezogen. Die Entfernung der Brutstätten der Rohrweihen zur geplanten Konzentrationszone beträgt minimal

500 m. Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential aktuell als mittelmäßig bewertet.

Der gesamte Potentialflächenbereich weist keine relevanten Vorbelastungen auf. Allerdings lässt die Darstellung von Konzentrationszonen durch die Stadt Beckum die Umsetzung von Windenergieanlagen in Nähe der Stadtgrenze erwarten.

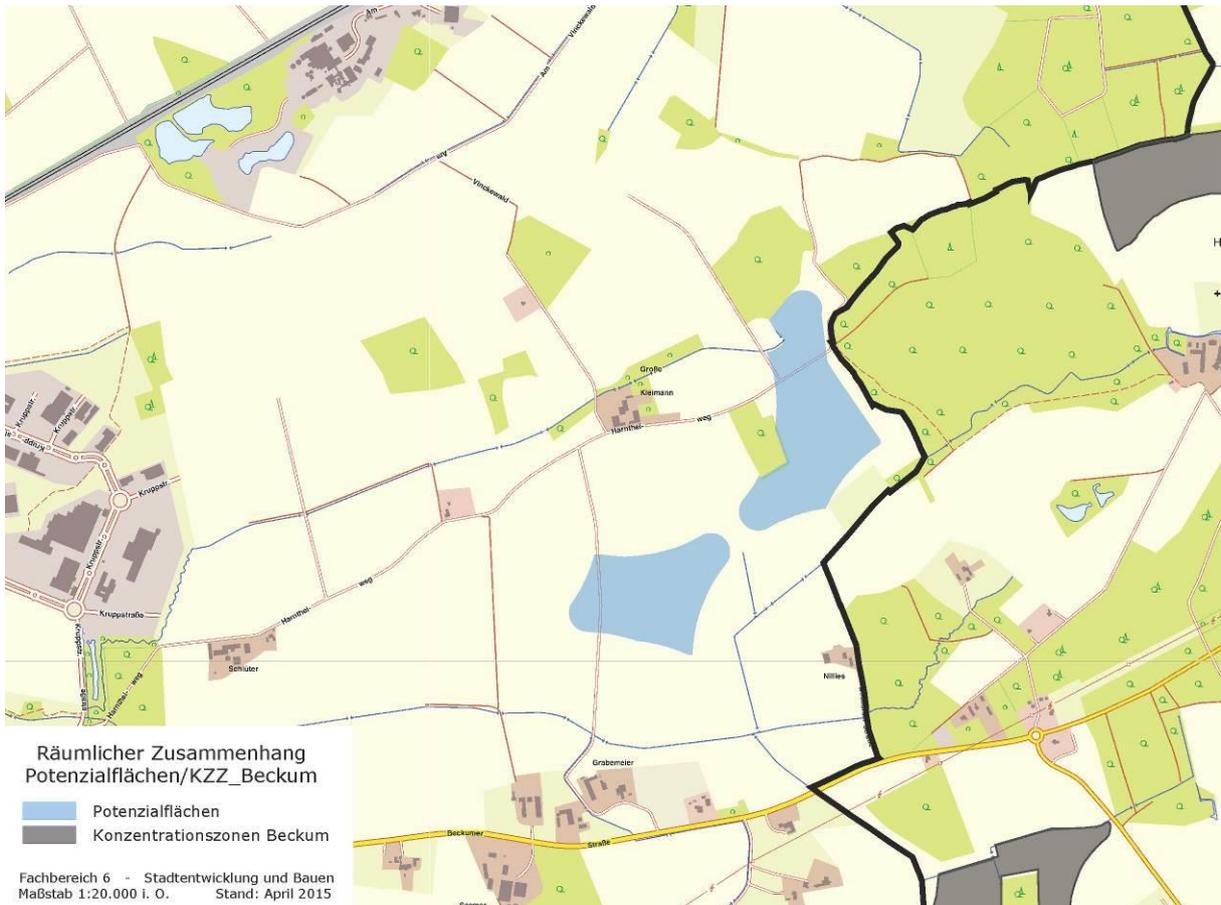


Abb. 29 Übersicht der vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen K-Zonen in der Umgebung des Potentialflächenbereiches Vinckewald

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt.

Abbildung 30: Vorschlag Konzentrationszone Vinckewald

## 6.4.9 Rosendahl

Rosendahl

Flächen 18, 19, 20

---

Gesamtgröße: 46,7 ha

Südlich der Beckumer Straße B 58 liegt der Potenzialflächenbereich Rosendahl in der gleichnamigen Bauerschaft im Osten des Stadtgebietes. Die Umgebung ist geprägt durch eine relativ dünne Besiedelung mit mehreren Einzelwohnhäusern an der Beckumer Straße und der Alten Beckumer Straße. Das denkmalgeschützte Haus Pustekrey liegt zwar in weniger als 1000 m Entfernung, wird aber aufgrund der Sichtverschattung durch den Wersegrünzug nicht tangiert. Der Bereich wird vom regional definierten Kulturlandschaftsbereich K 5.30 „Parklandschaft Kernmünsterland“ überlagert. Das Gebiet kann dennoch als relativ offen und ausgeräumt beschrieben werden. Offenlandarten wie der Kiebitz konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen im Jahr 2014 jedoch nicht auf der Fläche selbst, sondern nördlich, östlich und westlich nachgewiesen werden. Zudem wurde auf Beckumer Stadtgebiet nahe der Stadtgrenze ein Rohrweihen-Brutstandort im Getreide nachgewiesen, dessen Schutzzradius von 1000 m den südlichen Teil der Potenzialfläche 18 überlagert. Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential aber als gering bis mittelmäßig bewertet, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden können.

Der Potentialflächenbereich wird durch eine 110 kV-Hochspannungstrasse durchquert. Ansonsten weist er aktuell keine spezifischen Vorbelastungen auf. Allerdings lässt die Darstellung von Konzentrationszonen durch die Stadt Beckum die Umsetzung von Windenergieanlagen in Nähe der Stadtgrenze erwarten.

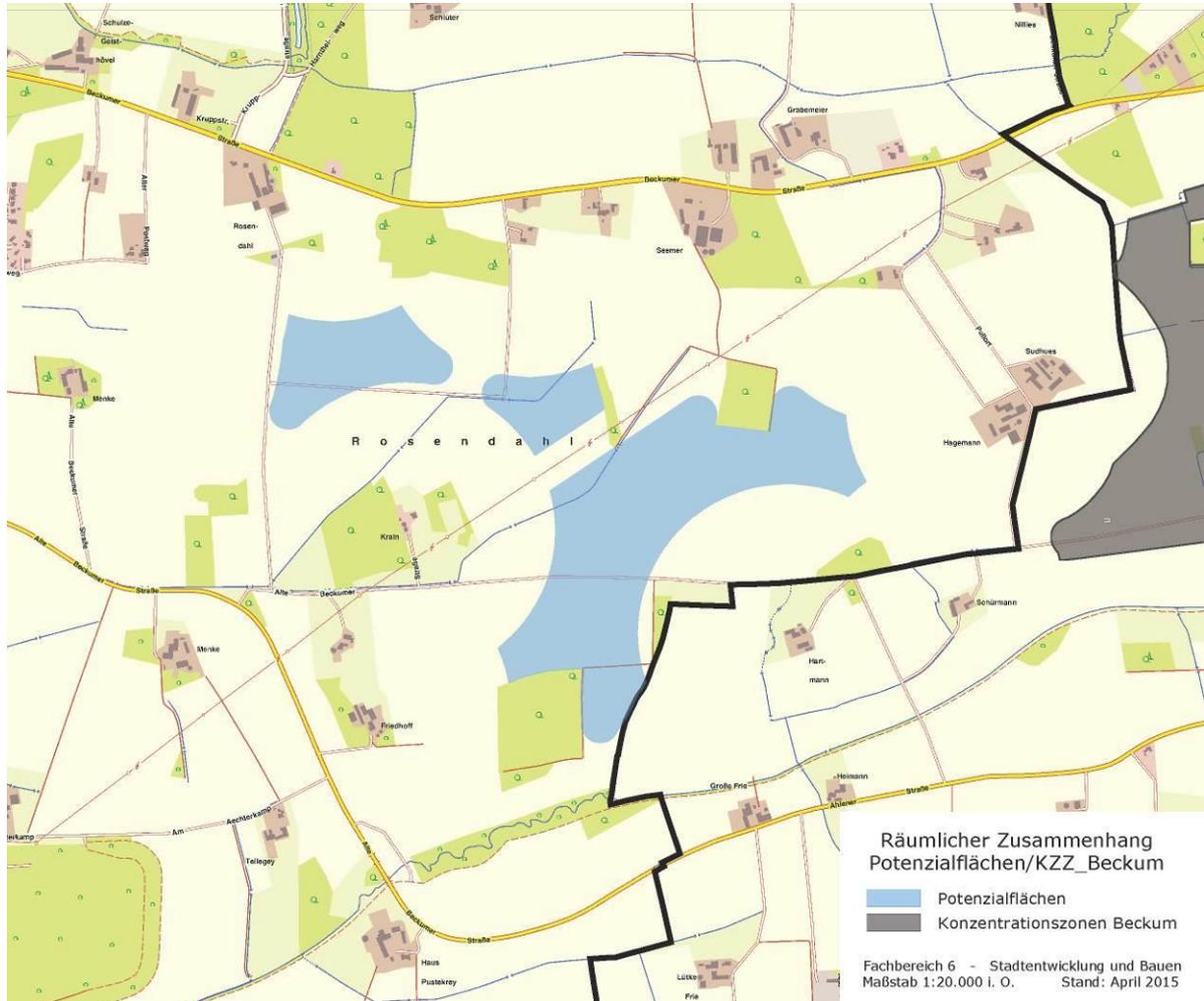


Abb. 31 Übersicht der vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen K-Zonen in der Umgebung des Potenzialflächenbereiches Rosendahl

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt.

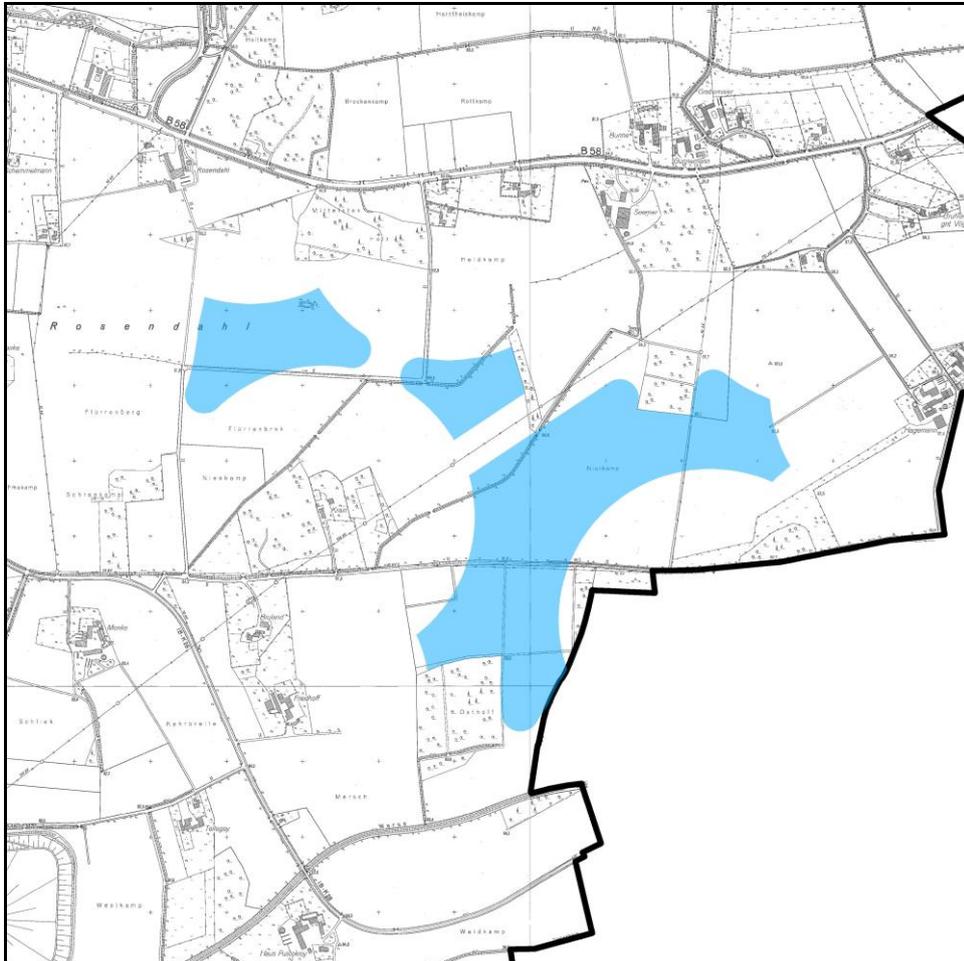


Abbildung 32: Vorschlag Konzentrationszone Rosendahl

## 6.4.10 Guissen

Guissen	Flächen 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Gesamtgröße:	49,3 ha

Der Potentialflächenbereich Guissen umfasst insgesamt acht kleinere Teilflächen, die sich von der Guissener Straße im Norden bis südlich der Alleestraße in der Bauerschaft Guissen im Südosten des Stadtgebietes erstrecken. Das Gebiet ist geprägt durch eine bandartige Einzelhausbesiedlung an der Bankkampstraße, der Alleestraße und dem Henneberg. Der Landschaftsraum liegt dem Höhenanstieg in Richtung Grenzbachtal vor, welches als charakteristisches Landschaftselement der Beckumer Berge unter Schutz gestellt wurde. Der Höhenpunkt an der Alleestraße bzw. der Stadtgrenze zu Beckum erlaubt einen weitläufigen

Ausblick in die Landschaft. Im Westen schließt sich das Waldgebiet Haar an, im Süden der Uentroper Wald.

Die Potenzialflächen 21 und 22 nördlich der Bankkampstraße liegen im Einwirkungsbereich des Windparks auf Beckumer Stadtgebiet. Dieser orientiert sich in West-Ost-Richtung. Insbesondere die sich anschließende Potentialfläche 21 böte eine gleichgerichtete Erweiterung in einer Reihe. Im Kontext mit diesen benachbarten Windparkflächen wird die Potenzialfläche jedoch als ungünstig bzw. städtebaulich nicht gewünscht eingestuft, da eine bandartige, den Landschaftsraum abriegelnde Struktur entstünde.

Die nördliche Teilfläche 23 ist allerdings nur sinnvoll im räumlichen Zusammenhang mit der Fläche 21 zu entwickeln und entfällt als Einzelstandort somit ebenfalls.

Die drei Potentialflächen 25, 26 und 27 südlich der Bankkampstraße umschließen den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der Zeche Westfalen Schacht IV mit einem Eichen-Hainbuchenbestand, dem ausdrücklich eine besondere Lebensraumbedeutung für Greifvögel und Höhenbrüter beigemessen wird. Auf der Potenzialfläche 24 wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2014 ein Brutvorkommen einer Wachtel nachgewiesen, während sie gleichzeitig in direkter Nähe zu einer bestehenden Windkraftanlage steht. Es handelt sich hierbei um die östliche Anlage innerhalb der aktuell dargestellten Konzentrationszone Guissen.

Die Vorbelastung der Potenzialflächen 25 bis 27 durch Windenergieanlagen ist somit gegeben, auch wenn diese durch lediglich zwei Anlagenstandorte in der kleinen Konzentrationszone bedingt ist. Der am 16.02.2016 wirksam gewordene Regionalplan Münsterland, Teilplan Energien stellt ein Vorranggebiet für die Windenergie dar, das als Ziel der Raumordnung und Landesplanung durch die Stadt Ahlen zu beachten ist.

Die im aktuellen FNP vorhandene Konzentrationszone Guissen wird jedoch nur marginal von den nun ermittelten Potenzialflächen überlagert, nämlich durch Teilbereiche der Potenzialflächen 22, 24 und 25. Die Ursache hierfür liegt in dem neu angelegten Vorsorgeabstand von 400 m zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Die sich mittlerweile durchgesetzte Rechtsauffassung, nach der Windenergieanlagen als bauliche Anlage einschließlich der von ihnen überstrichenen Rotorfläche definiert werden, führt darüber hinaus dazu, dass die Standortplanung von Maststandorten bis zur Grenze einer Konzentrationszone nicht mehr zulässig ist. Im Ergebnis würden die beiden vorhandenen Windenergieanlagen zukünftig nicht mehr planungsrechtlich genehmigungsfähig sein. Aufgrund der tatsächlich im Jahr 2012 erteilten

bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen in diesem Bereich, welche über den Vorsorgegedanken hinaus die Auswirkungen der Anlagen tatsächlich geprüft und als zulässig bewertet haben, wäre dies nicht vertretbar. Nach Abwägung der Interessen von Anwohnern und Eigentümern soll in diesem Bereich die Ausprägung der weichen Tabukriterien insoweit zurückgenommen werden, wie es erforderlich ist um die Bestandsanlagen zu integrieren. Es sind dies die Kriterien Vorsorgeabstand zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich (vgl. 5.1) und Mindestflächengröße (vgl. 5.5).

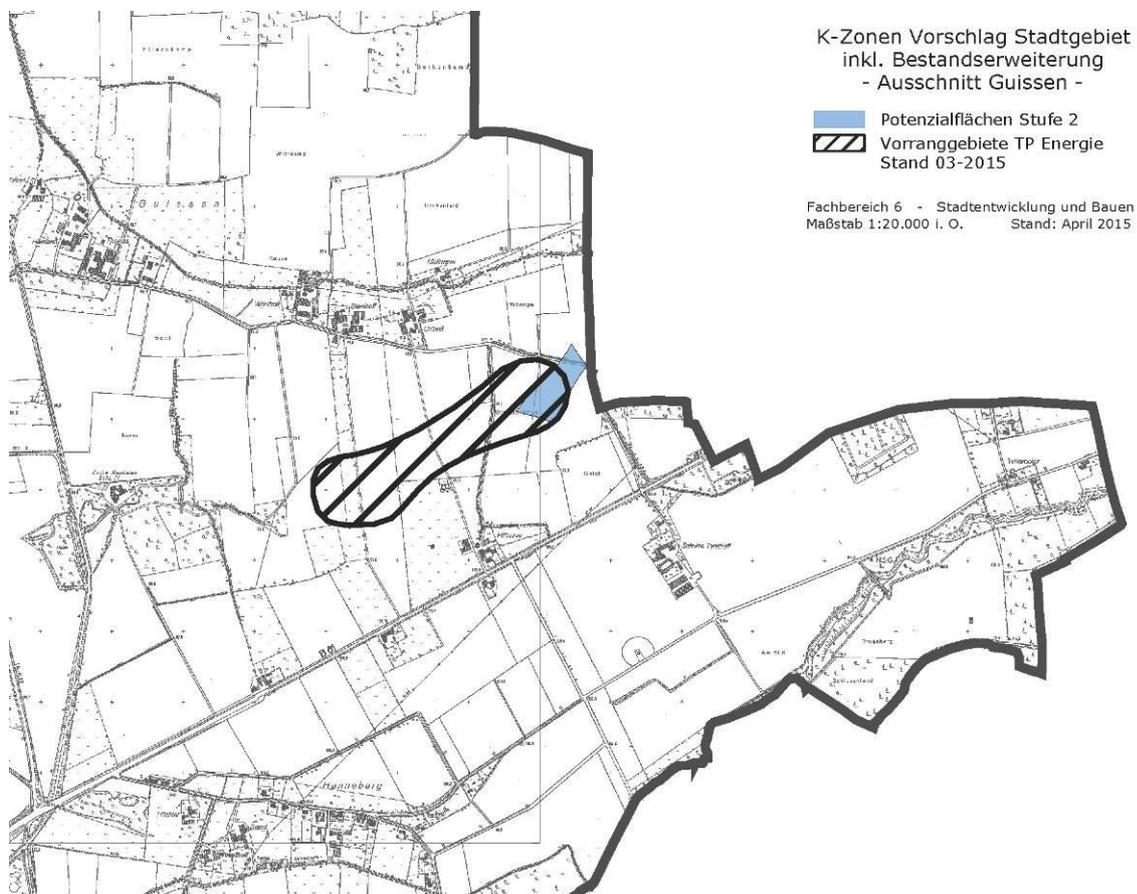


Abb. 33 Guissen: Übersicht der Überlagerung von Potentialflächen mit dem Entwurf von Vorranggebieten im Teilplan Regenerative Energien sowie einer vorgeschlagenen Erweiterung zur Einbindung bestehender WKA

Auch die Potenzialfläche 28 steht mit ca. 500m Entfernung im räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Altanlage außerhalb der Konzentrationszone südlich der Alleestraße. Allerdings beträgt der Abstand zu den innerhalb von Konzentrationszonen errichteten Anlagen knapp 800m. Die Potenzialfläche hat eine Kuppenlage bzw. eine landschaftsräumlich

exponierte Lage. Zudem schließt sich unmittelbar das Naturschutzgebiet „Grenzbachtal“ bzw. das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Uentroper Wald“ an, welches mit seinem naturnahen Laubwaldbestand und Biotopen nach § 30 BNatSchG insbesondere für den Rotmilan einen schützenswerten Lebensraum bietet.

Schließlich wird der gesamte Potenzialflächenbereich im Kontext der artenschutzrechtlichen Kartierungen aus dem Jahr 2014 bewertet. Sowohl im Waldbestand der Osthalde, im Waldgebiet Haar und im Uentroper Wald an der Stadtgrenze zu Ahlen wurden windenergiesensibler Greifvögel wie der Uhu, der Baumfalke sowie der Rotmilan beobachtet und Brutstätten sicher vermutet. Der jeweils angenommene Schutzradius von 1000m um die mutmaßlichen Revierzentren dieser Greifvögel überlagert den Potenzialflächenbereich fast vollständig. Dementsprechend empfiehlt der Gutachter die weitere Freihaltung des Gesamttraumes von Windenergieanlagen. Da die Stadt Ahlen dem Grundsatz nach als waldarm eingestuft wird, kommt diesen Lebensräumen eine besondere Bedeutung für die lokale Population der Vogelarten zu. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird auch im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Uentroper Waldes als Flora-Fauna-Habitatgebiet für die genannten Arten als hoch eingestuft.

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird im Bereich der bestehenden beiden Windenergieanlagen in Guissen in den Grenzen des Vorranggebietes für Windenergie im Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, vorgenommen, so dass die beiden bestehenden Windenergieanlagen weiterhin für die Zukunft planungsrechtlich genehmigungsfähig bleiben und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Die übrigen Potenzialflächen bzw. ihre Teilbereiche von 21 bis 28 sollen nicht als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt werden.

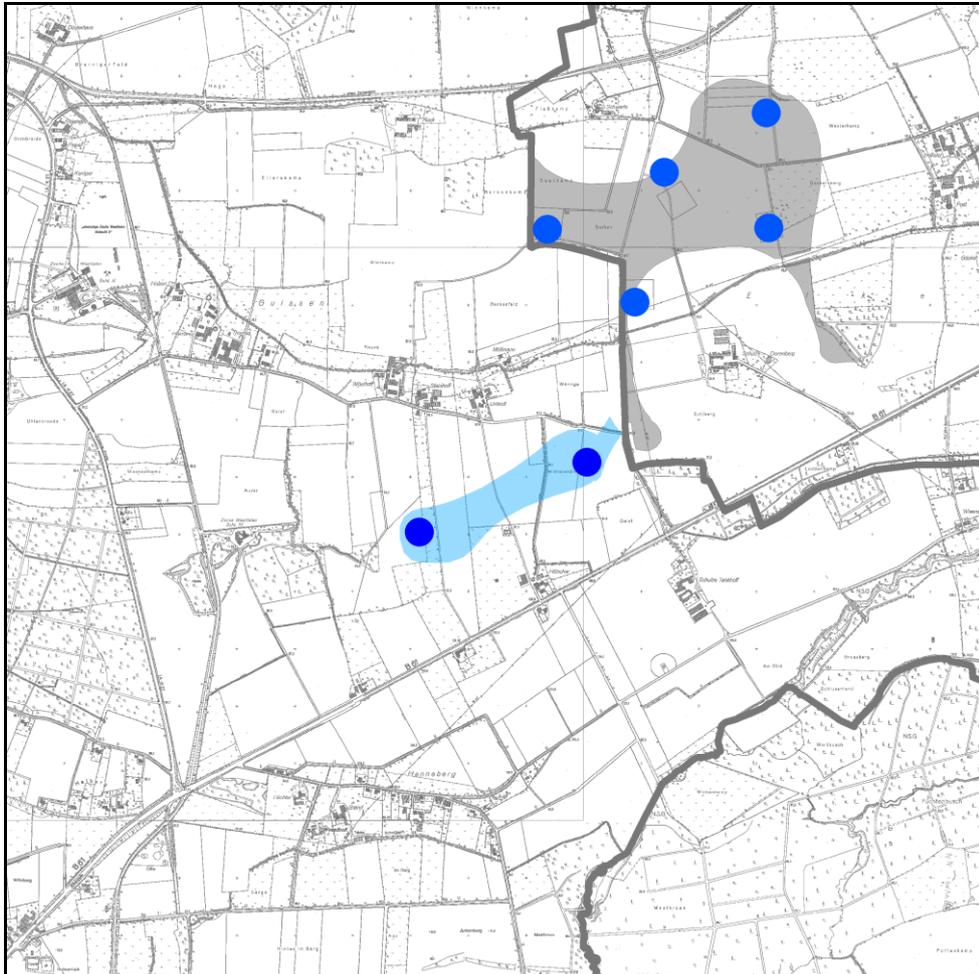


Abbildung 34: Vorschlag Konzentrationszone Guissen, Stadtgrenze zu Beckum

## 6.4.11 Gemmerich

Gemmerich	Flächen 29, 30
Gesamtgröße:	17,0 ha

Die Siedlungsumgebung ist geprägt durch das Kasernengelände im Westen, die Possenbrocksiedlung im Nordosten und eine Ansammlung von Einzelwohnhäusern im Süden. Der als Denkmal geschützte Wasserturm an der Guissener Straße liegt ca. 1200 m entfernt. Der Freiraum ist technisch dominierend vorgeprägt durch die Kreuzung von drei Hochspannungstrassen, nämlich eine Parallelführung von 220 kV- und 380 kV-Trasse aus Nordwest- in Südostrichtung und eine 110 kV-Trasse von Südwest- in Nordostrichtung inmitten des

Potenzialflächenbereichs. Eine spürbare Vorbelastung besteht durch die vorhandenen Windenergieanlagen am Enniger Berg auf Hammer Stadtgebiet in knapp über 800 m Entfernung. Die artenschutzrechtlichen Kartierungen aus dem Jahr 2014 konnten keine Lebensraum- oder Brutnachweise von windenergiesensiblen Vogelarten auf der Fläche oder in der näheren Umgebung vorlegen. Lediglich in einer Entfernung von mehr als 1000 m wurde ein Rotmilanrevier im Waldgebiet Haar nachgewiesen, so dass das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als vergleichsweise gering eingestuft wird.

Die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt.

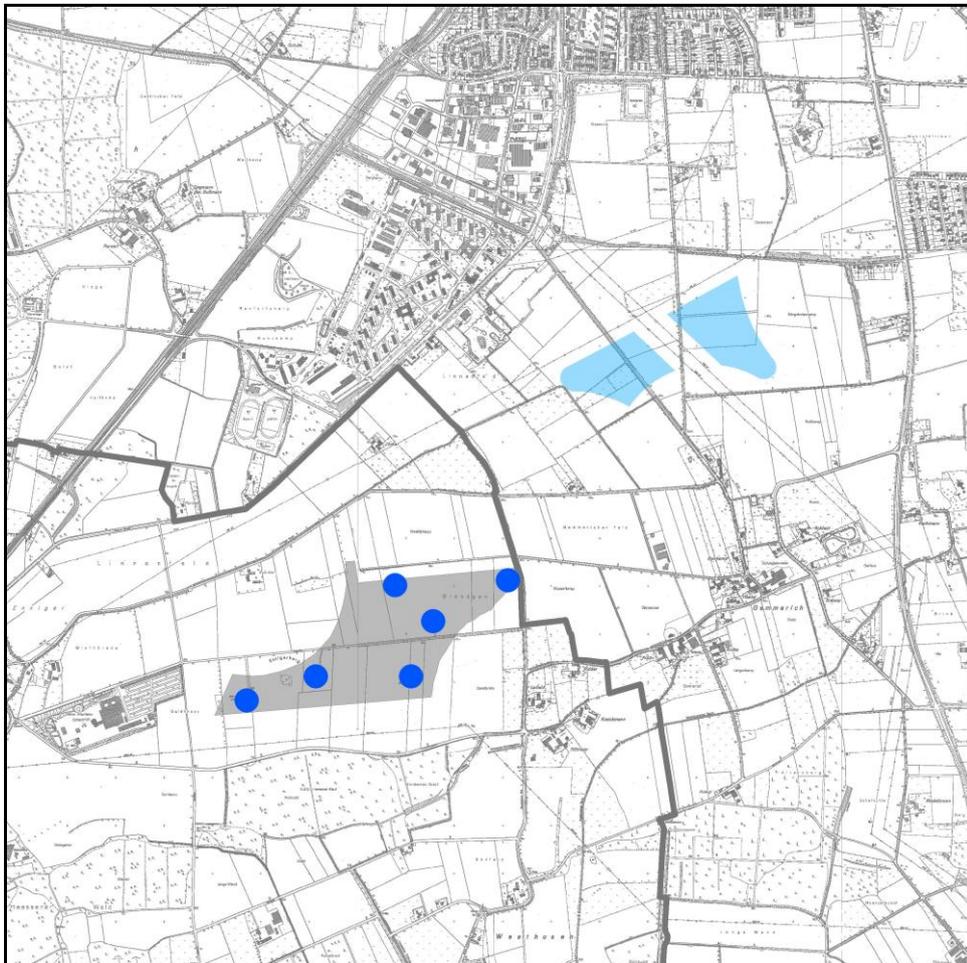


Abbildung 35: Vorschlag Konzentrationszone Gemmerich, Stadtgrenze zu Hamm

---

#### 6.4.12 Ester

Ester	Flächen 31, 32
Gesamtgröße:	16,1 ha

Bei dem Potentialflächenbereich Ester handelt es sich um eine relativ kleine Fläche im Westen des Stadtgebietes in naher Entfernung zur Kernsiedlungsfläche von Ahlen. Die Umgebung ist geprägt durch eine gleichmäßig verteilte Einzelhausbesiedlung. In knapp 1000m Entfernung liegt die ehemalige Wasserburg Haus Küchen. Das Herrenhaus sowie die noch erhaltene Gräftenanlage stehen unter Denkmalschutz. Das Anwesen wird heute als Reitanlage genutzt.

Der Landschaftsraum ist insofern durch bauliche Anlagen vorbelastet, als dass eine 220 kV- und 380 KV-Hochspannungstrasse den Potentialflächenbereich östlich tangiert. Der Bereich stellt eine Offenlandfläche dar. Eine besondere Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen auf Ahlemer oder Drensteinfurter Gebiet existiert nicht. Trotz der Darstellung eines interkommunalen Windeignungsbereiches im vormals wirksamen Regionalplan der 90er Jahre ist keine planerische Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgt. Noch im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Wirksamkeit im Jahr 2010 wurde im Rahmen einer vergleichenden Landschaftsraumbewertung die Freihaltung dieses Raumes eine vorrangige Priorität eingeräumt. Zudem handelt es sich bei dem Potenzialflächenbereich Ester um den kleinsten eigenständigen Bereich zur Entwicklung von Windenergieanlagen. Ein räumlicher Zusammenhang zu dem Potenzialflächenbereich Brockhausen ist nicht gegeben. Eine Ausweisung als Konzentrationszone würde einen bisher großräumig von Windenergieanlagen unbeeinflussten Raum durch eine einzelne vergleichsweise kleine Potentialfläche unverhältnismäßig prägen bzw. beeinträchtigen.

Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Oestricher Wald, Parklandschaft westlich von Ahlen“ an die Potenzialflächen an. Die artenschutzrechtlichen Kartierungen aus dem Jahr 2014 konnten keine Lebensraum- oder Brutnachweise von windenergiesensiblen Vogelarten auf der Fläche vorlegen. Südwestlich der Fläche wurden mehrere Gruppen von Brutstätten des Kiebitzes nachgewiesen. Südlich der Walstedder Straße befinden sich die Talniederung des Kälberbaches, kleinere Waldgebiete (Holzheide u.a.) sowie das zusammenhängende Gebiet des Oestricher Waldes, in denen Revierzentren von windenergiesensiblen Greifvögeln wie Uhu, Baumfalke und Rotmilan lokalisiert werden konnten. Unter Berücksichtigung der anerkannten tierökologischen Abstandsradien zu den mutmaßlichen Revierzentren die-

Der Greifvögel empfiehlt der Gutachter den gesamten Raum bis nördlich über den Homannsweg hinaus von einer Windenergienutzung freizuhalten, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (vgl. Ergebnisbericht artenschutzrechtliche Kartierung, Stelzig 2014/2015). Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential aufgrund der herausragenden Bedeutung des Oestricher Waldes als Flora-Fauna-Habitatgebiet als mittelmäßig bis hoch eingestuft.

Der gesamte Potentialflächenbereich liegt im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Jeder Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage muss sich in diesem Bereich einer besonderen Analyse und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Navigationsanlage unterziehen und kann durch die zuständige Behörde versagt werden.

Die Potenzialfläche Ester soll nicht als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt werden.

#### 6.4.13 Brockhausen

Brockhausen	Flächen 33, 34
Gesamtgröße:	33,8 ha

Der Potentialflächenbereich Brockhausen erstreckt sich nördlich und südlich der Bundesstraße B58 im Westen des Stadtgebietes. Die Umgebung ist geprägt durch eine gleichmäßig verteilte Einzelhausbesiedelung mit relativ hoher Einwohnerzahl. Der Landschaftsraum kann mit Ausnahme der Bundesstraße als unvorbelastet bezeichnet werden. Es existieren lediglich weitläufige Sichtbeziehungen zum Windpark im Ahlener Norden. Die Potenzialflächen 33 und 34 umschließen ein kleines Waldgebiet, welches im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist. Die Werseniederung prägt den Landschaftsraum nördlich der B58. Der Potentialflächenbereich grenzt hier an diese an, welche im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt ist und eine wichtige Biotopverbundfunktion übernimmt. Die artenschutzrechtlichen Kartierungen aus dem Jahr 2014 haben auf der nördlich der Bundesstraße gelegenen Potenzialfläche 34 Nachweise für mehrere Brutstätten-Kolonien von Kiebitzen erbracht. Zudem wurden in nördlicher Umgebung im Bereich der Werseniederung zwei Brutstätten windenergiesensibler Greifvogelarten (Rohrweihe und

---

Rotmilan) kartiert. Der minimale Schutzradius von 1000 m zum Rotmilanvorkommen überlagert die Potenzialfläche 34 vollständig und die Potenzialfläche 33 nur geringfügig. Der minimale Schutzradius von 500 m zum Brutvorkommen der Rohrweihe überlagert ebenfalls die Potenzialfläche 34.. Auf der südlichen Potenzialfläche 33 wurden Lebensraum- oder Brutnachweise von windenergiesensiblen Vogelarten ansonsten nicht vorlegt. In einem Abstand von weniger als 1000 m südlich dieser Fläche wurde ein Rohrweihenvorkommen kartiert, dessen Brutstandort allerdings nicht lokalisiert werden konnte.

Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für die nördliche Teilfläche als hoch und für die südliche Teilfläche als mittelmäßig eingeschätzt. Der gesamte Potenzialflächenbereich liegt im Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Hamm DVORDME gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Jeder Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage muss sich in diesem Bereich einer besonderen Analyse und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Navigationsanlage unterziehen und kann durch die zuständige Behörde versagt werden.

Die Darstellung der südlichen Teilfläche 33 des Potenzialflächenbereichs als Konzentrationszone für Windenergie wird angestrebt. Auf die Darstellung der nördlichen Teilfläche 34 soll verzichtet werden.

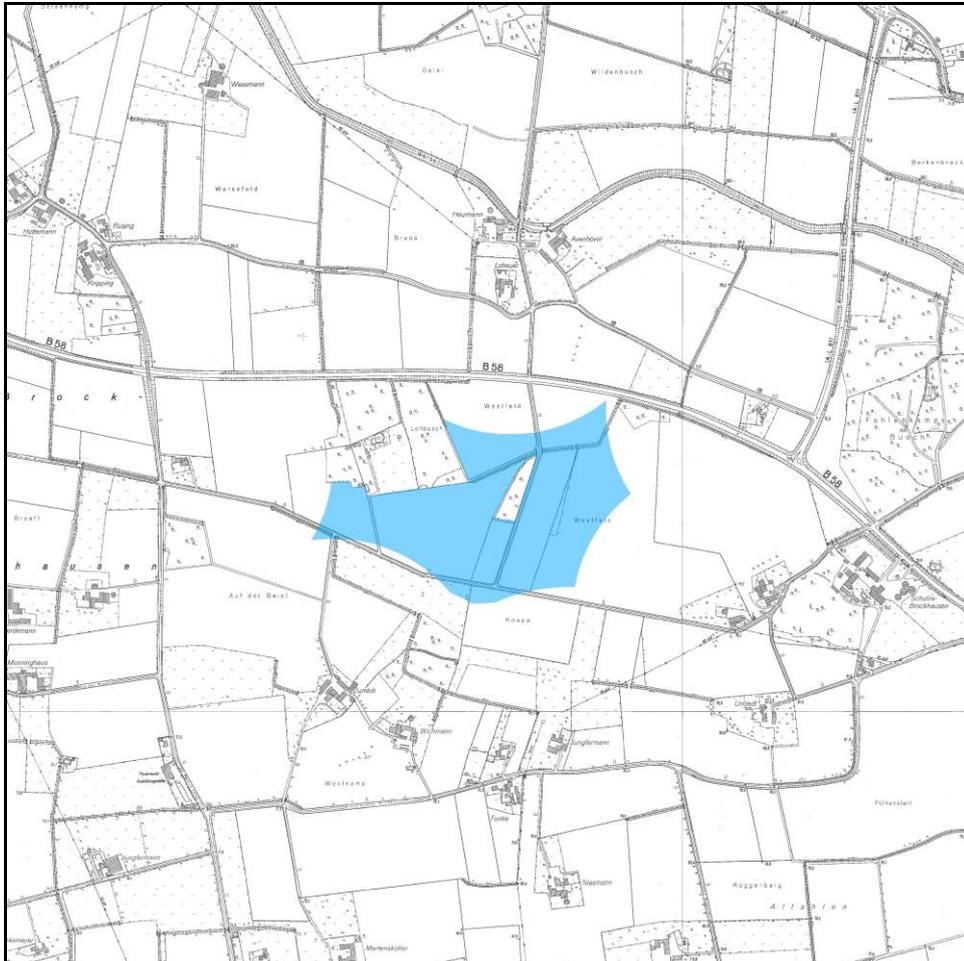


Abbildung 36: Vorschlag Konzentrationszone Brockhausen

## 6.5 Zusammenfassung Stufe 3

Im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung der 13 Potenzialflächenbereiche werden zehn Bereiche zur Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen empfohlen. Fünf Bereiche wurden wegen Ihrer besonderen Konfliktlage mit anderen Freiraumansprüchen zusätzlich ausgeschlossen. Es sind dies die Bereiche Borbein-Mitte, Bosenberg, große Teilflächen von Bereich Guissen, Bereich Ester und die nördliche Teilfläche des Bereichs Brockhausen.

Die Vorschlagsflächen zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Sinne von gut geeigneten und sehr wahrscheinlich umzusetzenden Flächen mit Konzentrationswirkung sind aus der Planzeichnung Abbildung 28 „Übersicht von Vorschlagsflächen aus Stufe

1, 2 und 3 zur Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan Ahlen“ ersichtlich. Die Stadt Ahlen strebt die Darstellung von insgesamt zehn Bereichen einschließlich der vorhandenen Windparks im Ahlemer Norden und Südosten mit einer Gesamtflächengröße von ca. 320,4 ha an.

Borbein-West	44,4 ha
Borbein-Ost	54,3 ha
Halene	66,4 ha
Nienholt	12,4 ha
Schäringerfeld	23,7 ha
Vinckewald	19,4 ha
Rosendahl	46,8 ha
Guissen	13,2 ha
Gemmerich	17,0 ha
Brockhausen	22,8 ha

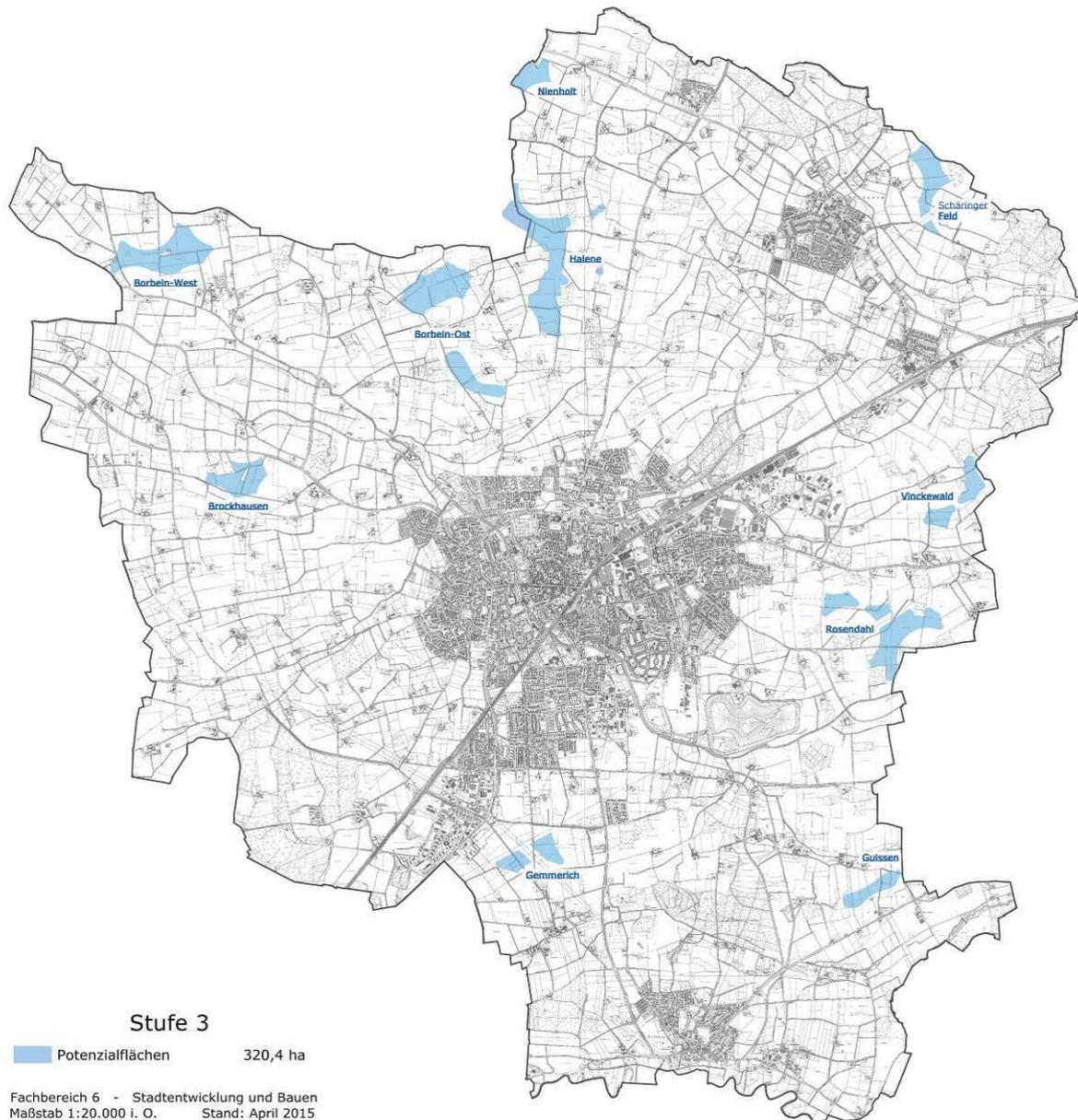


Abbildung 37: Übersicht von Vorschlagsflächen aus Stufe 1, 2 und 3 zur Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan Ahlen

---

## 7 Stufe 4 - Prüfung „Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergie“

Insgesamt verfügt die Stadt Ahlen aufgrund der v.g. Ausführungen in allen Teilen des Stadtgebietes über Flächen, die für den weiteren Ausbau der Windenergie geeignet sind. Es wurden insgesamt Konzentrationsflächen von 320,4 ha, verteilt auf die Bestandssicherung im Windpark Nord und Guissen sowie weitere sechs Teilbereiche, ermittelt. Im Wege der Abwägung ist zu ermitteln, ob damit der Windkraft substantiell Raum gegeben wird. Folgende Gesichtspunkte werden hierbei berücksichtigt:

Die Konzentrationszonen haben bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen (9023,9 ha) einen Anteil von ca. 3,55 %.

Im Hinblick auf die Größe des gesamten Stadtgebietes (incl. Wald und Wohnsiedlungsbereiche, Verkehrsflächen etc.) von 12.304,4 ha beträgt der prozentuale Anteil gerundet 2,6 %.

Die Nachbarkommune Beckum (Gemeindegebietsgröße 11.135 ha) plante mit einem Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2015 eine Fläche von 504 ha als Windkonzentrationszone auszuweisen. Diese Flächen hätten 4,5% des Beckumer Stadtgebietes umfasst. Das FNP-Verfahren wurde allerdings zwischenzeitlich eingestellt und mit einem neuen Änderungsverfahren die planerische Steuerung des Windenergieausbaus aufgegeben (Ratsbeschluss vom 06.06.2016). Damit wurde in Beckum die grundsätzliche Zulässigkeit und Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes wieder hergestellt.

Die Stadt Hamm plante schrittweise die Umsetzung eines gesamtstädtischen Konzeptes zum Ausbau der Windenergie mit Darstellung von Konzentrationszonen im Flächenumfang von 140 ha (bezogen auf die Grenzen für die Errichtung des Mastfußes der WEA). Dies würde 0,6 % des Hammer Stadtgebietes (22.626 ha) entsprechen. Mit Ratsbeschluss vom 15.03.2016 wurden jedoch zwei Planverfahren zur Neudarstellung von Konzentrationszonen eingestellt, so dass die bislang entwickelten Konzentrationszonen lediglich eine Fläche von 0,35% des Stadtgebietes in Anspruch nehmen. Die Stadt Hamm erarbeitet derzeit eine Aktualisierung des gesamtstädtischen Konzeptes.

Die Nachbarkommunen Drensteinfurt, Sendenhorst und Ennigerloh sind noch in der Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Konkrete Zahlen liegen somit noch nicht vor.

Die mit 320,4 ha Fläche vorgesehenen Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Ahlen übersteigen die im wirksamen Regionalplan – sachlicher Teilplan Energie (Regionalplan TP Energie) dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf dem Stadtgebiet von Ahlen mit ca. 122,2 ha deutlich. Das Flächenmaß von Vorranggebieten im Regionalplan ist allerdings nicht maßgebend für das Plankonzept der Stadt Ahlen. In den Erläuterungen zum wirksamen Regionalplan ist zum Thema „Substanzieller Raum“ ausgeführt (Rn 47): „Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.“

Die Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW (LANUV 2012), erarbeitet durch das zuständige Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, hat mit einem eigenen Kriterienkatalog eine landesweite Flächenanalyse vorgenommen. In drei unterschiedlichen Szenarien ermittelt das LANUV für die Stadt Ahlen ein Flächenpotential von 215 bis 267 ha, wobei das NRW alt-Szenario unter Ausschluss aller Waldflächen für Ahlen das maßgebende Szenario mit 215 ha darstellt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im Kriteriengerüst der Potenzialstudie ein Abstand von 450 m zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich angesetzt wurde. Gleichzeitig wurden Landschaftsschutzgebiete und artenschutzrechtliche Belange gar nicht berücksichtigt, wodurch ein Flächenansatz in der genannten Größenordnung nachgewiesen werden konnte. Insofern kann dieser deutlich geringere Flächenansatz der Potenzialstudie NRW für die Beurteilung des ausreichend belassenen Raumes nur ein Anhaltspunkt sein (vgl. auch OVG-Urteil Münster, September 2015).

Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Ahlen in Relation zum Stromverbrauch und die sich daraus ergebenden prozentualen Deckungsanteile der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch stellen sich wie folgt dar (Stand Frühjahr 2015):

Stromverbrauch: 233.000 MWh/Jahr

Stromerzeugung aus Windkraft (17 Anlagen): 62.840 MWh/Jahr

Anteil der Windkraft am Stromverbrauch: 27 %

(Quelle: Stadtwerke Ahlen und Eigenangaben der Windenergieanlagenbetreiber im Ahleener Norden zur Einspeisung in das Netz der RWE, März/ April 2015, eigene Berechnungen)

Geht man von derzeit 20 zusätzlichen Anlagen und einer voraussichtlichen Windenergieausbeute von 5 Mio. kWh pro Anlage jährlich aus, ergibt sich somit eine zukünftige Stromerzeugung aus Windkraft in Ahlen von ca. 160.000 MWh/Jahr, was einem Anteil der Windkraft an der Stromproduktion der Stadt Ahlen von mehr als 60 % entspricht, gleichbleibender Stromverbrauch vorausgesetzt.

Die Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW (LANUV 2012) kalkuliert bei einer Flächenkulisse von 215 bis 267 ha eine Stromproduktion von 196.000 bis 238.000 MWh jährlich, was einem windenergiebezogenen Anteil von 84% und mehr entsprechen würde.

Grundsätzlich kann der Stromerzeugungsanteil als Maßgabe für die Schaffung eines substantziellen Raumes nicht allein herangezogen werden. Das OVG Münster hat im Rechtsstreit zum Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am 22.09.2015 erklärt, dass das Verhältnis von der durch die Darstellungen im FNP ermöglichten Stromerzeugung durch Windenergie zu dem Stromverbrauch durch die Privathaushalte als Maßstab, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, allein ungeeignet sei. Die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden insbesondere durch Siedlungsgebiete eingeschränkt. Je besiedelter ein Gemeindegebiet ist, desto geringere Möglichkeiten ergeben sich dort für die Windenergienutzung und umso höher fällt der (private) Stromverbrauch aus. Umgekehrt ist es in dünn besiedelten Gebieten vergleichsweise einfach, den (privaten) Stromverbrauch durch Windenergieanlagen zu decken.

---

Die ermittelten Konzentrationszonen bieten angesichts dieser Kennziffern nach Auffassung des Rates der Stadt Ahlen in der Gesamtabwägung substantiellen Raum für die Nutzung der Windenergie.

## 8 Flächennutzungsplanänderung, Bereich und Umfang

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Außenbereich des gesamten Stadtgebietes. Die mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergie angestrebte Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrifft den gesamten übrigen Außenbereich des Stadtgebietes.

Folgende Flächen sind zur Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie und damit zur Wahrung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geplant:

Borbein-West	Der Bereich Borbein West liegt im Nordwesten des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Drensteinfurt und Sendenhorst und umfasst eine Fläche von 46,4 ha.
Borbein-Ost	Der Bereich Borbein-Ost liegt im Norden des Stadtgebietes westlich der Kreisstraße Richtung Sendenhorst und umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt 54,3 ha. Innerhalb dieser Fläche bestehen sieben Windenergieanlagen.
Halene	Der Bereich Halene liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im Norden des Stadtgebietes und umfasst drei Teilflächen mit insgesamt 66,4 ha. Innerhalb dieser Fläche bestehen sieben Windenergieanlagen.
Nienholt	Der Bereich Nienholt liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Sendenhorst und umfasst eine Fläche von 12,4 ha. Der Bereich schließt sich an einen bestehenden Windpark auf Sendenhorster und Ahlener Gebiet an.
Schäringerfeld	Der Bereich Schäringerfeld liegt nördlich des Ortsteils Vorhelm an der Stadtgrenze zu Ennigerloh und umfasst eine Fläche von 23,7 ha.
Vinckewald	Der Bereich Vinckewald liegt im Osten des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Beckum und umfasst eine Fläche von 19,4 ha.

Rosendahl	Der Bereich Rosendahl liegt südlich der Beckumer Straße in der gleichnamigen Bauerschaft im Osten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 46,8 ha.
Guissen	Der Bereich Guissen liegt nördlich der Alleestraße in der gleichnamigen Bauerschaft im Südosten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 13,2 ha. Innerhalb der Fläche bestehen zwei Windenergieanlagen.
Gemmerich	Der Bereich Gemmerich liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im Süden des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 17,0 ha.
Brockhausen	Der Bereich Brockhausen liegt südlich der Bundesstraße B61 im Westen des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 22,8 ha.

## 9 Auswirkungen der Planung und Gesamtabwägung

### 9.1 Denkmalschutz

Im FNP-Verfahren ist grundsätzlich zu klären, ob Belange des Denkmalschutzes der Planung entgegenstehen und ob dies voraussichtlich zur Versagung von Erlaubnissen für Windenergieanlagen in der jeweils geplanten Konzentrationszone im Rahmen des Genehmigungsverfahrens führen wird. Nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalen erlaubnispflichtig, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Gemäß Punkt 8.2.4 des Windenergieerlasses NRW ist zur Beurteilung einer besonderen Ausstrahlung von Baudenkmalen der kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan relevant. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland werden die Elemente und Strukturen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, „bedeutsame Orte“ und „Sichtbeziehungen“ ausgewiesen.

Im Stadtgebiet von Ahlen werden lediglich zwei kulturlandschaftlich bedeutsame Objekte mit Raumwirksamkeit benannt, nämlich die Zeche Westfalen sowie das Haus Vorhelm. Alle aufgeführten Sichtbereiche, nämlich von Zeche Westfalen, Haus Vorhelm sowie des Ortskernes Ahlen und der Lambertuskirche in Dolberg wurden von einer Darstellung von Konzentrati-

onszonen freigehalten (vgl. digitales Datenmaterial des LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur Westfalen vom 27.05.2015).

Zudem werden im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag insgesamt sieben Denkmalobjekte als regional bedeutsam benannt, nämlich drei Kirchen (Marienkirche sowie die Kirchen in den Ortsteilen Dolberg und Vorhelm), das Haus Vorhelm, die Zeche Westfalen, der Wasserturm an der Guissener Straße und das Haus Küchen. Alle genannten Denkmalobjekte liegen mindestens 1000 m von der nächsten geplanten K-Zone entfernt.

Im Zuge der Einzelfallbetrachtung in der dritten Prüfstufe des Plankonzeptes wurden Belange des Denkmalschutzes bewertet und abgewogen. Der Umweltbericht betrachtet darüber hinaus alle Bau- und Bodendenkmäler in einem Umkreis von bis zu 1.000 m um die geplanten K-Zonen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) nochmals vergleichend. Auch hier sind fachliche Einschätzungen der Unteren Denkmalbehörde eingeflossen.

Eine Betroffenheit von Bodendenkmälern konnte im Bereich der geplanten K-Zonen nicht festgestellt werden.

Aus Sicht der Stadt Ahlen bestehen keine Hinweise darauf, dass Belange des Denkmalschutzes mit der Darstellung der ausgewählten Konzentrationszonen mehr als geringfügig beeinträchtigt werden.

## 9.2 Immissionsschutz

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind in der Regel auch negative Auswirkungen in Abhängigkeit vom Anlagentyp auf die nahe Umgebung verbunden. Vorgaben und Verfahrensregelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und für die Beurteilung der Immissionen (Lärm, Schattenwurf u.a.) auf den Menschen enthalten das Bundesimmissionsschutzgesetz und darauf bezogene Regelwerke (z.B. TA-Lärm). Darüber hinaus hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren Maßgaben für die Bewertung von negativen Auswirkungen formuliert (z.B. optisch bedrängende Wirkung).

Die Stadt Ahlen hat den immissionsschutzrechtlichen Schutzbedürfnissen für die betroffenen Wohnnutzungen mit pauschalen Schutzpuffern als weiche Tabukriterien im Planungskonzept vorsorglich Rechnung getragen. Bezüglich der Berücksichtigung des sogenannten Infrasschall (tieffrequente Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Herz (Hz)) bestehen zurzeit keine

---

rechtlichen Vorgaben. Auch sieht die aktuelle Rechtsprechung, die sich an den derzeit gesicherten Erkenntnissen orientiert, diesbezüglich keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Konkrete Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung und zur notwendigen Befeuernng u.a. können erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erarbeitet werden. In Bezug auf das konkrete Bauvorhaben ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass es bei Errichtung einer Windenergieanlage nicht zu unzulässigen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Wohnnutzung im Umfeld der Windenergieanlage kommt.

Im Brandfall einer Windkraftanlage ist durch die freiwillige Feuerwehr das Löschen vom Boden aus in der Regel nicht zu leisten. An den üblichen Standorten im Außenbereich ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte aber gering, so dass ein kontrolliertes Abrennen der WEA, wie dies auch bei verschiedenen Industrieanlagen üblich ist, erfolgen kann (Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V.). Vom Vorhabenträger ist ein ganzheitliches Brandschutzkonzept im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

### **9.3 *Altlastensituation und Kriegseinwirkungen***

Weder das Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthält nach Angaben der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf Eintragungen für die dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie. Auch der Stadt Ahlen liegen keine Anhaltspunkte für einen Altlastenverdacht oder schädliche Bodenveränderungen innerhalb dieser Bereiche vor.

Die geplanten Konzentrationszonen Schäringerfeld, Rosendahl und Gemmerich liegen zum Teil bzw. vollständig innerhalb bekannter Kampfmittelverdachtsgebiete. Bei diesen Flächen sind vor Beginn von Baumaßnahmen Luftbildauswertungen erforderlich, die frühzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden müssen. Alle anderen geplanten Konzentrationszonen liegen außerhalb bekannter Kampfmittelverdachtsgebiete, so dass mit einer Kampfmittelbelastung nicht zu rechnen ist. Da aktuell auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine qualifizierten Aussagen über die konkreten Kriegseinwirkungen und die Erfordernisse einer Kampfmittelräumung vorliegen, ist bei der konkreten Beantragung zur

---

Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung Münster im Genehmigungsverfahren erforderlich.

#### **9.4 *Bergbaurechtliche Belange***

Im Stadtgebiet befinden sich sowohl Tagesöffnungen als auch verliehene und erloschene Bergwerksfelder, als auch Bereiche des Strontianitbergbaus, in denen möglicherweise auch tagesnaher Bergbau umgegangen sein könnte. Ferner liegt die Stadt Ahlen teilweise in einem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, im dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten seien. Diese Bodenbewegungen könnten, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Nicht zuletzt kann auch in Teilbereichen der Stadt Ahlen mit diffusen Methanausgasungen - wie im benachbarten Stadtgebiet von Hamm im Bereich Enniger Berg bereits nachgewiesen – gerechnet werden.

Da maßstabsbedingt der Flächennutzungsplan keine qualifizierte Aussage über die bergbaulichen Verhältnisse und eine möglicherweise vorhandene Bergschadensgefährdung durch die Bergbauaufsichtsbehörde zulässt, ist es bei der konkreten Errichtung von WEA in den einzelnen Konzentrationszonen erforderlich, die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie erneut zu beteiligen. Erst dann können die Verhältnisse und mögliche Gefährdungen grundstücksscharf ermittelt werden.

#### **9.5 *Belange der Flugsicherung***

Drehfunkfeuer dienen der Flugsicherung der zivilen Luftfahrt. Das Drehfunkfeuer DVOR HAM Hamm ist eine entsprechende Navigationsanlage auf dem Stadtgebiet von Sendenhorst im Ortsteil Albersloh. Gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation von 2009 zum Schutz dieser Antennensysteme hat der Anlagenschutzbereich eines Drehfunkfeuers gegenüber Windenergieanlagen (WEA) regelmäßig einen Radius von 15 km. Jeder Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage muss sich in diesem Radius einer besonderen Analyse und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Navigationsanlage unterziehen.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zuständig für entsprechende Prüfungen auf Grundlage einer Begutachtung des Einzelfalls. In

Fachkreisen werden aktuell die Methoden zur Bewertung möglicher Störwirkungen kontrolliert diskutiert. Bei negativer Stellungnahme der Bundesaufsichtsbehörde ist eine Genehmigung des Bauvorhabens zu versagen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03. Dezember 2014 – 12 LC 30/12 -, juris).

Im Erarbeitungsverfahren des mittlerweile wirksamen sachlichen Teilplanes Energie zum Regionalplan Münsterland wurden die zunächst vorgeschlagenen Vorranggebiete innerhalb des benannten Anlagenschutzbereiches von 15 km um das Drehfunkfeuer in Sendenhorst zurückgenommen. Die im Landesplanungsgesetz verankerte Plankategorie „Vorranggebiete“ soll der Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen einräumen und muss somit eine Durchsetzbarkeit der Planung garantieren. Da das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einen entsprechenden Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit mit Hinweis auf das Einzelprüfverfahren angezeigt hat, verblieben Zweifel an der Durchsetzbarkeit einer Windenergienutzung in diesen Vorranggebieten.

Die für eine Darstellung im Flächennutzungsplan vorgesehene Plankategorie „Konzentrationszonen für Windenergie“ wahrt die bestehende Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Zone und soll eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB für das restliche Stadtgebiet entfalten. Die Stadt Ahlen muss den Nachweis erbringen, der privilegierten Nutzung der Windenergie mit ihrer Planung noch substantiell Raum eingeräumt zu haben. Im Rahmen der Abschichtung kann die Konfliktlösung möglicher Störwirkungen auf Navigationsanlagen der Flugsicherung auf nachfolgende Plan- und Genehmigungsebenen verlagert werden. Die Stadt Ahlen sieht den Planvollzug der 8. Änderung des FNP durch den Anlagenschutzbereich nicht grundsätzlich gefährdet. Die dem Funkfeuer DVOR HAM am nächsten gelegene Konzentrationszone Borbein-West liegt in einer Entfernung von fast 10 km. Die Konzentrationszonen Nienholt und Brockhausen weisen eine Entfernung von mehr als 12 km zum Funkfeuer auf. Nicht zuletzt verbleiben Möglichkeiten der zuständigen Genehmigungsbehörde, etwaige Auflagen (Anlagenhöhe, Anlagenzahl) zu formulieren. Schließlich wird unter Fachleuten der Ersatz der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren zur Navigation durch Flächennavigationsverfahren (RNAV) sowie eine vollständige Umstellung der Flugsicherung auf reine GPS-Verfahren intensiv diskutiert

Die Überlagerung des Stadtgebietes mit dem Anlagenschutzbereich zeigt folgende Abbildung.

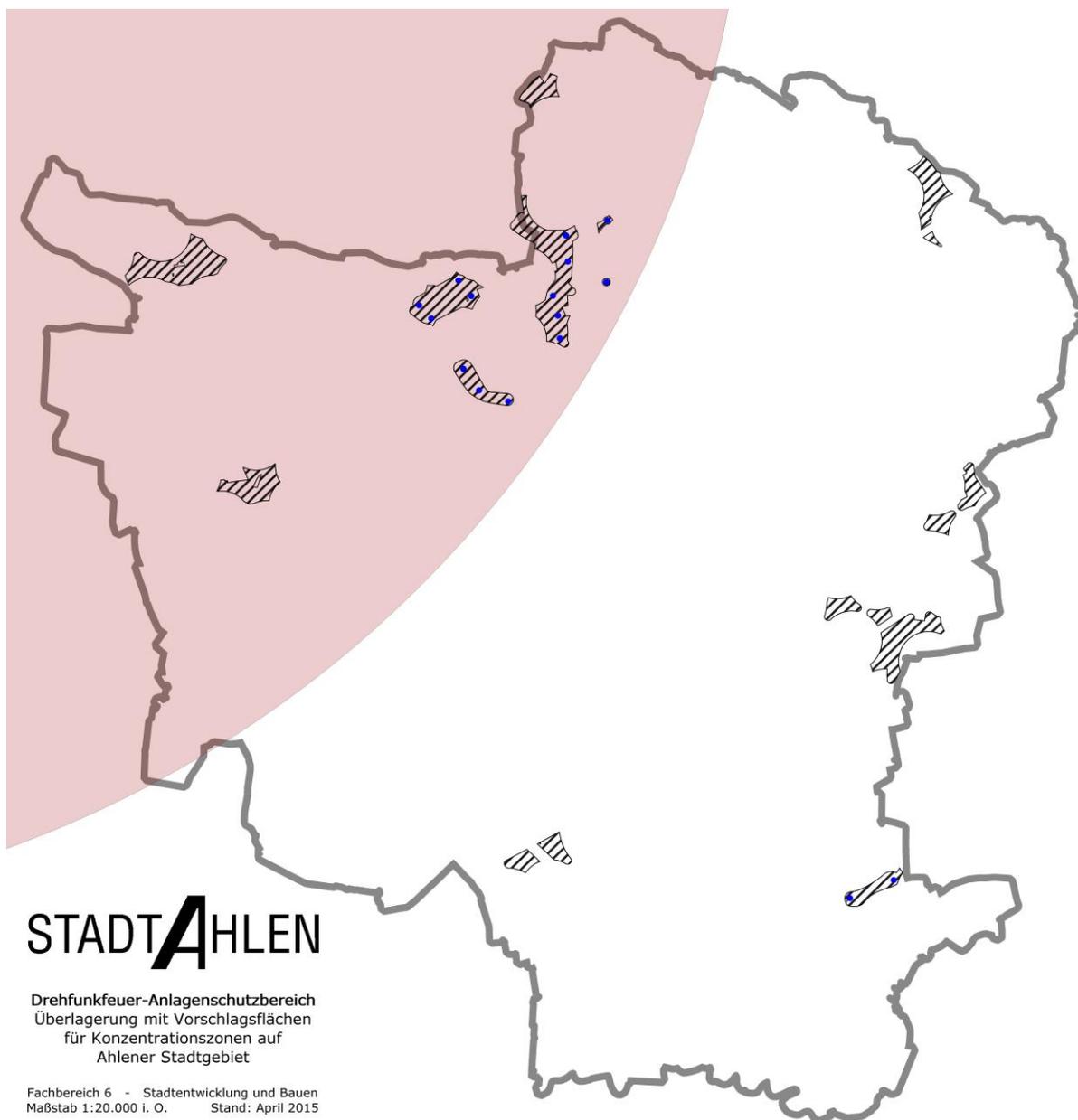


Abbildung 38: Übersicht des Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Sendenhorst

## 9.6 *technische Infrastruktur*

### 9.6.1 Infrastrukturtrassen Strom, Wasser, Gas und Richtfunk

Durch die geplanten Konzentrationszonen Schäringerfeld, Rosendahl und Gemmerich verlaufen Hochspannungsfreileitungen. Zur Berücksichtigung der Schutzbelange von Freileitungen hat die Stadt Ahlen im zweiten Untersuchungsschritt des Planungskonzeptes weiche Kriterien u.a. in Form von pauschalen Schutzabständen zu Stromtrassen ab 110 kV definiert. Dieser Abstand beträgt nach Maßgabe des Rotorradius der Referenzanlage 50 m. Der mit Datum vom 4.11.2015 veröffentlichte neue Windenergieerlass NRW verweist auf die aktuellen Regelwerke. Da es auf Ebene des Flächennutzungsplanes am Detaillierungsgrad möglicher Vorhaben fehlt und die technische Entwicklung weiter voranschreiten wird, kann die Bestimmung konkreter Abstandserfordernisse nicht abschließend geklärt werden. Sie hat im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Weitere Versorgungstrassen wie Gasfernleitungen, größeren Wasserleitungen (größer DN 500) und Richtfunktrassen wurden – soweit bekannt – nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Eine Betroffenheit wurde innerhalb der Konzentrationszonen Nienholt, Schäringerfeld, Rosendahl, Vinckewald, Guissen und Gemmerich durch die im Verfahren beteiligten Versorgungsträger nicht ausgeschlossen. Die konkreten Belange, wie Bauschutz zonen u.a., welche möglicherweise der Errichtung einer Windenergieanlage an einem konkreten Standort entgegenstehen, müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden.

### 9.6.2 Klassifiziertes Straßennetz

Im Plankonzept zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergie wurde eine Anbauverbotszone von 20 m zu Bundesstraßen als hartes Kriterium sowie ein gleicher Abstand von 20 m zu Landes- und Kreisstraßen als weiches Kriterium berücksichtigt. Eine Anbaubeschränkungszone wurde darüber hinaus nicht als Ausschlusskriterium definiert. Die tatsächlichen Abstände zwischen den neu geplanten K-Zonen und den klassifizierten Straßen sind im Ergebnis der Berücksichtigung anderer Abstandskriterien im Plankonzept tatsächlich größer. Lediglich im Bereich Brockhausen könnte die Anbaubeschränkungszone von 40 m, wo bauliche Anlagen der Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde bedürfen, zur Bundes-

---

straße B 58 tangiert sein. Hinsichtlich einer konkreten Gefährdung der verkehrlichen Sicherheit liegen der Stadt Ahlen aktuell keine Anhaltspunkte vor.

Die vom Landesbetrieb Straßen NRW über die Anbauverbotszone hinausgehenden Abstandsforderungen (z.B. wegen Eisabwurf) können pauschal ohne Kenntnis einer konkreten Gefahrensituation nicht im Rahmen der 8. FNP-Änderung berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind sämtliche Abstandserfordernisse im Einzelfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

### ***9.7 Erschließung und infrastrukturelle Anbindung***

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Grundstück muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die die Anlieferung und Wartung der Windenergieanlage ermöglicht. Der Nachweis der Erschließung und die Anlage von Zufahrten werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Benutzung der öffentlichen Wege in den Bauerschaften für den Transport von Anlagenteilen der Windenergieanlagen wird geprüft und überwacht durch die Stadt Ahlen.

Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur notwendigen bauplanungsrechtlichen Erschließung. Die für die Einspeisung ins Stromnetz erforderlichen Übergabestationen sind gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 9a BauO NRW baugenehmigungsfrei. Über 95% des Stroms aus Windenergieanlagen wird zunächst auf der Verteilnetzebene eingespeist. Die Verpflichtung zur Aufnahme des Windenergiestroms ins öffentliche Netz ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. In der Regel ist aufgrund der vorhandenen Netzkapazität eine Einspeisung in das 10-kV-Netz der Stadtwerke Ahlen nicht vertretbar. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Einspeisung an der 110-kV-Umspannstation Meisterweg der Stadtwerke Ahlen. Im Übrigen wird die Einspeisung in das vorgelagerte 110-kV-Netz der RWE Westnetz GmbH notwendig. Die konkreten Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen sind durch den Betreiber im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

---

## 9.8 Gesamtabwägung

Der aus einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung resultierende Eingriff in die durch Art. 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer führt dazu, dass die Rechtsprechung an das Planverfahren hohe Anforderungen stellt. In mehreren Planstufen ist nachvollziehbar die Berücksichtigung von öffentlichen Belangen mit unterschiedlich rechtlichem Gewicht darzulegen.

Die Stadt Ahlen hält im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Kriterien und einer rechtssicheren planerischen Steuerung des Windenergieausbaus das vorliegende gesamtstädtische Konzept für verhältnismäßig und im Hinblick auf die Bewertung von privaten und öffentlichen Belangen für ausgewogen.

Der Umweltbericht, erarbeitet durch die Arbeitsgemeinschaft Freiraum, kommt zu dem Ergebnis, dass durch einen möglichen Windenergieausbau innerhalb der geplanten Konzentrationszonen für Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch/Wohnen, Tiere und Landschaft nicht ausgeschlossen werden können. Gleichwohl verfolgt die Stadt Ahlen mit der räumlichen Steuerung das Ziel, zufällig gestreute Einzelstandorte zu verhindern und Windenergieanlagen auf wenige und für diese Nutzung geeignete Standorte im Stadtgebiet zu konzentrieren und einer Verspargelung des Landschaftsraumes vorzubeugen. Der Verzicht der planerischen Steuerung hätte die allgemeine Zulässigkeit von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zur Folge und würde die im Umweltbericht prognostizierten Beeinträchtigungen nicht verhindern, sondern noch verstärken.

Mit dem dargelegten Flächenumfang der zehn geplanten Konzentrationszonen verteilt auf das gesamte Stadtgebiet wird der nach § 35 BauGB privilegierten Windenergienutzung substantiell Raum belassen. Damit ist die vorgenommene planerische Steuerung in Form von positiv definierten Konzentrationszonen begründet und gerechtfertigt. Das gesamtstädtische Konzept der Stadt Ahlen wird in der Gesamtabwägung einem vorsorgenden Schutzanspruch gerecht. Dem nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren bleibt eine darüber hinausgehende Prüfung von entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen überlassen.

## 10 Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 das Verfahren zur Aufstellung der 008. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Windenergieanlagen eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde mit einer Bürgerversammlung am 16.06.2015 eingeleitet und fand in Form eines Aushangs in der Zeit vom 16.06.2015 bis einschließlich 6.07.2015 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen wurde im Zeitraum vom 24.08. bis zum 25.09.2015 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung ist im Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 04.03.2016 erfolgt.

Mit Schreiben vom 06.04.2016 hat die Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde, die Vereinbarkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz erklärt.

Aufgestellt im Oktober 2016

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Gantefort

Fachbereichsleiter

Stadtentwicklung und Bauen